

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 31. Januar 1996

Nr. 1	Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	1
Nr. 2	Vorläufige Bischöfliche Richtlinien für kath. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 - 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)	5
Nr. 3	Ordnung für die Praktika der Priesterkandidaten des Bistums Limburg in der I. Bildungsphase	7
Nr. 4	Ordnung für die Wahl für die Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat	9
Nr. 5	Dekret über die Errichtung eines Gesamtverbandes kath. Kirchengemeinden in Limburg	9
Nr. 6	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1996	9
Nr. 7	Geschäftsanweisung für den Gesamtverband katholischer Kirchengemeinden in Limburg	12
Nr. 8	Diakonenweihe	12
Nr. 9	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	12
Nr. 10	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 1996	13
Nr. 11	Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung	14
Nr. 12	Fortbildungstagung für in der Geistig-behindertenseelsorge Tätige	14
Nr. 13	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 5. Juli 1996 bis 8. September 1996	14
Nr. 14	GEMA-Vergütungssätze bei Gesamtverträgen: Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern	15
Nr. 15	Priesterexerzitien	15
Nr. 16	Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	15
Nr. 17	Hinweis zur Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg	15
Nr. 18	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1995	15
Nr. 19	Dienstnachrichten	16
Nr. 20	Änderungen im Schematismus	17
Nr. 21	Tagung für Seelsorgerinnen und Seelsorger im Strafvollzug	18

Nr. 1 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihren Sitzungen am 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995 die folgenden ergänzenden Normen zum Codex Iuris Canonici von 1983 erlassen:

Nr. 1 Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC - Lektorat/Akolythat

(Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen)

I.

1. Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die „Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer“ erhalten, müssen:

- a) mit Ausnahme der unter II. genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine gediegene Kenntnis der Heiligen Schrift und der Liturgie besitzen,
 - c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
 - d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.
2. Der Diözesanbischof kann aus trifftigem Grund die Bestellung widerrufen.

II.

1. Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen

erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.

2. Ein Kandidat für Diakonat oder Presbyterat, der aus der Vorbereitung zum Empfang der Weihe ausscheidet, kann den ihm übertragenen Dienst des Lektors und/oder des Akolythen nur ausüben, sofern der Diözesanbischof, der die Bestellung vorgenommen hat, diese nicht widerruft und der Ortsordinarius des jeweiligen Wohnsitzes eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

Nr. 2 Partikularnorm zu c. 236 CIC - Ausbildung der Ständigen Diakone

1. Männer, die den Ständigen Diakonat anstreben, haben sich einer dreijährigen Ausbildungszeit zu unterziehen; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre verringert werden.

2. Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof aus schwerwiegender Gründen nicht anderes bestimmt.

3. Die Ausbildung der Ständigen Diakone erfolgt gemäß der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3 Partikularnorm zu c. 242 § 1 CIC - Rahmenordnung für die Priesterbildung

Die Ausbildung der Priester erfolgt gemäß der „Rah-

menordnung für die Priesterbildung“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 4 Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3 CIC - Stundengebet der Ständigen Diakone (Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone)

Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.

Nr. 5 Partikularnorm zu c. 284 CIC - Kirchliche Kleidung der Geistlichen

Der Geistliche muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Ororianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.

Nr. 6 Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC - Konsultorenkollegium (Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf das Domkapitel)

Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel.

Nr. 7 Partikularnorm zu c. 535 § 1 CIC - Pfarrliche Kirchenbücher

In jeder Pfarrei sowie in jeder anderen selbständigen Seelsorgestelle ist außer den in c. 535 § 1 CIC vorgeschriebenen pfarrlichen Kirchenbüchern ein Verzeichnis der Kirchenausritte zu führen.

Nr. 8 Partikularnorm zu c. 772 § 2 CIC - Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen (Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen)

1. Die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen ist vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs.

Der kirchliche Senderbeauftragte verantwortet die Auswahl der Personen, die an vorgenannten Sendungen mitwirken, im Einvernehmen mit dem am Wohnort des Mitwirkenden zuständigen Diözesanbeauftragten. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen.

2. Unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung durch die Leitung der Sendeanstalt ist der kirchliche Senderbeauftragte im Auftrag der im Sendegebiet zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich.

3. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.

4. Meßfeiern dürfen nur live und nur vollständig übertragen werden; sie sind kein Ersatz für solche Meßfeiern, die von den Gläubigen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern sind.

5. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen.

6. Bei redaktionell verantworteten Sendungen über religiös kirchliche Themen, insbesondere wenn darin die Darlegungen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt, ist der Senderbeauftragte gehalten, den verantwortlichen Redakteur hinsichtlich der Auswahl und des Inhalts zu beraten.

Nr. 9 Partikularnorm zu c. 788 § 3 und c. 851 n. 1 CIC - Katechumenat für Erwachsene (Katechumenat für erwachsene Taufbewerber)

1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.

Nr. 10 Partikularnorm zu 831 § 2 CIC - Weltgeistliche und Ordensleute in Hörfunk und Fernsehen (Mitwirkung von Weltgeistlichen und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen)

1. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, dürfen Weltgeistliche und Ordensleute, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen, mitwirken, sofern nicht der für sie oder der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall anders bestimmt.

2. Weltgeistliche und Ordensleute müssen in Fernsehsendungen als solche erkennbar sein.

Nr. 11 Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC - Taufeintrag bei Adoptivkindern (Eintragung der Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt - auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft.

Nr. 12 Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC - Generalabsolution (Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr)

Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 2 CIC) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse und stellt gemäß c. 961 § 2 CIC fest, daß in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todes-

gefahr (c. 961 § 1 n. 1 CIC) erteilt werden.

**Nr. 13 Partikularnorm zu c. 964 § 2 CIC - Beichtstuhl/
Beichtraum**

Sofern sich in einer Kirche wenigstens ein Beichtstuhl gemäß den Vorschriften von c. 964 § 2 CIC befindet, kann ein Beichtraum eingerichtet werden.

**Nr. 14 Partikularnorm zu c. 1236 § 1 CIC - Material für
Altartisch (Zugelassenes Material für Altartisch)**

Für die Tischplatte eines feststehenden Altares kann gemäß c. 1236 § 2 CIC auch anderes würdiges und haltbares Material verwendet werden.

**Nr. 15 Partikularnorm zu c. 1246 § 2 CIC - Feiertags-
regelung (Kirchliche gebotene Feiertage)**

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Tage gemäß c. 1246 § 1 CIC kirchlich gebotene Feiertage:

- Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25.12.)
- Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (01.01.)
- Christi Himmelfahrt.

Weiterhin sind im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz folgende Tage kirchlich gebotene Feiertage:

- Zweiter Weihnachtstag (26.12.)
- Ostermontag
- Pfingstmontag.

2. Folgende Tage sind gemäß c. 1246 § 1 CIC in den jeweils genannten (Erz-) Diözesen kirchlich gebotene Feiertage:

(1) Erscheinung des Herrn (06.01.) in

Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meissen, Eichstaett, Erfurt, Freiburg, Fulda, Goerlitz, Limburg, Magdeburg, München-Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Würzburg;

(2) Fronleichnam in

Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meissen, Eichstaett, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Goerlitz, Hildesheim, Köln, Limburg, Magdeburg, Mainz, München-Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Speyer, Trier, Würzburg;

(3) Aufnahme Mariens in den Himmel (15.08.) in

Augsburg, Bamberg, Eichstaett, Fulda, Limburg, Mainz, München-Freising, Passau, Regensburg, Speyer (saarländischer Anteil), Trier (saarländischer Anteil), Würzburg;

(4) Allerheiligen (01.11.) in

Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meissen, Eichstaett, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Goerlitz, Hildesheim, Köln, Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil), Magdeburg, Mainz, München-Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Speyer, Trier, Würzburg.

3. Die Hochfeste der Unbefleckten Empfängnis Mariae, des Hl. Josef sowie der Apostel Petrus und Paulus sind in keiner (Erz-)Diözese kirchlich gebotene Feiertage

**Nr. 16 Partikularnorm zu cc. 1251, 1253 CIC - Bußordnung
(Fasten - Abstinenz) (Kirchliche Bußpraxis/
Weisungen zur Bußpraxis)**

1. Aschermittwoch und Karfreitag

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

2. Fastenopfer

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

3. Die Freitage des Jahres

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genussmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparne sollte mit Menschen in Not geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.

**Nr. 17 Partikularnorm zu c. 1262 CIC - Kirchensteuer
(Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der
Erfordernisse der Kirche)**

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind (c. 222 § 1 CIC).

In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlaß einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbetener Gaben (c. 1262 CIC) derzeit nicht erforderlich. Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.

Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (c. 1261 § 2 CIC). Ihm obliegt es auch, unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, das kirchliche Besteuerungsrecht auszustalten (c. 1263 CIC letzter Halbsatz).

**Nr. 18 Partikularnorm zu c. 1277 CIC - Akte der a. o.
Vermögensverwaltung**

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.

b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur

kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.

c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.

d) Abschluß von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 1 (eine) Million DM im Einzelfall überschritten ist.

e)

- Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,

- Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten).

f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19 Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC
- Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften¹

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 10 Millionen DM festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräußerungen - unabhängig von einer Wertgrenze - bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Verwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 DM übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehenden Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 20.000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 DM übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist - unabhängig von der Wertgrenze - die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 DM übersteigt.

b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe

c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 20.000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 DM übersteigt.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

(1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;

Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 20.000 DM übersteigt.

(2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 DM, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.

(3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 DM festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II, 1, 2 (a, b) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Nr. 20 Partikularnorm zu c. 1421 § 2 CIC - Laien als kirchliche Richter (Zulassung von Laien als kirchliche Richter)

Die Deutsche Bischofskonferenz erteilt die Erlaubnis, daß Laien gemäß c. 1421 § 2 CIC als Richter bestellt werden.

Fulda, den 22. September 1992, 23. September 1993 und 26. September 1995

Rekognosziert mit Dekret der Bischofskongregation vom 16. Mai 1995 und 12. September 1995

Die Partikularnormen erhalten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 1996 ihre Rechtskraft. Gleichzeitig verlieren die von der Deutschen und von der Berliner Bischofskonferenz zu denselben Canones erlassenen Partikularnormen ihre Geltung.

+ Karl Lehmann

Bischof von Mainz

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

¹ Aus diesen Partikularnormen resultierende Änderungen des KVVG bezüglich der Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens werden in einem der nächsten kirchlichen Amtsblätter veröffentlicht.

Nr. 2 Vorläufige Bischofliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 - 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)

Mit großer Sorge haben die deutschen Bischöfe zur Kenntnis genommen und immer wieder deutlich erklärt, daß durch die 1976 erfolgte Änderung des § 218 StGB der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Kindes staatlicherseits nicht mehr gewährleistet ist.

Das am 25. August 1995 verkündete Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) bedeutet trotz einiger Verbesserungen eine weitere Verschlechterung des Lebensschutzes. Deshalb wird sich die katholische Kirche mit diesem Gesetz nicht abfinden.

Das Bemühen der Kirche, ihre Beratungstätigkeit auch unter den veränderten Bedingungen des neuen Gesetzes auszuüben, geschieht aus ihrem Selbstverständnis und ihrem eigenen Auftrag sowie in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetz ist damit nicht verbunden. Auch die endgültige Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz über eine Fortsetzung der Beratung innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird damit nicht vorweggenommen.

Katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden - unbeschadet einer staatlichen Anerkennung - vom zuständigen Diözesanbischof anerkannt.

Für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gelten folgende Richtlinien.

§ 1

Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes. Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen, ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen durch Überwindung der Not- und Konfliktlage, in der sich die Schwangere befindet. Dabei ist der Frau bewußt zu machen, daß das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, daß aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.

§ 2

(1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konflikt-situation will die Beratung die Bereitschaft wecken, die Probleme zu erkennen und sich damit auseinanderzusetzen. Gemeinsam mit der Frau sollen Wege aus der Konfliktlage gesucht und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind gestärkt werden.

(2) Die Beratung muß auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muß auch auf

die physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung aufmerksam machen. Eine Beratung ist nur möglich, wenn sich die Ratsuchende ihrerseits auf das gemeinsame Bemühen um Konfliktentlastung und Konfliktüberwindung im Beratungsgespräch einläßt.

(3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Lösung des Konfliktes beitragen können.

(4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 3

Das Konzept der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen verknüpft persönliche Beratung mit konkreter Hilfe und eröffnet dadurch eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind.

Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder ein, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.

§ 4

Die Beratung soll frühzeitig und unverzüglich erfolgen. Katholische Beratungsstellen lehnen eine Beratung dann ab, wenn für die beratende Person offensichtlich ist, daß eine Beratung im Sinn dieser Richtlinien wegen eines bestehenden Zeitdrucks nicht möglich ist.

§ 5

(1) Die Beratungsstelle stellt nach Abschluß der Beratung auf Wunsch der Schwangeren einen mit Namen und Datum versehenen Nachweis darüber aus, daß eine Beratung im Sinn dieser Richtlinien stattgefunden hat (Anlage 1).

Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß

- die Beratung mit dem Ziel geführt wurde, das Leben des ungeborenen Kindes zu erhalten und zu schützen,
- Informationen vermittelt und praktische Hilfen angeboten wurden, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,
- auf die Möglichkeit einer weiteren Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes hingewiesen wurde.

(2) Hält die beratende Person eine Fortsetzung des Beratungsgespräches für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Ein Nachweis wird nicht ausgestellt, wenn

- die ratsuchende Frau sich nicht auf eine Beratung im Sinn dieser Richtlinien eingelassen hat,
- die ratsuchende Frau der Beratungsstelle gegenüber anonym geblieben ist,
- die beratende Person die Beratung als noch nicht abgeschlossen ansieht.

§ 6

Es ist weder mit dem Selbstverständnis katholischer Beratungsarbeit noch mit dem Schutzkonzept der Beratungsregelung vereinbar,

- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche

- vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
 - sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

§ 7

Im Falle einer medizinischen oder kriminologischen Indikation ist eine Pflichtberatung nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Dennoch ist es angezeigt, auch in diesen Konfliktfällen das Angebot der Beratung zu machen. Die Kirche steht dafür mit ihren Beratungsstellen und ihren weiterführenden Fachdiensten zur Verfügung, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.

§ 8

Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.

§ 9

Die Beratung ist unentgeltlich.

§ 10

In der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muß nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für Konfliktberatung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügen.

Die Beratungsstellen können weitere sachkundige Personen, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen, hinzuziehen.

§ 11

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53, 53a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

§ 12

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, daß sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortführen.

Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

Die von den Diözesen/Diözesancaritasverbänden und vom Deutschen Caritasverband sowie dem angeschlossenen Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen wahrzunehmen.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftskonfliktberatung ist über die Fort- und

Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

§ 14

Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus soll ein Telefondienst ratsuchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 15

- (1) Die Anerkennung katholischer Beratungsstellen erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof nach Anhörung des Diözesancaritasverbandes. Die bischöfliche Anerkennung ist für katholische Beratungsstellen Voraussetzung, auch als staatlich anerkannte Beratungsstelle tätig zu sein.
- (2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, daß die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.

§ 16

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien. Diese Erklärung (Anlage 2) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 17

- (1) Der Diözesanbischof veranlaßt im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.

(2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstößen wird.

(3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

Würzburg, den 21. November 1995

Für das Bistum Limburg

Limburg, den 16. Januar 1996 *Franz Kamphaus*
Bischof von Limburg

Anlage 1

Anerkannte
Beratungsstelle des/der.....
Name, Anschrift

Nachweis

nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 25. August 1995

Frau.....
Anschrift.....
Geburtsdatum.....
Datum des letzten Beratungsgespräches.....

ist gemäß den Vorläufigen Bischoflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 21.11.1995 beraten worden.

Die Beratung diente dem Schutz des ungeborenen Kindes.

Sie war von dem Bemühen geleitet, zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die nach der Sachlage und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erforderlichen Informationen wurden gegeben. Die möglichen praktischen Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, wurden aufgezeigt. Unterstützung bei Inanspruchnahme der Hilfen wurde angeboten.

Über die Möglichkeiten einer weiteren Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes wurde informiert.

.....

.....

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage 2

.....

Name, Anschrift

Erklärung

Hiermit bestätige ich, daß ich den Text der Vorläufigen Bischoflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 5-7 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 21.11.1995 erhalten habe.

Ich verpflichte mich auf die Einhaltung dieser Richtlinien und nehme zur Kenntnis, daß ihre Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Nr. 3 Ordnung für die Praktika der Priesterkandidaten des Bistums Limburg in der I. Bildungsphase

1. Einleitung

a. Zielsetzung

Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren in der I. Bildungsphase Praktika, die ihnen Einblick in Leben und Dienst des Priesters und unterschiedliche seelsorgliche Bereiche geben und zugleich eine erste Einübung in die Praxis ermöglichen.

Die Praktika sollen dem Priesterkandidaten erfahrbar machen, worauf er sich einläßt, und damit eine zusätzliche Grundlage für seine Berufsentscheidung sein.

Sie bauen inhaltlich auf dem Studium auf und geben Möglichkeit zur Umsetzung des erworbenen Wissens in der Praxis sowie Impulse für das weitere Studium.

Sie geben Einblick in die Lebensumstände der Menschen, vor allem derer, die unter schwierigsten Bedingungen ihr Leben führen.

Die gemachten Erfahrungen sowie die Beurteilung durch Mentoren und Regens des Priesterseminars sollen auf Stärken und Schwächen hinweisen und so die Entwicklung des Priesterkandidaten in seinem geistlichen Leben, seiner menschlichen Reifung und seiner pastoralen Befähigung fördern.

Zugleich lassen sie stufenweise eine Beurteilung der Eignung für den Priesterberuf zu.

b. Curriculum

Der Regens des Bischoflichen Priesterseminars in Limburg bespricht mit dem Bewerber vor der Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums seine bisherigen Erfahrungen im kirchlichen Leben und in der seelsorglichen Praxis.

Dies wird zur Grundlage für ein persönliches Curriculum, das Praktika vorsieht, die zum Teil für alle Priesterkandidaten verbindlich sind und zum Teil aufgrund der persönlichen Situation zusätzlich festgelegt werden.

Dieses Curriculum wird im Laufe der Ausbildung fortentwickelt und gegebenenfalls ergänzt. Es wird schriftlich dem Priesterkandidaten sowie dem Regens des Priesterseminars Sankt Georgen ausgehändigt.

Auf jeden Fall sollen vor Beginn im Verlauf oder nach Abschluß des Studiums Erfahrungen in folgenden Bereichen erworben werden:

- Aufgaben des Pfarrers einer oder mehrerer Pfarrgemeinden,
- priesterliche Lebensform, Gestaltung priesterlichen Lebens,
- Grundvollzüge des kirchlichen Lebens in der Pfarrgemeinde,
- kategoriale Seelsorgsaufgaben (zum Beispiel Krankenhaus, Betrieb),
- synodale Verfassung,
- Kooperation in der Seelsorge,
- schulischer Religionsunterricht,
- Jugendpastoral, Jugendverbandsarbeit,
- caritativer Auftrag der Kirche,
- Sprecherziehung,
- Homiletik.

Außerdem können Praktika in folgenden Bereichen absolviert werden:

- Gemeinden anderer Muttersprachen,
- Urlauberseelsorge,
- weltkirchliche Aktivitäten.

c. Formen

1) Alle Priesterkandidaten absolvieren drei vierwöchige Ferienpraktika.

2) Im Einzelfall kann ein Pfarrpraktikum vor Studienbeginn im Rahmen der Entscheidungsfindung vereinbart werden.

Ebenso kann auf Wunsch des Studenten oder auf Initiative des Regens des Priesterseminars Sankt Georgen ein einjähriges Praktikum nach dem Ende des Studiums oder als Unterbrechung des Studiums durch den Regens des Priesterseminars in Limburg festgelegt werden.

3) Semesterbegleitend absolvieren alle Priesterkandidaten des Bistums Limburg an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen Praktika in den Bereichen Sprecherziehung, Homiletik, Vorbereitung auf das schulische Ferienpraktikum.

4) In den Semesterzeiten kann ein Praktikum in einer von Sankt Georgen aus erreichbaren Stelle mit dem Regens des Priesterseminars Sankt Georgen vereinbart werden.

5) Der Regens des Priesterseminars in Limburg kann für einzelne Priesterkandidaten abweichende Bestimmungen treffen.

2. Die vierwöchigen Ferienpraktika

a. Pfarrpraktikum

- Nach dem ersten Semester das vierwöchige Pfarrpraktikum. Der Regens des Priesterseminars in Limburg wählt die Praktikumsstelle aus. Mentor ist

- der Pfarrer einer Territorialpfarrei. Pfarrer und Praktikant erhalten von ihm ein Merkblatt mit Hinweisen zum Praktikum.
- Während des Praktikums führt der Regens am Praktikumsort ein Gespräch mit dem Pfarrer und dem Praktikanten.
 - Im Anschluß an das Praktikum reicht der Priesterkandidat einen Praktikumsbericht von 5 - 10 Seiten sowohl dem Regens in Limburg als auch dem Regens in Sankt Georgen ein. Der Pfarrer verfaßt für den Regens in Limburg ein Gutachten von 1 - 2 Seiten, das dem Praktikanten in Kopie ausgehändigt wird. Es soll eine Empfehlung für den weiteren Weg als Priesterkandidat enthalten.
 - Der Praktikant bewirbt sich nach dem Praktikum um die Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg durch den Bischof, die dieser nach dem Praktikum und aufgrund der Empfehlung durch den Regens des Priesterseminars in Limburg ausspricht.
- b. Wahlpraktikum
- Der Priesterkandidat wählt nach Rücksprache mit dem Regens in Sankt Georgen und mit Zustimmung des Regens in Limburg eine Form des Praktikums, die ihm Einblick in bisher nicht vertraute Bereiche der Seelsorge und des kirchlichen Lebens gibt.
 - Das Wahlpraktikum wird zwischen dem Pfarrpraktikum (nach dem ersten Semester) und dem Schulpraktikum (nach dem achten Semester) absolviert.
 - Das Wahlpraktikum kann ein Jugend-, Krankenhaus- oder Betriebspрактиkum sein.
- 1) Das Jugendpraktikum wird unter der verantwortlichen Leitung eines Jugendpfarrers entweder in Anbindung an das Jugendamt eines Bezirks oder in einer Jugendeinrichtung im Bistum absolviert.
- 2) Im Krankenhaus kommen sowohl ein Krankenpflege- als auch ein Krankenseelsorgepraktikum in Betracht. Möglich ist auch die Mitarbeit in einer anderen Einrichtung des Bistums (beispielsweise Kinderheim, Altenheim). Ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin übernimmt bei dem Krankenseelsorgepraktikum die Mentorenaufgabe beziehungsweise bei dem Krankenpflegepraktikum die Begleitung.
- 3) Das Betriebspрактиkum muß angemessen vor- und nachbereitet werden; dies sowie die Organisation des Praktikums geschieht durch das Referat Kirche und Arbeiterschaft im Dezernat Erwachsenenarbeit des Bischöflichen Ordinariats oder im Zusammenwirken mit einer anderen Diözese.
- Der Regens des Priesterseminars in Limburg besucht den Praktikanten und spricht mit ihm und - wenn gegeben - dem Mentor beziehungsweise der Mentorin.
 - Im Anschluß an das Praktikum reicht der Priesterkandidat beim Regens in Limburg und beim Regens in Sankt Georgen einen Bericht von 5 - 10 Seiten ein.
- Der Mentor oder die Mentorin verfaßt ein Gutachten von 1 - 2 Seiten, das dem Praktikanten in Kopie ausgehändigt wird.
- c. Schulpraktikum
- Nach dem achten Semester liegt das Schulpraktikum.
 - Die inhaltliche und formale Vorbereitung wird vom Dezernat Schule und Hochschule des Bischöflichen Ordinariats in Zusammenarbeit mit dem Religions-
- pädagogischen Amt Frankfurt gewährleistet. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist die Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung der Hochschule, die als Hauptseminar mit Übungen regelmäßig im Wintersemester ausgeschrieben wird.
- Der Priesterkandidat meldet sich beim Regens in Limburg für das Praktikum an und bespricht mit ihm Ort und Wohnmöglichkeit (beispielsweise in einem Pfarrhaus).
 - Das Dezernat Schule und Hochschule weist die Schule und den Mentor oder die Mentorin zu. Es gibt ein Merkblatt an die Praktikanten sowie die Mentoren und informiert über die notwendige medizinische Untersuchung.
 - Im Schulpraktikum lernt der Praktikant den Bereich Schule durch Hospitation und eigene Unterrichtsversuche kennen.
 - Der Praktikant reicht beim Regens in Limburg und beim Regens in Sankt Georgen einen Praktikumsbericht von 10 Seiten zuzüglich Materialanhang ein. Der Regens in Limburg gibt diesen an das Dezernat Schule und Hochschule weiter.
 - Der Mentor verfaßt für das Dezernat Schule und Hochschule ein Gutachten. Dieses geht vom Dezernat an den Regens in Limburg und wird den Priesterkandidaten inhaltlich bekanntgemacht.
- d. Die drei beschriebenen vierwöchigen Ferienpraktika werden von allen Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolviert. In allen Praktika erhält der Praktikant vom Bistum eine Aufwandsentschädigung und ein Taschengeld.
3. Semesterbegleitende Praktika im Rahmen der Hochschule Sankt Georgen
- a. Sprecherziehung
- Im ersten Semester nehmen die Priesterkandidaten des Bistums an einem Kurs in Sprecherziehung teil. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten und dem Regens in Sankt Georgen kann der Regens in Limburg zu einem Aufbaukurs im zweiten Semester verpflichtet. Der zuständige Dozent stellt eine Teilnahmebestätigung aus.
- b. Homiletik
- In den theologischen Semester belegen die Priesterkandidaten die homiletischen Übungen, die im Rahmen der Hochschule angeboten werden.
 - Die Leitung liegt beim Dozenten für Homiletik der Hochschule.
 - Der Priesterkandidat weist dem Regens in Limburg die Teilnahme nach.
- c. Religionspädagogik
- Für die Vorbereitung auf das vierwöchige Schulpraktikum ist die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung der Hochschule verpflichtend. (Vergleiche oben 2.c.)
4. Weitere Praktikumsmöglichkeiten
- a. Pfarrpraktikum vor Studienbeginn
- Wenn ein Bewerber vor der Aufnahme als Priesterkandidat mit Einverständnis des Regens des Priesterseminars in Limburg ein mehrwöchiges Pfarrpraktikum absolvieren will, sucht dieser eine Stelle und einen Pfarrer als Mentor aus.
 - Der Regens kann ein solches Praktikum zur Voraussetzung für die Aufnahme machen.

- Er besucht den Praktikanten und den Pfarrer am Praktikumsort und bespricht die Erfahrungen und die anstehende Entscheidung.
- Der Praktikant erhält im Pfarrhaus auf Kosten des Bistums freie Station.
- b. Jahrespraktikum als Unterbrechung des Studiums
- Ein Priesterkandidat kann auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit dem Regens in Sankt Georgen und mit Zustimmung des Regens in Limburg das Studium für ein Jahr zu einem Praktikum unterbrechen.
- Ein solches Praktikum kann auch vom Regens in Limburg nach Rücksprache mit dem Regens in Sankt Georgen angeordnet werden.
- Dieses Praktikum findet in einer Pfarrgemeinde oder einer sozialen Einrichtung des Bistums statt. Die Entscheidung darüber trifft nach Rücksprache mit dem Priesterkandidaten der Regens in Limburg.
- Er ernennt einen Mentor und bespricht am Praktikumsort wenigstens zweimal mit dem Praktikanten und dem Mentor die gemachten Erfahrungen.
- Der Praktikant erhält eine Aufwandsentschädigung und ein Taschengeld in derselben Höhe wie in den vierwöchigen Ferienpraktika.
- c. Jahrespraktikum nach Abschluß des Studiums
- Auf eigenen Wunsch und mit Zustimmung des Regens in Limburg oder auf Anweisung des Regens in Limburg, der dies gegebenenfalls zur Vorbedingung für die Aufnahme in die II. Bildungsphase (Priesterseminar) macht, kann ein einjähriges oder ein mehrmonatiges Praktikum nach Abschluß des Studiums absolviert werden.
- Der Regens in Limburg weist nach Rücksprache mit dem Praktikanten eine Stelle zu und bestellt einen Priester, unter dessen Leitung das Praktikum steht.
- Dieses Praktikum findet in einer Pfarrgemeinde, einer sozialen Einrichtung im Bistum im Rahmen einer weltkirchlichen Partnerschaft des Bistums oder an einer vergleichbaren Stelle statt.
- Wenn möglich, bespricht der Regens des Priesterseminars in Limburg zweimal mit dem zuständigen Priester und dem Praktikanten seine Erfahrungen und seinen weiteren Weg.
- Der Praktikant erhält als Diplomtheologe eine Praktikumsvergütung sowie eine Aufwandsentschädigung. Eventuelle Zahlungen einer Einrichtung werden darauf angerechnet.
- d. Studienbegleitendes Praktikum
- In den Semesterzeiten kann ein Praktikum in einer von Sankt Georgen aus erreichbaren Pfarrgemeinde oder an einer anderen Seelsorgestelle förderlich sein.
- Die Zustimmung hierfür gibt der Regens des Priesterseminars in Sankt Georgen. Der Regens des Priesterseminars in Limburg kann ein solches Praktikum für einen einzelnen Priesterkandidaten auch verpflichtend vorschreiben.
- Eine Aufwandsentschädigung oder ein Taschengeld gibt es nicht.

Diese Ordnung, die von der Ausbildungskommission des Priesterrats erarbeitet und im Priesterrat beraten wurde, setze ich zum 01.12.1995 in Kraft.

Limburg, 30.11.1995
Az.: 52 A/95/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 4 Ordnung für die Wahl für die Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat

Die „Ordnung für die Wahl für die Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat“ (Amtsblatt Limburg 1991, S. 76), zuletzt geändert am 1. November 1993 (Amtsblatt Limburg 1993, S. 67) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. b erhält folgenden Wortlaut:

„b) ein Mitglied des Vorstandes des Berufsverbandes der Pastoralreferenten und Pastoralassistenten im Bistum Limburg;“

Vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung am 4. März 1995 beraten und dem Bischof zur Promulgation empfohlen.

Vorstehende Änderung tritt zum 1. Juni 1995 in Kraft.

Limburg, 10.03.1995
Az.: 565 R/95/10/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 5 Dekret über die Errichtung eines Gesamtverbandes katholischer Kirchengemeinden in Limburg

Nach Anhörung aller Beteiligten wird ein Gesamtverband katholischer Kirchengemeinden in Limburg errichtet. Ihm gehören Kirchengemeinden des Stadtgebietes von Limburg an, die z. Z. bestehen oder in Zukunft noch entstehen werden und gleichzeitig Träger von Kindertagesstätten sind. Falls eine Erweiterung des Stadtgebietes von Limburg stattfindet, können dem Gesamtverband auch diejenigen Kirchengemeinden angehören, die in dem an die Stadt Limburg fallenden Gebiet gelegen sind und Träger von Kindertagesstätten sind.

Der Gesamtverband führt den Namen „Gesamtverband katholischer Kirchengemeinden in Limburg“ und hat seinen Sitz in Limburg. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23.11.1977 (KVG).

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Gesamtverband katholischer Kirchengemeinden in Limburg vom 20.04.1995. Die Geschäftsanweisung wurde von der Verwaltungskammer beschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde. Die Bestimmungen dieses Errichtungsdekretes treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Limburg, 12.12.1995
Az.: 636 P/95/01/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 6 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1996

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1996 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 24. November 1995 mit DM 367.685.925,00 in Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

Feststellungsbeschuß und Gesamtplan sind im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1996

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
0 Allgm. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien					
1 Bischof, Domkapitel, Offizialat	695.800	1.358.640	146.510	-809.350	
2 Bistumsverwaltung, Allgemein	1.061.780	786.300	100.400	175.080	
3 Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2.000	378.200	100.040	-476.240	
4 Bezirke: Leitung, Verwaltung und synodale Gremien	146.180	2.161.380	1.380.045	-3.395.245	
5 Öffentlichkeitsarbeit	421.600	1.043.410	1.053.760	-1.675.570	
6 Einrichtungen und Veranstaltungen	301.700	786.250	514.990	-999.540	
8 Bischöfliche Kommissariate	0	0	366.950	-366.950	
	2.629.060	6.514.180	3.662.695	-7.547.815	
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit					
11 Dezernat Grundseelsorge	48.500	1.203.300	230.220	-1.385.020	
12 Liturgie, Kirchenmusik	68.000	622.300	244.140	-798.440	
14 Grundseelsorge in den Bezirken	650	691.000	59.850	-750.200	
15 Diaspora	1.289.000	0	1.289.000	0	
16 Sonderseelsorge	231.100	1.628.940	382.890	-1.780.730	
17 Weltkirche	9.545.000	318.950	11.925.330	-2.699.280	
19 Zugeordnete Einrichtungen	644.600	208.500	611.340	-175.240	
	11.826.850	4.672.990	14.742.770	-7.588.910	
2 Erwachsenenarbeit					
21 Dezernat Erwachsenenarbeit	1.352.720	3.198.150	1.985.110	-3.830.540	
22 Überregionale Einrichtungen	0	0	45.500	-45.500	
24 Erwachsenenarbeit in den Bezirken	2.492.700	3.337.930	3.009.460	-3.854.690	
25 Zugeordnete Einrichtungen	420.480	409.400	316.130	-305.050	
26 Tagungshäuser, Heime	1.856.890	1.872.000	1.145.280	-1.160.390	
27 Verbände	0	900.150	125.970	-1.026.120	
	6.122.790	9.717.630	6.627.450	-10.222.290	
3 Jugend					
31 Dezernat Jugend	532.500	1.603.800	671.590	-1.742.890	
34 Jugendarbeit in den Bezirken	807.900	2.715.950	939.880	-2.847.930	
35 Jugendheime, Tagungshäuser	1.298.130	2.538.500	873.890	-2.114.260	
36 Jugendverbände	541.230	1.530.600	606.270	-1.595.640	
	3.179.760	8.388.850	3.091.630	-8.300.720	
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
41 Dezernat Schule und Hochschule	88.700	1.118.800	145.750	-1.175.850	
42 Schulischer Religionsunterricht	2.660.500	3.348.100	13.000	-700.600	
44 Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	0	1.439.800	93.370	-1.533.170	
45 Schülerheime, Privatschulen	1.275.500	1.906.100	3.818.970	-4.449.570	
46 Lehrerfort- und Weiterbildung	0	0	558.810	-558.810	
48 Kirchliche Hochschulen	682.500	52.500	3.033.540	-2.403.540	
	4.707.200	7.865.300	7.663.440	-10.821.540	

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
5 Kirchliche Dienste					
51 Dezernat Kirchliche Dienste		24.000	974.800	532.160	-1.482.960
52 Verbände des sozialen Dienstes		8.000	11.227.180	236.300	-11.455.480
53 Caritasarbeit in den Bezirken		0	9.593.300	0	-9.593.300
54 Beratungsdienste in den Bezirken		2.515.638	4.782.000	1.225.050	-3.491.412
55 Ausländerseelsorge		556.730	4.301.550	1.398.970	-5.143.790
56 Ausländersozialdienste		0	0	19.000	-19.000
57 Sonstige Zielgruppenseelsorge		727.410	4.712.230	377.080	-4.361.900
		3.831.778	35.591.060	3.788.560	-35.547.842
6 Personal					
61 Dezernat Personal		27.000	1.888.860	225.910	-2.087.770
62 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen		33.500	474.000	507.000	-947.500
63 Einrichtungen der Aus- und Fortbildung		185.000	820.900	471.670	-1.107.570
64 Altersversorgung Geistliche		8.650.100	8.646.300	0	3.800
65 Altersversorgung Laienmitarbeiter		648.230	3.023.600	0	-2.375.370
66 Sozialleistungen und gemeinsame nicht aufteilbare Leistungen		0	2.376.700	145.300	-2.522.000
		9.543.830	17.230.360	1.349.880	-9.036.410
7 Finanzen					
71 Dezernat Finanzen		220.000	4.218.800	167.840	-4.166.640
72 Vermögen		7.038.400	0	9.593.080	-2.554.680
73 Kirchensteuer		293.012.000	0	8.937.000	284.075.000
74 Rentämter und Gesamtverbände		270.830	5.249.300	224.030	-5.202.500
76 Allgemeine Verwaltung		622.000	2.312.300	2.607.500	-4.297.800
77 Nicht aufteilbare Zuschüsse und Leistungen		3.000	0	26.490.900	-26.487.900
79 Rücklagen und Verstärkungsmittel		16.670.627	600.000	600.000	15.470.627
		317.836.857	12.380.400	48.620.350	256.836.107
8 Bau					
81 Dezernat Bau		95.300	1.867.000	113.600	-1.885.300
82 Investitionszuschüsse		0	0	50.002.780	-50.002.780
		95.300	1.867.000	50.116.380	-51.888.080
9 Kirchengemeinden					
91 Geistliche und pastorale Mitarbeiter		7.439.500	44.805.000	0	-37.365.500
92 Bedarfzuweisungen für Laienmitarbeiter		0	24.140.000	0	-24.140.000
93 Schlüsselzuweisungen		20.000	0	23.640.000	-23.620.000
94 Sonderzuweisungen für soz. Einrichtungen		400.000	28.920.000	0	-28.520.000
95 Sonderzuweisungen und sonst. Sachbedarf		53.000	0	2.290.000	-2.237.000
		7.912.500	97.865.000	25.930.000	-115.882.500
0 Allgm. Leitung, Diöz. Einrichtungen, Gremien		2.629.060	6.514.180	3.662.695	-7.547.815
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit		11.826.850	4.672.990	14.742.770	-7.588.910
2 Erwachsenenarbeit		6.122.790	9.717.630	6.627.450	-10.222.290
3 Jugend		3.179.760	8.388.850	3.091.630	-8.300.720
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft		4.707.200	7.865.300	7.663.440	-10.821.540
5 Kirchliche Dienste		3.831.778	35.591.060	3.788.560	-35.547.842
6 Personal		9.543.830	17.230.360	1.349.880	-9.036.410
7 Finanzen		317.836.857	12.380.400	48.620.350	256.836.107
8 Bau		95.300	1.867.000	50.116.380	-51.888.080
9 Kirchengemeinden		7.912.500	97.865.000	25.930.000	-115.882.500
Gesamtsummen		367.685.925	202.092.770	165.593.155	0

Nr. 7 Geschäftsanweisung für den Gesamtverband katholischer Kirchengemeinden in Limburg

Kirchengemeinden in Limburg, die Träger von Kindertagesstätten sind, schließen sich gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23.11.1977 (KVG) zu einem Gesamtverband, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zusammen.

Der Gesamtverband ist Betriebsträger der Kindertagesstätte Am Huttig, 65549 Limburg; er kann darüber hinaus mit der verwaltungsmäßigen Beratung und Betreuung von Kindertagesstätten-Angelegenheiten der angeschlossenen Kirchengemeinden beauftragt werden und auch weitere Kindertagesstätten übernehmen.

I. Aufgaben und Rechte des Gesamtverbandes

- (1) Dem Gesamtverband obliegt insbesondere die Betriebssträgerschaft der Kindertagesstätte Am Huttig, 65549 Limburg und er ist Anstellungsträger aller Mitarbeiter/innen dieser Kindertagesstätte.
- (2) Auf Antrag einer Kirchengemeinde, die Träger einer Kindertagesstätte ist, kann er diese in Kindertagesstätten-Angelegenheiten gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden, vertreten. Die Rechte des Verwaltungsrates zur Vermögensverwaltung bleiben unberührt.
- (3) Der Gesamtverband hat die Befugnis im Rahmen seiner Aufgabenstellung Rechte - namentlich auch an Grundstücken - zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen.
- (4) Der Gesamtverband kann, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Kindertagesstätten-Betriebssträger erforderlich ist, Gebühren (Beiträge) festsetzen und erheben.

II. Organe und Verfahrensweise des Gesamtverbandes

- (5) Organe des Gesamtverbandes sind
 - a) die Verbandsvertretung und
 - b) der Verbandsausschuß
- (6) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlusffassung über den Haushaltsplan und über die Jahresabschlußrechnung des Gesamtverbandes.
- (7) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Gesamtverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (8) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der verbandseigenen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (9) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit die Verbandsvertretung sie beschließt oder dies sich aus der Natur der Sache ergibt. Das gilt auch für andere teilnehmende Personen.
- (10) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann eine Einladung gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes über

die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23.11.1977 (KVG) erfolgen.

(11) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Wird die Beschlusffähigkeit nicht erreicht, so ist zu einer weiteren Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. In diesem Fall ist die Verbandsvertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(12) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unbeachtigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden unverzüglich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(13) Der Verbandsausschuß nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr.

(14) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(15) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(16) Im übrigen gelten für den Verbandsausschuß die Vorschriften betreffend die Verbandsvertretung entsprechend.

(17) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses und eines weiteren Mitgliedes des Verbandsausschusses.

(18) Zur laufenden Erledigung der Geschäfte bestellt das Bischöfliche Ordinariat einen Beauftragten.

(19) Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Limburg, den 20.04.1995
Az.: 636 P/95/01/3

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 8 Diakonenweihe

Am Samstag, 25. November 1995, hat der Herr Bischof im Dom zu Limburg folgenden Herren die Diakonenweihe gespendet:

Manfred Becher, Waldemar Eichholz, Bernd Faßbender, Ullrich Schmaus und Clemens Wittek.

Nr. 9 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Neuwahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 27.11.1990 mit Änderung vom 21.07.1995 (Amtsblatt Nr. 10 vom 01.10.1995) stattgefunden.

Für die Dauer von 4 Jahren wurden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt:

Vorsitzender: Hans Hartz
Stellvertreterin: Bettina Pawlik

Bezirk Frankfurt (Dekanat Frankfurt Süd-Ost):
Hans HARTZ, St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim und
Christine SPIELMANN, Herz-Jesu, Frankfurt-Oberrad.

Bezirk Frankfurt (Dekanat Frankfurt Nord-West-Mitte):
Sibylle BRENNICKE, St. Bernhard, Frankfurt
Vertreter: -

Bezirk Frankfurt (Dekanat Höchst):
Dorothee SUCKÉ, St. Bartholomäus, Frankfurt-Zeilsheim
Vertreter: -

Bezirk Hochtaunus:
Evamaria TOUSSAINT, St. Johannes,
Bad Homburg-Kirdorf
Vertreterin: Birgit HÜBINGER,
St. Phillipus und Jakobus, Glashütten-Schloßborn

Bezirk Lahn-Dill-Eder:
Elisabeth PFEFFER, Heilig Geist, Mittenaar-Bicken
Vertreterin: Gabriele SCHNAUBELT, St. Josef,
Eschenburg-Dietzhölztal

Bezirk Limburg:
Bernhard HARJUNG, Herz Jesu, Diez
Vertreter: Wolfgang ZERNIG, Mariä Heimsuchung,
Hadamar-Steinbach

Bezirk Main-Taunus:
Katrín NOZINSKI, St. Martinus, Hattersheim
Vertreter: Hans-Joachim KAHLE, Maria Rosenkranz-
königin, Sulzbach

Bezirk Rheingau:
Silvia MERTENS, St. Katharina, Lorch-Ransel
Vertreterin: Ursula SCHRANKEL, St. Michael,
Geisenheim-Stephanshausen

Bezirk Rhein-Lahn:
Gernot CASPER, St. Peter und Paul, Nastätten
Vertreter: Detlef KOBOLD, St. Martin, Bad Ems

Bezirk Untertaunus:
Cläreemie KOUCHHA, St. Johannes Nepomuk,
Taunusstein-Hahn
Vertreter: -

Bezirk Westerwald:
Bettina PAWLIK, St. Katharina, Niedererbach
Vertreterin: Petra GRÖßCHEN, St. Johannes der Täufer,
Nauort

Bezirk Wetzlar:
Engelbert RITZ, St. Anna, Braunfels
Vertreter: -

Bezirk Wiesbaden:
Gabriele BRAUNE, St. Hedwig, Wiesbaden
Vertreterin: Marga THÖLE, St. Elisabeth, Wiesbaden

Nr. 10 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 1996

„Jeder Tropfen zählt!“ - unter dieses Leitwort hat das Bischofliche Hilfswerk Misereor die Fastenaktion 1996 gestellt. Die Aufmerksamkeit der deutschen Katholiken wird in der Fastenzeit auf ein Thema gelenkt, das in vielen Ländern von großer Brisanz ist: Das Recht auf Wasser. Die Fakten belegen eindeutig: Dieses Recht bleibt unzähligen Menschen vorenthalten. Mangel an (sauberem) Trinkwasser, unzureichende Hygiene und fehlende sanitäre Anlagen prägen und bestimmen einschneidend den Alltag und das Leben der betroffenen Menschen. Eine der Folgen: 80 Prozent aller Krankheiten in den Entwicklungsländern sind auf verschmutztes und verseuchtes Wasser zurückzuführen. Hier ist Leben unmittelbar bedroht. Angesichts dieser Situation ist solidarisches Teilen und Handeln gefordert.

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Partnerorganisationen unterstützt Misereor die Selbsthilfemühungen der Bevölkerung und setzt sich in der Projektarbeit auch für eine ausreichende Versorgung mit sauberem Trinkwasser, den Bau von sanitären Anlagen und die Einrichtung von Abwasseranlagen ein.

Ein Umdenken ist aber auch bei uns erforderlich: Durch eine langfristig angelegte, umwelt- und sozialverträgliche Ressourcennutzung, können wir einen Beitrag zur Überwindung der globalen Wasserkrise leisten.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion am 24./25. Februar
Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die Misereor-Fastenaktion 1996 am 1. Fastensonntag, den 25. Februar, in der Erzdiözese Paderborn eröffnet. Vom 22. bis zum 25. Februar finden unter Beteiligung und Mitwirkung internationaler Gäste und Projektpartner zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen statt. Der Samstag (24.2.) steht ganz im Zeichen der Jugend, Initiativen und Gruppen (u. a. Markt der Möglichkeiten und Eröffnung der BDKJ/Misereor-Jugendaktion. Am Sonntag (25.2.) werden ein Pontifikalamt im Dom und der anschließende Festakt in der Kaiserpfalz den Beginn der Fastenaktion offiziell einleiten.

Verbunden mit dem offiziellen Auftakt der Misereor-Fastenaktion ist auch die Hungertuch-Wallfahrt, die in diesem Jahr von Passau nach Paderborn führt. Weitere Informationen zu allen Aktivitäten im Kontext der Eröffnung sind direkt bei Misereor zu erfragen:
Misereor, Mozartstraße 9, 52064 Aachen,
Telefon (02 41) 4 42-1 15.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. Februar)

- Im Pfarrbrief auf die Aktivitäten der Gemeinde im Kontext der Fastenaktion hinweisen: Bei Misereor können kostenlose Pfarrbriefbeilagen (vierfarbig) angefordert werden, die auf das Thema der Misereor-Aktion eingehen und dem gemeindeeigenen Brief beigefügt werden können.
- Aushang des Aktionsplakates, das auch im Großformat (DIN A0) bei Misereor bestellt werden kann (z. B. für große Freiflächen im Kirchenraum, Säulen, Kirchenportale).
- Die Misereor-Zeitung an die Gottesdienstbesucher bzw. Gemeindemitglieder verteilen oder in der Kirche auslegen.

- Opferkästchen und Begleitblatt an die Kinder verteilen (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. in einem Familien-gottesdienst; siehe Vorschlag in den Liturgischen Hilfen zur Fastenaktion).
- Vorstellung des neuen Misereor-Hungertuches „Hoffnung den Ausgegrenzten“. Die Bildelemente des Hungertuches wollen die Gemeinde durch die Fastenzeit begleiten. Für die Gestaltung von Gottesdiensten, Frühschichten, Meditationen und Gebetsstunden bietet Misereor entsprechende Materialien an.
- Möglichst breite Streuung des Fastenkalenders, der Gruppen und Familien Anregungen gibt, die Fastenzeit bewußt zu gestalten und zu erleben (da der Kalender bereits mit dem Aschermittwoch beginnt, sollte er möglichst vor Beginn der Fastenzeit verkauft bzw. verteilt werden!); Misereor stellt den Pfarreien in diesem Jahr einen Aufsteller zur Verfügung, der z. B. am Schriftenstand auf den Kalender hinweisen soll.
- Anbringen des Misereor-Opferstockschildes.

Die Fastenzeit in den Gemeinden

Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung:

- Mit dem Pfarrbrief die farbige Misereor-Pfarrbriefbeilage zur Aktion verteilen.
- Gottesdienste, Frühschichten, Informationsveranstaltungen zum Thema der Fastenaktion.
- Predigten und Gespräche zum Hungertuch
- Erarbeitung der Hungertuch-Bildmotive im Religionsunterricht, Sakramentenkatechese und Schulpastoral.
- Die mutmachenden Bilder des Hungertuches in der Alten- und Krankenpastoral einsetzen. Aufstellkarten, die an alte und kranke Menschen weitergegeben werden, können bei Misereor bestellt und z. B. über den Besuchs- und Pflegedienst verteilt werden.
- Besondere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (s. Vorschläge in der Arbeitshilfe zur Kinderfastenaktion und in den Materialien zur Jugendaktion).
- Durchführung eines sogenannten Fastenessens (einfaches, fleischloses Essen, nach Rezepten aus der Dritten Welt zubereitet, in Solidarität mit unseren Mitmenschen in Afrika, Asien und Lateinamerika).
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (23./24. März)

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten -

Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden. In den Grafischen Elementen, die allen Pfarreien zugeschickt werden, sind zwei Dankbrief-Vorschläge enthalten mit der Bitte, diese im Pfarrbrief abzudrucken.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben. Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1996 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Materialien (besonders Werkheft, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor, Postfach 14 50, 52015 Aachen, bestellt werden können.

Nr. 11 Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung

Anfang Dezember 1995 ist die „Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung - Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen“ erschienen. Herausgeber des Buches sind die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Verlage: Herder (Freiburg), Pustet (Regensburg), Evangelische Verlagsanstalt (Leipzig), Lutherisches Verlagshaus (Hannover).

Das neue Rituale soll ab sofort bei der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare benutzt werden.

Nr. 12 Fortbildungstagung für in der Geistig-behindertenseelsorge Tätige

Die Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz führt vom 10. - 13. Juni 1996 im Schönstattheim Marienhöhe, Josef-Kettenich-Weg, 97074 Würzburg, eine Fortbildungsveranstaltung durch zum Thema:

INTEGRATION - HERAUSFORDERUNG FÜR DIE SEELSORGE

Referent: Prof. Dr. Otmar Fuchs, Bamberg.

Der Tagessatz beträgt ca. 60,00 DM. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben. Die Anmeldung muß bis spätestens 16. Februar 1996 erfolgen bei der:

Arbeitsstelle Behindertenseelsorge
der Deutschen Bischofskonferenz
Drovestraße 124, 52372 Kreuzau
Telefon (0 24 22) 78 90, Telefax (0 24 22) 35 57.

Die Interessenten erhalten dann weitere notwendige Informationen zugesandt.

Nr. 13 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 5. Juli 1996 bis 8. September 1996

Um den Seelsorgspriestern der Erzdiözese Salzburg den wohlverdienten Urlaub zu ermöglichen, laden wir Priester ein, ihren Urlaub in unserem schönen Land mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Dienste wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beicht-

gelegenheit und Aussprache bereistehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarrei.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuß und Gottesdienstpauschale geboten. In kleineren Pfarreien besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodaß evtl. die Haushälterin mitgebracht werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei möge bis spätestens 31. März 1996 an folgende Adresse erfolgen:

Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg

- Urlaubsvertretung -

z. H. Mag. Esterbauer

Kapitelplatz 2

A-5010 Salzburg

Telefax (06 62) 84 25 91-75

(ab Mitte Dezember 1995: (06 62) 80 47-75).

Im April 1996 übermittelt dann das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 14 GEMA-Vergütungssätze bei Gesamtverträgen: Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Unter Bezugnahme auf Amtsblatt Nr. 8 vom 01.08.1995, lfd. Nr. 244, wird mitgeteilt, daß ab 01.01.1996 neue Vergütungssätze gelten, die mit der nächsten Ergänzungslieferung zur Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B1, Anlage 2 zum Pauschalvertrag betreffend Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei Veranstaltungen veröffentlicht werden. Da die Vergütungssätze ständig fortgeschrieben werden, wird künftig auf einen Hinweis im Amtsblatt verzichtet und generell auf die SVR verwiesen.

Nr. 15 Priesterexerzitien

a) Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: 14.07.1996, 18.00 Uhr bis
20.07.1996, 09.00 Uhr

Leitung: P. Josef Czerwinski SJ

Anmeldung: P. Minister, Canisianum -
Tschurtschenthalerstraße 7,
A-6020 Innsbruck.

b) Haus Schönenberg, Ellwangen

Termin: 15.04.1996 bis 19.04.1996

Thema: „Ich nenne euch nicht Knechte,
sondern Freunde“ (Joh 15, 15)
Die personale Beziehung zu Jesus
Christus als Mitte des eigenen Glaubens
und Wirkens neu entdecken.

Leitung: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart.

Anmeldung: Haus Schönenberg,
73479 Ellwangen-Schönenberg,
Telefon (0 79 61) 30 25.

c) Priesterhaus Berg Moriah, Simmern

Termin: 25.02.1996 bis 01.03.1996

Thema: „Auf den Spuren des gläubigen
Abraham“

Leitung: Rektor Hermann Gebert, Simmern

Termin: 17.11.1996 bis 22.11.1996

Thema: „In der Nähe und Liebe Jesu leben“ -
Vorbereitung auf das Christusjahr 1997 -

Leitung: Dr. Peter Wolf, Simmern

Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah,
5411 Simmern, Telefon (0 26 20) 80 92.

Nr. 16 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, z. B. in der besonderen Situation Ostdeutschlands, gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen (RKW); die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergarten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankkarten.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektivenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 17 Hinweis zur Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg

Die Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg wurde durch Beschuß der Verwaltungskammer zum 1. Oktober 1995 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Ordnung vom 30. Mai 1973 und die „Empfehlung über Urlaub und Freizeit der Pfarrhaus-hälterinnen im Bistum Limburg“ vom 29. August 1978. Die neue Ordnung wird demnächst in der „Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg“ veröffentlicht.

Nr. 18 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1995

Das Bischöfliche Ordinariat verschickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 1995“ an alle Kirchengemeinden des Bistums. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen und bis 23. Februar 1996 an den jeweils verantwortlichen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 1. März 1996 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge.

„Erhebungsverfahren und Erhebungsbogen 1995“ weisen einige Änderungen auf. Hinweise enthalten die entsprechenden Begleitschreiben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat „Pastorale Planung“, Dezernat Grundseelsorge, Telefon (0 64 31) 2 95-4 13.

Nr. 19 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. September 1995 bis 31. August 1997 hat Herr Pfarrer i. R. Theodor STÖRK, Dehrn, rückwirkend einen Subsidiarsauftrag (Gruppe B) erhalten. (120)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn P. Richard GALLIGAN SJ nach Präsentation durch den zuständigen Provinzial zum Pfarrer mit einem Dienstumfang von 50 % der Katholischen Internationalen Gemeinde englischer Sprache in Frankfurt am Main ernannt. (236)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn P. Benno SCHMITZ SS.CC. nach Präsentation durch den zuständigen Provinzial zum Krankenhauspfarrer im St. Elisabeth-Krankenhaus in Lahnstein ernannt. (231)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. Matthias KLOFT die Pfarrei Herz-Jesu in Frankfurt-Eckenheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (75)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Dr. Johannes ZU ELTZ die Pfarrei Mariä Heimsuchung in Kölbingen-Möllingen übertragen (unter Beibehaltung des 50%igen Dienstauftages als Ehebandverteidiger im Bischöflichen Offizialat) und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (188)

Mit Termin 1. Dezember 1995 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Raoul FISCHER die Pfarrei Christ-König in Westerburg übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (189)

Der Herr Bischof hat am 25. November 1995 im Hohen Dom zu Limburg folgende Herren zu Ständigen Diakonen geweiht und in folgenden Pfarreien mit Dienstbeginn 1. Dezember 1995 eingesetzt:

Manfred BECHER, St. Anna in Neuhäusl (nebenberuflich) (175)

Waldemar EICHHOLZ, Hl. Kreuz in Geisenheim (nebenberuflich) (148)

Bernd FASSBENDER, Mariä Heimsuchung in Dehrn und St. Lubentius in Dietkirchen (nebenberuflich) (120)

Clemens WITTEK, Herz Jesu in Siershahn (nebenberuflich) (184)

Ullrich SCHMAUS, St. Josef in Limburg-Staffel (Diakon im Hauptberuf). (126)

Mit Termin 8. Dezember 1995 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Helmut NEUMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Mauritius in Bad Camberg-Erbach ernannt. (111)

Mit Termin 31. Dezember 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN

auf die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten) angenommen. (147)

Mit Termin 1. Januar 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten) bestellt. (147)

Mit Termin 1. Januar 1996 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Josef WESER gemäß c. 517 § 2 CIC zum Pfarrbeauftragten der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten) ernannt. (147)

Mit Termin 1. Februar 1996 bis 29. Februar 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Albert MUTH zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Laurentius in Dernbach und Maria Empfängnis in Ebernhahn ernannt. (182/183)

Mit Termin 1. Februar 1996 bis 31. März 1996 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Stefan SCHOLZ zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden ernannt. (200)

Mit Termin 1. Februar 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Josef HÖRLE zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Martin in Bad Ems und St. Katharina in Nievern ernannt. (154/155)

Mit Termin 1. Februar 1996 bis zum 30. April 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt ernannt. (94)

Mit Termin 29. Februar 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Bruno SCHARBATKE auf die Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden angenommen. (202)

Mit Termin 1. April 1996 hat der Herr Bischof Herrn Diözesanjugendpfarrer Ernst-Ewald ROTH zum Stadtdekan für den Bezirk Wiesbaden ernannt. (197)

Mit Termin 1. April 1996 hat der Herr Bischof Herrn Diözesanjugendpfarrer Ernst-Ewald ROTH die Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (200)

Mit Termin 1. September 1995 ist Sr. M. Johanna YURASEK als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Internationalen Gemeinde englischer Sprache tätig geworden. (236)

Mit Termin 1. Dezember 1995 wurde Frau Kristin OBERTREIS von der Altenheimseelsorge im Victor-Gollancz-Haus in Frankfurt-Höchst zur Altenheimseelsorge im Bezirk Main-Taunus versetzt. (214/216)

Mit Termin 15 Dezember 1995 ist Sr. Ana Rozaarija ZUPIC als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (238)

Mit Termin 16. Dezember 1995 ist Sr. Andela Lorinda MILAS als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt tätig geworden. (238)

Mit Termin 31. Januar 1996 scheidet Herr Andreas VON ERDMANN, Pastoralreferent im Schuldienst, aus dem Dienst des Dezernates Personal aus und wechselt in das

Dezernat Schule und Hochschule im Bischöflichen Ordinariat. (210/19)

Mit Termin 1. Januar 1996 wurde Herr Caritasdirektor Volker JACOBI vom Herrn Bischof zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. (259)

Nr. 20 Änderungen im Schematismus

S. 47

Unter Berufsbildende Schule Rheinland-Pfalz ist zu streichen:

Pflegevorschule und Berufsaufbauschule, Dernbach

S. 74

Unter Pfarrei St. Bartholomäus, Frankfurt-Zeilsheim hat sich die Telefon- und Telefaxverbindung geändert:

Telefon (0 69) 36 00 02-0, Telefax (0 69) 36 00 02-11

S. 75

Unter Pfarrei St. Bartholomäus, Frankfurt-Zeilsheim ist bei sonstigen Einrichtungen zu streichen:

Altenheim Herz-Jesu-Kloster
der Armen Dienstmägde Jesu Christi

S. 83

Unter Pfarrei St. Wendel, Frankfurt ist unter sonstigen Einrichtungen folgendes zu ergänzen:

Arme Dienstmägde Jesu Christi
Konvent St. Elisabeth
Altes Schützenhüttengäßchen 6, 60599 Frankfurt
Telefon (0 69) 68 47 71

S. 84

Unter der Pfarrei St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim ist als sonstige Einrichtung zu ergänzen:

Arme Dienstmägde Jesu Christi
Konvent St. Josefs-Haus
Am Abtshof 2, 60529 Frankfurt
Telefon (0 69) 35 54 68

S. 85

Unter der Pfarrei Frauenfrieden, Frankfurt ist bei sonstige Einrichtungen folgendes zu streichen:

Pflegehelferinnenschule, Elisabethen-Krankenhaus
(Arme Dienstmägde Jesu Christi)

S. 97

Unter Pfarrei St. Marien, Königstein ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 74) 2 11 15

S. 146

Unter der Pfarrei St. Valentinus, Kiedrich ist folgendes zu ändern:

Bibo, Walter, Gemeindereferent
Mück, Matthias, Organist

Unter sonstigen Einrichtungen muß ergänzt werden:

Kiedricher Chorbuben-Chorstift Kiedrich
65399 Kiedrich, Suttonstraße 1
Telefon und Telefax (0 61 23) 28 10

S. 164

Unter der Pfarrei St. Elisabeth, Bad Schwalbach ist bei sonstigen Einrichtungen zu streichen:

Armen Dienstmägde Jesu Christi-Haus Maria
Bad Schwalbach

S. 182

Unter Pfarrei St. Laurentius, Dernbach hat sich die Telefonnummer von P. Georg Mühlenbrock SJ geändert:

(0 26 02) 68 31 44

Unter sonstigen Einrichtungen ist bei den Armen Dienstmägde Jesu Christi im Generalmutterhaus, Kloster Maria Hilf folgendes zu streichen:

Noviziat, Pflegeschule, Berufsaufbauschule

S. 189

Die Pfarrei Christ-König in Westerburg ist unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

(0 26 63) 9 14 70

S. 205

Unter Pfarrei Maria Himmelfahrt, Wiesbaden-Erbenheim ist der Pfarreiname zu ändern:

Maria Aufnahme in den Himmel (Maria Aufnahme)

S. 226

Unter Krankenhausseelsorge Bezirk Frankfurt, St. Marien-Krankenhaus ist die Telefonnummer zu ändern:

St. Marien-Krankenhaus, Telefon (0 69) 15 63 -0
Schauerte, P. Norbert SJ, Telefon (0 69) 15 63-2 63

S. 324

Unter Diözesane und überdiözesane Zentralen ist folgendes zu ergänzen:

Vereinigung Deutscher Ordensoberinnen -VOD-
56564 Neuwied, Engerer Landstraße 37
Telefon (0 26 31) 90 81 16

Generalsekretärin: Kloos, Sr. Basina, ADJC

S. 336

Einzufügen bei den Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens Frauengemeinschaften ist folgendes:

Arme Dienstmägde Jesu Christi
Konvent St. Elisabeth

Altes Schützenhüttengäßchen 6, 60599 Frankfurt
Telefon (0 69) 68 47 71

Unter Niederlassung Frankfurt, St. Elisabethen-Krankenhaus ist folgendes zu streichen:

Pflegehelferinnenschule

S. 339

Unter Institute des geweihten Lebens ist bei den Franziskanerinnen (Erlenbad) folgender Konvent zu ergänzen:

Konvent der Franziskanerinnen (Erlenbad)
Schwesternhaus, Heinzmannstraße 3
61462 Königstein-Falkenstein

S. 135

Die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. Paul Grabisch hat

sich wie folgt geändert:

Paul Grabisch, Berliner Straße 20
65824 Schwalbach im Taunus
Telefon (0 61 96) 8 44 20

S. 164

Unter Pfarrei St. Elisabeth, Bad Schwalbach ist bei den sonstigen Einrichtungen das ADJC-Haus Maria zu streichen und folgendes zu ergänzen:
Herz-Jesu-Schwestern, Haus Maria, Reitallee 6
65307 Bad Schwalbach
Telefon (0 61 24) 23 17

S. 229

Unter Krankenhausseelsorge, Bezirk Limburg ist der Name des Krankenhauses in Diez wie folgt zu ändern:
Diez - DRK - Krankenhaus

Die Telefonnummer des DRK-Krankenhaus in Diez muß lauten:
(0 64 32) 5 06-0

S. 245

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist bei Herrn Pfarrer i. R. Michael Maxsein die Telefon- und Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon (0 78 06) 2 52, Telefax (0 78 06) 15 05

S. 249

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand hat sich die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. Paul Grabisch wie folgt geändert:

Paul Grabisch, Berliner Straße 20
65824 Schwalbach im Taunus
Telefon (0 61 96) 8 44 20

S. 251

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist bei Herrn Pfarrer i. R. Michael Maxsein die Telefon- und Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon (0 78 06) 2 52, Telefax (0 78 06) 15 05

S. 300

Die Adresse der Beratungsstelle für Arbeit und Bildung in Limburg hat sich wie folgt geändert:

Beratungsstelle für Arbeit und Bildung
Im Schlenkert 13, 65549 Limburg
Telefon (0 64 31) 96 06-0, Telefax (0 64 31) 96 06-99

S. 302

Unter Diözesane und überdiözesane Zentralen ist unter der Kolpingjugend, Diözesanleitung folgendes zu ändern:

Clemens Weißenberger, Sprecher der Kolpingjugend

S. 349

Unter Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens Frauengemeinschaften ist folgende Niederlassung des Provinzialates Koorachundu/Athiyodi neu aufzunehmen:

Herz-Jesu-Schwestern (Sacred Heart-Congregation)
Haus Maria, Reitallee 6
65307 Bad Schwalbach, Telefon (0 61 24) 23 17

Nr. 21 Tagung für Seelsorgerinnen und Seelsorger im Strafvollzug

Die Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland führt vom 11. - 15. März 1996 ihre 23. Fachtagung unter dem Thema „Kirche im Strafvollzug“ im Kardinal-Schulte-Haus in Bergisch-Gladbach durch. Diese Fachtagung ist ein Angebot im Rahmen der Aus- und Fortbildung für alle in der Gefängnisseelsorge Tätigen.

Nähere Informationen können beim Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates angefordert werden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 29. Februar 1996

Nr. 22	Fastenhirtenbrief an die Gemeinden des Bistums Limburg 1996	21
Nr. 23	Vereinbarung über den Dienst der katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten des Landes Rheinland-Pfalz	23
Nr. 23	Ordnung für die Beauftragte für Frauenförderung	25
Nr. 24	Vergütungsrichtlinien	26
Nr. 25	Bination an den drei österlichen Tagen	26
Nr. 26	Missa chrismatis	26
Nr. 27	Zeit der Ostervigil	26
Nr. 28	Ferienaushilfen in den Sommermonaten	26
Nr. 29	Kartage im Priesterseminar	26
Nr. 30	Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	26
Nr. 31	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 03. März 1996	27
Nr. 32	Kollekte für das Heilige Land	27
Nr. 33	Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung (Rüstzeit) - Stille Exerzitien -	27
Nr. 34	Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger	27
Nr. 35	Hinweis	27
Nr. 36	Todesfälle	28
Nr. 37	Dienstnachrichten	28
Nr. 38	Änderungen im Schematismus	29
Nr. 39	Zu verkaufen	30
Nr. 40	Gesucht	30

Nr. 22 Fastenhirtenbrief an die Gemeinden des Bistums Limburg 1996

Familie - Lernort des Lebens, Lernort des Glaubens

Liebe Geschwister im Glauben,
wenn es um die Familie geht, dann sind wir alle angesprochen. „Freunde sucht man sich, Verwandte hat man.“ Mit dieser Allerweltsweisheit ist längst nicht alles gesagt. Idealiert von den einen, verteufelt von den anderen, sind die Strukturen und Erscheinungsbilder der Familie heftig in Bewegung geraten. Die katholische „Normalfamilie“ ist längst nicht mehr der Normalfall, nicht nur wegen der vielen konfessionsverschiedenen Familien. In Frankfurt leben über 50% der Bevölkerung allein in ihrem Haushalt. Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften steigt. Ich bin mir bewußt, daß Sie jetzt aus sehr unterschiedlichen familiären Situationen heraus diesen Brief hören oder lesen. Vielleicht leben Sie mit Ihren Kindern zusammen, oder die Kinder sind schon aus dem Haus. Vielleicht sind Sie kinderlos, oder Sie erziehen als Mutter oder Vater Ihre Kinder allein und haben nicht nur mit dem Alleinsein, sondern dazu noch mit bösen Vorurteilen Ihrer Umgebung zu kämpfen. Manchen von Ihnen wird viel zugemutet: die Behinderung eines Kindes, die Pflege der Eltern, Krankheit, Arbeitslosigkeit. Vielleicht sind Sie in Ihrer Lebensperspektive gescheitert und fühlen sich nun von der Gemeinde verlassen oder von der Kirche abgeschrieben.

Es ist nicht leicht, Sie alle in Ihrer jeweils besonderen Situation mit einem Brief zu erreichen. Er kann Ihnen einen Anstoß geben, damit wir miteinander ins Nachdenken kommen: Weshalb ist die Familie so wichtig? Was hängt daran für die Zukunft unserer Gesellschaft und des Glaubens? - Die synodalen Gremien haben mir

empfohlen, das Thema Familie für 1996 und 1997 zum pastoralen Schwerpunkt in unserem Bistum zu machen. Ich greife diesen Vorschlag gern auf und gebe ihn an Sie alle weiter.

I.

In kaum einem Lebensbereich erfahren wir die Höhen und Tiefen unseres menschlichen Daseins so intensiv und hautnah wie in der Familie. Vertrauen und Angst, Gesundheit und Krankheit, Streit und Versöhnung werden in den Beziehungen zu Eltern, Kindern, Geschwistern und überhaupt zu den Angehörigen besonders stark erlebt. Die Familie ist *der Lernort des Lebens*. Hier können soziale Verantwortung und Solidarität wachsen, hier entscheidet sich, ob jemand lebenstüchtig wird und gemeinschaftsfähig.

Wenn wir von Familie sprechen, sprechen wir also immer auch von uns selbst. Die eigenen Familienerfahrungen haben uns geprägt, die zahllosen erfreulichen oder traurigen Familiengeschichten. Auch mir stehen jetzt meine Eltern und Geschwister vor Augen, die Großeltern, Onkel und Tanten, Vettern und Cousinen, Nichten und Neffen einer westfälischen Bauernfamilie. Keine heile Welt! Ich erlebe unmittelbar den Umbruch zwischen den Generationen, Enttäuschungen von Vätern und Müttern, wenn nicht mehr überkommt, was ihnen im Leben und im Glauben wichtig ist; Enttäuschungen aber auch bei den jungen Leuten, die sich nicht verstanden fühlen. Vieles zerbricht, anderes bricht auf zu mehr Partnerschaft zwischen Frauen und Männern, Kindern und Eltern.

Je mehr die festgefügten Familienstrukturen sich lösen, desto stärker meldet sich die Sehnsucht nach einem überschaubaren Lebensraum in Vertrauen und Liebe.

Allen düsteren Prognosen zum Trotz halten 83% in Europa die Familie für wichtig und weitere 14% für ziemlich wichtig. Wir alle - Kinder und Erwachsene - brauchen ein Zuhause, ein Dach überm Kopf und mehr noch über der Seele. Ohne eine solche Behausung droht uns seelische Obdachlosigkeit. „Die Familie ist also nicht am Ende, sondern für das psychische Überleben der Menschen so wichtig wie noch nie“, sagt der Pastoraltheologe Paul Zulehner. Sie ist Antwort auf die Urfrage des Menschen: Wo gehöre ich hin? Wo kann ich bleiben?

II.

Als Lernort des Lebens ist die Familie zugleich *der Lernort des Glaubens*. An der Hand ihrer Eltern erfahren die Kinder, daß sie dem Leben trauen dürfen. Sie lernen, Beziehungen aufzunehmen, mit Ängsten umzugehen und Vertrauen zu gewinnen. Wer sich angenommen weiß, der kann „ja“ zu sich selbst sagen und zu anderen, „ja“ zu Gott. - Dieses Bild steht mir noch ganz lebendig vor Augen, es ist meine fröhteste Kindheitserinnerung: Ich liege krank im Bett, wache schweißgebadet auf aus Fieberträumen, und meine Mutter nimmt mich auf, drückt mich an ihre Brust und sagt: „Hab keine Angst. Es wird wieder gut ...“ Ich denke oft an meinen Vater: Es bewegt mich bis heute, daß er aufrecht stand, als viele unter dem Druck der Nazis umkippten.

In der Familie können Eltern und Kinder erfahren, daß sie geliebt werden und fähig sind, selber zu lieben. Die Liebe ist unsere tiefste Sehnsucht. Wo Eltern und Kinder sich annehmen und füreinander einstehen, da ist Gott nicht fern. Er läßt auch die nicht im Stich, die an die Grenzen ihrer Möglichkeiten kommen und am Ende sind. Liebende leben von der Vergebung. Sie nageln sich nicht unbarmherzig auf ihre Schuld fest, sondern lassen sich neu aufeinander ein.

Viele Eltern suchen Formen, wie sie mit ihren Kindern dem Glauben Ausdruck verleihen können. Ich erinnere mich gut, daß meine Eltern mehr auf Zeichen und Taten bauten als auf Worte. Für das Wachstum meines Glaubens sind nicht so sehr große liturgische Feiern wichtig gewesen, sondern die kleinen Traditionen zu Hause, das Tischgebet, das Morgen- und Abendgebet. Nicht zuletzt das Kreuz, das mir die Mutter immer wieder beim Abschied auf die Stirn zeichnete. Das prägt sich ein.

Ist das Nostalgie? Ich kenne junge Eltern, die es mit ihren Kindern ähnlich machen. Warum eigentlich nicht? Niemand sollte sich vereinnahmt fühlen. Aber der Glaube muß im alltäglichen Leben Hand und Fuß gewinnen, wenn er nicht verdunsten soll.

III.

Nach christlichem Verständnis ist die Ehe die Grundform dauerhafter Partnerschaft von Frau und Mann und eine verlässliche Basis für das Miteinander von Eltern und Kindern in der Familie. Die Familien stehen nicht nur für das vielbeschorene „Humanvermögen“ unserer Gesellschaft, sie sind auch das „Kapital“ der Kirche. Wir helfen ihnen nicht, wenn wir sie einerseits idealisieren und andererseits ständig anklagen. Statt sie mit über-

großen Erwartungen und moralischen Appellen zu überfordern, sollten wir sie in ihrer konkreten Lebenssituation fördern, ihnen gerade auch in kritischen Phasen und im Scheitern beistehen.

Hilfe ermutigt. Sie dient zuallererst der *Selbsthilfe*. Wo Mütter und Väter untereinander ins Gespräch kommen und sich im Familienalltag unterstützen, kann manche Belastung abgebaut werden. Vielleicht gibt es in Ihrer Pfarrei noch keine Eltern-Kind-Gruppen oder Familienkreise. Dann sollten Sie damit anfangen. Lebens- und Glaubensfragen sind zu wichtig, als daß man sie nur nebenbei anspricht. Der regelmäßige Austausch mit Menschen, die in einer ähnlichen Situation stehen, eröffnet neue Perspektiven und gibt Orientierung.

Oft kommt man ohne *Hilfen von außen* nicht weiter. Ehe und Familie sind Weggemeinschaften und brauchen Begleitung. Sie sind mehr als andere Institutionen durch die Veränderungen in unserer mobilen Gesellschaft belastet. Es gibt eine ganze Reihe von Stellen im Bistum Limburg, die Entlastung anbieten, vom Kindergarten über die Familienbildungsstätten bis hin zu den Beratungsdiensten. Ich bin den Frauen und Männern sehr dankbar, die in diesen Einrichtungen für die Familien arbeiten. Am Schriftenstand liegt ein Faltblatt aus, das Sie über die verschiedenen Möglichkeiten informiert.

Staat und Gesellschaft leben weitgehend von den Familien - denken wir nur an die Kindererziehung und an die Pflege. Umgekehrt zeigen sie sich selbst den Familien gegenüber wenig solidarisch. Wissenschaftler sprechen von einer „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ der Wirtschaft und Politik gegenüber den Familien. Ich möchte hier nur einige Punkte nennen:

- Kinderlosigkeit wird wirtschaftlich gesehen prämiert. Das „Ja“ zum Kind wird nicht honoriert, es benachteiligt die Eltern.
 - Die Arbeitszeiten nehmen immer noch zu wenig Rücksicht auf die Familiensituation.
 - Familienarbeit wird gegenüber der Erwerbsarbeit kaum gewertet.
- Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik sind nicht familiengerecht gestaltet.
- Die gute Idee des Familienlastenausgleichs wird nach wie vor nur halbherzig umgesetzt.

Hier besteht in Politik und Wirtschaft akuter Handlungsbedarf. Mehr noch ist unsere gesamte Gesellschaft gefragt: Was ist uns wichtig? An welchen Maßstäben orientieren wir uns? Steht der erfolgreiche Single im schnittigen Sportwagen höher im Kurs als Eltern, die um der Kinder willen auf vieles verzichten? Ist uns der Umgang mit Dingen wichtiger als der Umgang mit Menschen?

*

Familie als Lernort des Lebens und des Glaubens! Das Thema wird uns in den nächsten Jahren begleiten. Ich habe beim Schreiben gemerkt, wie begrenzt die Möglichkeiten eines Briefes sind. Nehmen Sie ihn bitte als Anregung für eigenes Nachdenken und für Gespräche

in der Familie, in Familienkreisen und Gruppen. Gemeinsam können wir versuchen, Familie wieder stärker ins Gespräch zu bringen und Handlungsperspektiven zu entwickeln. Ich würde mich über eine Antwort von Ihnen freuen. Ihre Erfahrungen und Anregungen sind mir wichtig und sollen in die weitere Beschäftigung mit diesem Thema einfließen.

Ich grüße Sie alle von Herzen. Gott sei Ihnen nahe und segne Sie, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 1. Februar 1996

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 23 Vereinbarung über den Dienst der katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten des Landes Rheinland-Pfalz

Zwischen
der Erzdiözese Köln und den
Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier,

handelnd mit Zustimmung des Heiligen Stuhls, - nachfolgend jeweils Kirche genannt - und dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister der Justiz nachfolgend Land genannt - wird für den Dienst der katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten des Landes Rheinland-Pfalz folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, den Jugendstrafanstalten und der Jugendarrestanstalt des Landes bildet einen Teil der der Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge. Sie wird von Anstaltsseelsorgern ausgeübt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge mit gleichwertiger theologischer und pastoraler Ausbildung gilt diese Vereinbarung entsprechend.

(2) Auf Vorschlag der Kirche, in deren Zuständigkeitsbereich die Anstalt liegt, werden die Anstaltsseelsorger durch einen zwischen dem Land und der Kirche abgeschlossenen Gestellungsvertrag (Anlage) in der Regel für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(3) Die Anstaltsseelsorger stehen im Dienst der Kirche und unterliegen deren Dienstaufsicht. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, Visitationen entsprechend ihrer Visitationsordnung vorzunehmen.

Artikel 2

Die Anstaltsseelsorger sind zu verpflichten, bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen über den Justizvollzug, den Jugendstrafvollzug, den Jugendarrestvollzug, die Untersuchungshaft und die hierauf beruhenden Anordnungen der Anstaltsleitung zu beachten.

Artikel 3

(1) Die Anstaltsseelsorge umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1.
 - a) regelmäßige Feier von Gottesdiensten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen,
 - b) Feier der Sakramente,
 - c) Vornahme von Kasualien;
 2.
 - a) Einzelseelsorge einschließlich der Besuche im H a f t - raum und Aussprache mit den Gefangenen,
 - b) Krankenseelsorge,
 - c) Kontaktaufnahme mit Angehörigen und den Kirchengemeinden der Gefangenen;
 3.
 - a) religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
 - b) Durchführung von religiösen Gesprächskreisen und Veranstaltungen zur Gruppenseelsorge;
 4. Caritativ-diakonisches Handeln unter Beachtung der sich aus dem Strafvollzug ergebenden Einschränkungen;
 5. Durchführung und Überwachung von Besuchen aus besonderem seelsorgerischem Anlaß, soweit nicht die Anstaltsleitung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung widerspricht;
 6. Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für Gefangene und deren Angehörige;
 7. Teilnahme an Dienstbesprechungen und Beteiligung an der Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes;
 8. Seelsorge an Bediensteten der Anstalt;
 9. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Anstalt;
 10. Beratung bei der Anschaffung von Medien für die Gefangenbücherei und Mitwirkung bei der Anschaffung religiöser Bücher, Schriften und anderer Medien;
 11. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.
- (2) Äußerungen in Gnadsachen und in Verfahren nach den §§ 57, 57a und 57b StGB, § 454 StPO oder § 88 JGG können die Anstaltsseelsorger in Einzelfällen ablehnen.

Artikel 4

(1) Für die Anstaltsseelsorge (Artikel 3) gelten die Gottesdienstordnungen, Ordnungen und Bestimmungen der Kirche.

(2) Die Anstalt schafft die zur Dienstausübung der An-

staltsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen. Dazu gehören im Rahmen der geltenden Bestimmungen und gegebenen Möglichkeiten:

1. Mitteilung der Personalien der zu- und abgehenden Gefangenen und Gewährung der Einsicht in Personalakten der Gefangenen ihres Bekennnisses sowie anderer Gefangener mit deren Zustimmung;
 2. Zugang zu den Gefangenen;
 3. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers;
 4. Ermöglichung von Seelsorgegesprächen mit Gefangenen im Dienstzimmer;
 5. unverzügliche Information über besondere Vorkommnisse; insbesondere Erkrankungen, Suizidversuche, Todesfälle;
 6. Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen der Anstaltsseelsorge im Veranstaltungsprogramm der Anstalt,
 7. Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltung der Anstaltsseelsorge;
 8. ungehinderte Führung telefonischer Dienstgespräche;
 9. Erledigung der Schreib- und Verwaltungsarbeit der Anstaltsseelsorge durch die Verwaltung;
 10. Zuweisung von Gefangenen zu Hilfstätigkeiten;
 11. Bereitstellung von Mitteln zur Deckung des angemessenen Sachbedarfs.
- (3) Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in der Anstalt ist die Kirche zu hören.

Artikel 5

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist zu achten.

Artikel 6

(1) Probleme bei ihrer Arbeit sollen die Anstaltsseelsorger in Gesprächen mit der Anstaltsleitung zu lösen versuchen.

(2) Beschwerden über Anstaltsseelsorger werden über das Ministerium der Justiz der Kirche mitgeteilt. Beschwerden der Anstaltsseelsorger, die den Zuständigkeitsbereich des Landes betreffen, legt die Kirche dem Ministerium der Justiz vor, wenn sie es für erforderlich hält. Das Ministerium der Justiz und die Kirche bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

Artikel 7

Anstaltsseelsorgern, die Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung der Anstalt in einem Maße verletzt haben, das die fristlose Kündigung des Gestellungsvertrages nahelegt, kann die Anstaltsleitung im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz mit sofortiger Wirkung einstweilen das Betreten der Anstalt untersagen. Das Ministerium der Justiz benachrichtigt unverzüglich die Kirche, um - unbeschadet des Rechts auf fristlose Kündigung - die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln.

Artikel 8

Die Vertragschließenden veranstalten in der Regel einmal jährlich gemeinsam mit Vertreterinnen oder Vertretern der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau, der Pfalz und im Rheinland für alle Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger eine Konferenz zu Fragen

der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzuges. Zur Teilnahme an Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen, die der Anstaltsseelsorge dienen, wird Dienstbefreiung erteilt.

Artikel 9

Die Vertretung in der Anstaltsseelsorge in Urlaubs-, Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen regelt die Kirche mit der Anstaltsleitung.

Artikel 10

Allgemeine Regelungen, die in der Kirche für alle Seelsorger gelten, sind auch für die Anstaltsseelsorger entsprechend anzuwenden.

Artikel 11

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 12

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1996 in Kraft.
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gestellungsverträge gelten fort. Alle weiteren Vereinbarungen zwischen der Kirche und Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten über die Seelsorge in einzelnen Anstalten treten außer Kraft.

Zu Urkund dessen ist diese Vereinbarung in siebenfacher Urschrift unterzeichnet worden.

Für das Erzbistum Köln
Köln, den 18.12.1995

+ Joachim Meisner
Kardinal des Erzbistums Köln

Für das Bistum Limburg
Limburg, den 20.12.1995

T Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Für das Bistum Speyer
Speyer, den 22.12.1995

+ Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Für das Bistum Trier
Trier, den 23.12.1995

+ Dr. Hermann Josef Spital
Bischof von Trier

Für das Bistum Mainz
Mainz, den 08.01.1996

+ DDr. Karl Lehmann
Bischof von Mainz

Der Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Peter Caesar

Muster

Anlage (zu Artikel 1 Abs.2)

Gestellungsvertrag

zwischen

vertreten durch ...

(nachfolgend Kirche genannt)

und

dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister der Justiz (nachfolgend Land genannt) wird folgender Gestellungsvertrag geschlossen:

1. Die Kirche beauftragt den in ihren Diensten stehenden Pfarrer ..., geboren am ..., wohnhaft in ..., mit seiner Zustimmung mit der Wahrnehmung der katholischen Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt

1. Die Kirche beauftragt den/die in ihren Diensten stehende/n Herrn/Frau ..., geboren am ..., wohnhaft in ..., mit seiner/ihrer Zustimmung als Mitarbeiter/in von Herrn Pfarrer ... (Anstaltsseelsorger) bei der Wahrnehmung der katholischen Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt

2. Die Beauftragung von Herrn Pfarrer ... erfolgt mit Wirkung vom ... auf die Dauer von sechs Jahren.

2. Die Beauftragung von Herrn/Frau ... erfolgt mit Wirkung vom ... auf die Dauer von sechs Jahren.

Soll die Beauftragung verlängert werden, ist dies spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zu vereinbaren.

3. Die Kirche hat Herrn/Frau ... verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Beserung und Sicherung, der Jugendstrafe und Untersuchungshaft, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die allgemeingültigen und für die Justizvollzugsanstalt besonders erlassenen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften zu beachten. Dies gilt ebenso für die Vereinbarung über den Dienst der katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanlagen des Landes Rheinland-Pfalz.

4. Die Arbeitszeit entspricht der (Hälfte der) regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst. Die Dienstzeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt und ist zwischen ... und der Anstaltsleitung zu vereinbaren.

4. Die Dienstzeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt und ist zwischen Herrn/Frau ... und der Anstaltsleitung zu vereinbaren.

5. Das Land erstattet der Kirche die (Hälfte der) nach den kirchlichen Entgeltsbestimmungen tatsächlich anfallenden Bezüge nebst den danach üblichen Zuschlägen zur sozialen Sicherung hierbei höchstens jedoch 25 v.H. zur Abgeltung des Versorgungsanteils und weitere 5 v.H. zur Abgeltung von Nebenleistungen wie Beihilfe, Reise- und Umzugskosten, Trennungsschädigung und Unfallfürsorge.

Die Erstattung erfolgt vierteljährlich nachträglich durch die Justizvollzugsanstalt ... auf Anforderung durch die Kirche.

5. Die Entschädigung von Herrn/Frau ... erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die Entschädigung der nicht hauptamtlichen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger bei den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanlagen vom 21. September 1995 (2419-51/95) - JB1.S.225- in der jeweils geltenden Fassung.

6. Unbeschadet des Rechts auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag von beiden Vertragsparteien während der ersten sechs Monate der Beauftragung von Herrn/Frau ... mit monatlicher Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Ort und Datum des Vertragsschlusses

Unterschriften der vertragschließenden Parteien

Nr. 23 Ordnung für die Beauftragte für Frauenförderung

1. Der Generalvikar bestellt eine Beauftragte für die Frauenförderung auf die Dauer von 4 Jahren.

2. Ihr Zuständigkeitsbereich sind das Bischöfliche Ordinariat, das Diözesansynodalamt, die Bezirksämter und die den Dezernaten unmittelbar zugeordneten Einrichtungen.

3. Die Beauftragte für Frauenförderung wirkt mit bei der Aufstellung und überwacht die Durchführung einer Ordnung zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Gleichstellungsordnung). Ihr wird ein Recht zur Überwachung der Vorschriften dieser Gleichstellungsordnung eingeräumt, die auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen gerichtet sind.

4. Sie berät den Bischof und die Mitglieder der Dezernenkonferenz, sowie der Plenarkonferenz in Fragen der Frauenförderung. Sie unterstützt den Bischof und die Dezernenten bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen, sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.

5. Sie hat das Recht, mit Unterstützung der Dezernenten, Frauenförderpläne für die Dezernate zu erstellen. Diese sollen die Situation der weiblichen Beschäftigten beschreiben. Ferner sollen sie die bisherige Förderung der Frauen in den einzelnen Dezernaten auswerten und insbesondere zur Erhöhung des Frauenanteils Maßnahmen zur Durchsetzung notwendiger personeller und organisatorischer Verbesserungen im Rahmen von Zielvorgaben und eines zeitlichen Stufenplanes entwickeln. Dieser gilt nicht für Stellen/Aufgabenbereiche, für welche die Diakonats- oder Priesterweihe erforderlich sind.

6. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Beschäftigten in Einzelfällen zu Gleichstellungsfragen. Die Beschäftigten können sich deswegen unmittelbar an die Beauftragte für Frauenförderung wenden.

7. Die Beauftragte für die Frauenförderung arbeitet mit der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates, deren Rechte im übrigen unberührt bleiben, vertrauensvoll zusammen.

8. Die Beauftragte für die Frauenförderung ist unmittelbar dem Generalvikar zugeordnet. Dazu gehört die notwendige gegenseitige Information und ein Vortragsrecht beim Generalvikar. Die Beauftragte für die Frauenförderung erhält durch den Generalvikar Einblick in die Tagesordnungen und Protokolle von Plenarkonferenz und Dezernenkonferenz und ggf. auch anderer Gremien, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei Fragen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, hat sie im Einvernehmen mit dem Generalvikar das Recht, an den Sitzungen von Plenar- und Dezernenkonferenz mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Ihre Rechtsstellung entspricht im übrigen der eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

9. Die Beauftragte für die Frauenförderung ist im Einvernehmen mit dem Generalvikar für die Wahrnehmung

ihrer Aufgaben von der dienstlichen Tätigkeit mit bis zu 50% ihres Beschäftigungsumfangs freizustellen.

10. Es wird ein ordinariatsinterner Arbeitskreis zur Beratung der Arbeit der Beauftragten für Frauenförderung durch den Generalvikar gegründet, der in der Regel bis zu viermal jährlich unter ihrer Leitung tagt.

Die Ordnung wurde am 29. Januar 1996 in der Plenarkonferenz gutgeheißen und wird zur Erprobung am 1. März 1996 für vier Jahre in Kraft gesetzt.

Limburg, den 21. Februar 1996 *Franz Kamphaus*
AZ: 217C/96/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 24 Vergütungsrichtlinien

Die Vergütungsrichtlinie „VR 2: Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte) wurde durch Verordnung vom 29. Januar 1996 geändert.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Änderung kann im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 25 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 26 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekanen fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezuglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 27 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 25 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenwärtige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die im April wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn ein Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher, beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 28 Ferienauhilfen in den Sommermonaten

Pfarrer, die für die Urlaubszeit in den Sommermonaten eine Ferienauhilfe benötigen, mögen sich bitte schriftlich an den Herrn Generalvikar wenden.

Im Anschreiben sollte der Zeitraum, der Ort der Kirchengemeinde und die Frage der Unterbringung angegeben werden. Das Bischöfliche Ordinariat wird bemüht sein, entsprechende Priester als Aushilfe in der Ferienzeit an die entsprechenden Kirchengemeinden zu vermitteln.

Nr. 29 Kartage im Priesterseminar

Vom 03. bis 07. April 1996 finden in Limburg die „Kartage im Priesterseminar“ statt.

Eingeladen sind Jugendliche und junge Männer, die am Priesterberuf interessiert sind, die Karwoche und die Ostertage mit den Seminaristen im Priesterseminar mitzufeiern!

Nähere Informationen gehen noch den Gemeinden zu.

Anmeldungen sind möglich im Sekretariat des Priesterseminars: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg, Telefon: 06431/2007-0, Fax: 06431/200750.

Nr. 30 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Satzung der KZVK in Köln ist seit der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 5/1995, S. 226, wie folgt geändert worden:

Achtzehnte Änderung vom 15.03.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996; veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 13.09.1995, Seite 231.

Nr. 31 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 03. März 1996

Laut Beschuß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (03. März 1996) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1996 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 32 Kollekte für das Heilige Land

Am Karfreitag, dem 5. April 1996 ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen im Bistum Limburg die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Menschen im Heiligen Land und in aller Welt begleiten den Friedensprozeß, der im Nahen Osten durch die jüngsten politischen Entwicklungen in Gang gekommen ist, mit großen Hoffnungen.

Der Heilige Vater hat den Wunsch geäußert, bald die Heiligen Stätten in Palästina besuchen zu können und er hat erneut zu solidarischer Hilfe für die Menschen im Heiligen Land aufgerufen. Daher ist auch in diesem Jahr eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Nr. 33 Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung (Rüstzeit) - Stille Exerzitien -

Das Referat Kirche und Sport veranstaltet vom 10.06. bis 14.06.1996 für Frauen und vom 17.06. bis 21.06.1996 für Männer an der DJK-Sportschule in Münster/Westfalen Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung. Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist - neben den geistlichen Impulsen - täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei und ohne Leistungsdruck betrieben werden.

Teilnehmer: Frauen und Männer ab 18 Jahren, nach oben ohne Altersbegrenzung.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer anderer Konfessionen sind willkommen.

Teilnehmerbeitrag: DM 260,00. Für Teilnehmer aus der Diözese Limburg wird ein Zuschuß von DM 15,00 pro Tag gewährt, so daß sich der Teilnehmerbeitrag auf DM 200,00 reduziert. (Teilnehmern aus anderen Diözesen empfehlen wir sich bei ihrem jeweiligen Ordinariat nach evtl. Zuschüssen zu erkundigen). In dem Preis sind Einzelzimmer, Dusche/WC und 4 Mahlzeiten pro Tag enthalten. Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evtl. Fahrgemeinschaften bilden).

Anmeldungen sofort, spätestens jedoch bis 11.04.1996 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Erwachsenenarbeit, Referat Kirche und Sport, Frau Michel, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-4 55/4 56, Fax-Nr. (0 64 31) 2 95-4 37. Bankverbindung: Kreissparkasse Limburg, Kto. Nr. 1 53 13(BLZ 511 500 18), Vermerk: „Sportexerzitien - Frauen“ bzw. „Sportexerzitien - Männer“, HST. 2 216 105 600

Leitungsteam (Frauen):

Schwester Gerlinde Maria,
Franziskanerin,
Dipl.-Sportlehrerin Kathrin Rebbert,
Dr. G. Hrabe de Angelis

Leitungsteam (Männer):

Pater M. Overmann SDS,
Dipl. Sportlehrer Norbert Koch,
Dr. G. Hrabe de Angelis

Nr. 34 Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger

Am Donnerstag, dem 14. März 1996, findet der diesjährige Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger im Exerzitienhaus in Hofheim statt. Das Thema lautet: „Krankensalbung zwischen Kirchenrecht und pastoraler Wirklichkeit“. Bischof Kampfhaus hat seine Teilnahme zugesagt. Alle Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich diesen Termin vorzumerken. Das Treffen ist von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geplant.

Nr. 35 Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Familie Horst-Ferdinand Kröger, Petermannsweg 23, 49086 Osnabrück, in den vergangenen Wochen verstärkt Broschüren, Bücher und ähnliche Unterlagen bei Caritasverbänden und verschiedenen Stellen des Bischöflichen Ordinariates im Bistum Limburg angefordert hat. Hinter der Bezeichnung „Familie“ verbirgt sich nach Angaben des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) in Osnabrück ein alleinlebender, nicht unvermögender Mann, der beim

SKM im Rahmen des Betreuungsgesetzes betreut wird. Es wird gebeten, kein Material an diese Adresse zu schicken, da jede Beantwortung einer Anfrage eine Welle weiterer Briefe nach sich zieht.

Nr. 36 Todesfälle

Herr **Pfarrer i. R. Richard Stegmiller** ist am 4. Februar 1996 in Wiesbaden im Alter von 81 Jahren gestorben. Das Requiem wurde am Montag, den 12. Februar 1996, um 10.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Kilian in Wiesbaden gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Südfriedhof statt.

Richard Stegmiller wurde am 14.09.1914 in Düsseldorf geboren. Nach der Übersiedlung der Familie nach Frankfurt-Rödelheim legte er 1933 an der heutigen Carl-Schurz-Schule das Abitur ab und empfing nach den philosophisch-theologischen Studien in Sankt Georgen am 29.10.1939 von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe.

Danach war Richard Stegmiller sechs Monate als Kaplan in Hundsangen tätig, bis er als Sanitätssoldat nach Bad Kreuznach einberufen und von dort nach Frankreich versetzt wurde. Der Aufenthalt in Frankreich gab ihm Gelegenheit, seine guten Französischkenntnisse zu vertiefen und die Kultur wie das religiöse Leben Frankreichs näher kennenzulernen. Ende April 1945 wurde Richard Stegmiller mit einer leichten Verwundung aus dem Heer entlassen und wirkte kurze Zeit als Vikar in Buchenbach im Schwarzwald. Dort unterrichtete er einen damals 13jährigen Jungen in Latein, es war Oskar Saier, der heutige Erzbischof von Freiburg.

Im Oktober 1945 kehrte er ins Bistum zurück und war Kaplan in Nauort, Hachenburg und Montabaur. Von Oktober 1949 bis Oktober 1954 wirkte er als Kaplan in St. Bonifatius Wiesbaden. Hier zeigte sich von neuem sein besonderes Interesse und seine Verbundenheit mit der französischen Kultur und Sprache. Er hielt im Hessischen Staatstheater Einführungsvorträge zu den Werken französischer Dichter und war Gründungsmitglied der deutschen Claudelgesellschaft. Paul Claudel schrieb Pfarrer Stegmiller 1954 einen wertvollen handgeschriebenen Brief.

Nach kurzer Zeit seelsorglichen Wirkens in Schwalbach/Ts. übertrug ihm Bischof Wilhelm im Oktober 1955 die Pfarrei Eppstein. Neben seinem priesterlichen Dienst pflegte er weiter die Verbindung zu den Staatstheatern von Wiesbaden und Mainz. Er sprach des öfteren das „Wort zum Sonntag“ im Fernsehen und gestaltete zahlreiche Morgenfeiern wie auch den „Zuspruch am Morgen“ im Hessischen Rundfunk.

Was Pfarrer Stegmiller neben seiner pastoralen Arbeit in verschiedenen Gemeinden unseres Bistums besonders auszeichnete, waren eine Vielzahl biblischer Reisen in den Libanon, nach Syrien, Jordanien und Israel.

Von Oktober 1964 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende August 1979 wirkte Richard Stegmiller als Pfarrer in Frankfurt-Sindlingen. Von 1979 bis 1992 war der beliebte Seelsorger in Wiesbaden-Biebrich und im

St. Josefs-Hospital als Subsidiar tätig.

Wir danken Herrn Pfarrer Stegmiller für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Herr **Pfarrer i. R. Josef Rösch** ist am 30. Januar 1996 im Alter von 80 Jahren gestorben.

Das Requiem wurde am Freitag, 2. Februar 1996, um 13.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Raphael zu Wißmar gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Friedhof in Launsbach statt.

Josef Rösch wurde am 10. Juli 1915 in Khoaou, Bezirk Plan (Sudetenland) geboren und empfing nach den theologischen Studien in Prag und Leitmeritz am 29. Juni 1939 im Dom zu Leitmeritz die Priesterweihe. Nach kurzer Kaplanszeit war er von 1941 bis 1946 Pfarrer in Gossengrün bei Falkenau.

Nach den Schrecken des Krieges teilte Pfarrer Rösch mit vielen Landsleuten das Los der Vertreibung und fand schließlich im Kreis Wetzlar eine neue Heimat. Von Dezember 1946 bis Dezember 1959 war er Vikar der Seelsorgestelle Erda. Zum 7.12.1959 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die neuerrichtete Pfarrvikarie St. Raphael in Wißmar, die er bis zu seiner - gesundheitsbedingt frühen - Pensionierung am 1.12.1974 leitete. Seinen Ruhestand verbrachte er in Launsbach, umsorgt von seiner treuen Haushälterin, Frau Brück. Bis kurz vor seinem Tod feierte Pfarrer Rösch fast täglich in seiner Wohnung die Heilige Messe und interessierte sich stets für die pastorale Entwicklung in der Pfarrgemeinde wie im Bistum.

Herr Pfarrer Rösch hat nach dem Krieg im Bezirk Wetzlar echte Pionierarbeit geleistet. Unter hohem Einsatz seiner Kräfte mühte er sich darum, die versprengten Katholiken in der Diaspora zusammenzuführen und eine neue Pfarrgemeinde organisatorisch wie geistlich aufzubauen. Dabei verdiensten seine guten ökumenischen Kontakte besondere Anerkennung. Dank seiner Menschlichkeit und seiner Gastfreundschaft gewann er in einem Gebiet, das vor der Ansiedlung der Sudetendeutschen fast rein evangelisch war, schnell die Herzen der Menschen.

Wir danken Herrn Pfarrer Rösch für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 37 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Februar 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gereon REHBERG, Eltville, zum Dekan des Dekanates Eltville ernannt. (145)

Mit Termin 1. Februar 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul KEUL, Walluf, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Eltville ernannt. (145)

Mit Termin 1. März 1996 bis zum 24. März 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried KARBACH zum

Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Empfängnis in Ebern-hahn ernannt. (183)

Mit Termin 1. März 1996 bis zum 24. März 1996 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Ralf PLOGMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius in Dernbach ernannt. (182)

Mit Termin 31. März 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Hermann-Josef SCHWICKERT auf die Pfarrei St. Mauritius in Bad Camberg-Erbach angenommen. Pfarrer SCHWICKERT tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (111)

Mit Termin 31. März 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Franz KNOTHE als Altenheimseelsorger im Altenzentrum Frankfurt-Hausen angenommen. Pfarrer KNOTHE tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (214)

Mit Termin 30. April 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Heribert SCHMITT auf die Pfarrei Heilig Kreuz in Bad Homburg angenommen. Pfarrer SCHMITT tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (91)

Mit Termin 1. Mai 1996 bis zum 31. August 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heribert SCHMITT zum Pfarrverwalter der Pfarrei Heilig Kreuz in Bad Homburg ernannt. (91)

Mit Termin 1. November 1995 ist Frau Anna SLANINA als Verwaltungsangestellte in der Katholischen Tschechischen Gemeinde Frankfurt/Main tätig geworden. (240)

Mit Termin 1. Dezember 1995 ist Frau Maria ACCONCI-MÜNCH als pastorale Mitarbeiterin (in Ausbildung) in der Katholischen Italienischen Gemeinde Wiesbaden tätig geworden. (237)

Mit Termin 31. Dezember 1995 ist Frau Liesel MÜLLER, Leiterin der Fachstelle Büchereiarbeit aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (16)

Mit Termin 1. Januar 1996 hat Frau Sigrid WIELAND die Leitung der Fachstelle Büchereiarbeit im Bistum Limburg übernommen. (16)

Mit Termin 1. Februar 1996 ist Herr Oberrechtsrat Wolfgang HAMMERL, Dezernat Personal, zum Rechtsdirektor befördert worden. (23)

Mit Termin 1. März 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Dr. Heribert ZINGEL zum leitenden Referenten im Dezernat Erwachsenenarbeit ernannt. (14)

Mit Termin 1. April 1996 wird Herr Frank VAN DER VELDEN als Referent für theologische Erwachsenenbildung im Katholischen Bezirksamt Frankfurt und biblische und interreligiöse Arbeit in Frankfurt tätig werden. (60)

Korrektur zu Amtsblatt vom 31.1.1996, S. 16: Es muß richtig heißen:

Bernd FASSBENDER, St. Nikolaus in Dehrn, und St. Lubentius in Dietkirchen (nebenberuflich). (120)

Nr. 38 Änderungen im Schematismus

S. 10

Unter Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates ist bei Herrn Prälat Dr. Franz Kasper die Telefonnummer zu ändern:
(0 67 22) 9 01 - 1 00

S. 96

Unter der Pfarrei St. Georg, Wehrheim-Pfaffenwiesbach ist die Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefax (0 60 81) 68 74 03

S. 99

Unter der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Schmitten-Niederreifenberg hat sich die Telefon- und Telefaxnummer wie folgt geändert:
Telefon (0 60 82) 91 00 81; Telefax (0 60 82) 91 00 82

S. 151

Unter Pfarrei St. Petronilla, Rüdesheim-Aulhausen, ist bei Herrn Diakon Christoph Beuers die Telefonnummer zu ändern:
Telefon (0 67 22) 9 01 - 1 34

S. 153

Bei dem Bezirkscaritasverband -Rhein-Lahn- hat sich die Telefonnummer wie folgt geändert:
Telefon (0 26 21) 92 08 - 0

S. 189

Unter der Pfarrei Christ König, Westerburg, hat sich die Telefon- und Telefaxnummer geändert:
Telefon (0 26 63) 9 41 70, Telefax (0 26 63) 94 17 40

S. 209

Unter Geistliche im akademischen Lehramt ist die Adresse von Herrn Prälat Franz Kasper zu ändern:
65385 Rüdesheim, Vincenzstraße 60,
Telefon (0 67 22) 9 01 - 1 00

S. 222

Unter Gehörlosenseelsorge, Bezirk Frankfurt hat sich die Anschrift der Geschäftsstelle geändert:
60313 Frankfurt, Vilbeler Straße 36, Telefon (0 69) 9 21 89 01, Telefax (0 69) 9 21 89 02

S. 226

Unter Bezirk Frankfurt, St. Markus-Krankenhaus hat sich die Telefonnummer geändert:
Telefon (0 69) 95 33 - 0, Durchwahl der kath. Seelsorge: (0 69) 95 33 - 23 57

S. 241

Unter Polizeiseelsorge ist folgendes zu ergänzen:
Katholische Polizeiseelsorge in Hessen, Willi Heinrich Knapp, Landespolizeidekan, Frankensteiner Straße 88, 64297 Darmstadt, Telefon (0 61 51) 5 64 41, Telefax (0 61 51) 59 76 75

S. 286

Unter Caritasverband für den Bezirk Rhein-Lahn die Telefonnummer wie folgt zu ändern:
Telefon (0 26 21) 92 08 - 0

S. 298

Unter Diözesane und überdiözesane Zentralen hat sich der Name der Berufsgemeinschaft katholischer Frauen

im pastoralen Dienst e.V. genändert:
Gemeinschaft Katholischer Gemeindereferentinnen, Vor-
sitzende: Schuster, Brigitte

S. 337
Unter den Schwestern vom Deutschen Haus Sankt Mari-
ens in Jerusalem (SSOT) hat sich die Telefonnummern bei
der Niederlassung „Deutschordenshaus“ geändert:
Telefon (0 69) 91 08 66

Nr. 39 Zu verkaufen

Gebrauchte Elektronik-Orgel Vierling, 17 Register mit 4
Bose Beschallungs-Lautsprechern für 3.800,00 DM VHB
abzugeben. Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius Wies-
baden Telefon: 0611/529714

Nr. 40 Gesucht

Das in Königstein ansässige Sudetendeutsche Priester-
werk (SPW) bittet um Mithilfe beim Aufbau beschädig-
ter oder gesprengter Kirchen in Kroatien und Bosnien.
Gesucht werden alle entbehrlichen liturgischen Geräte,

aber auch Kruzifixe, religiöse Bilder und Statuen für den
Neuaufbau der Kirchen.

Weiterhin werden theologische Bücher in deutscher Spra-
che für die Bibliothek der zurückgegebenen theologischen
Hochschule der Franziskaner in Sarajevo gesucht,
da die gesamte Bibliothek ausgeräumt und mitgenom-
men wurde.

Des Weiteren werden auch Spenden für die Transporte
nach Bosnien erbettet. Spenden können auf folgendes
Konto des SWP überwiesen werden:
Postbank Frankfurt,
BLZ 500 100 60,
Kontonummer 57256-600.

Die erbetenen liturgischen Geräte und Bücher sind an
folgende Adresse zu senden:
Sudetendeutsches Priesterwerk
Bischof-Kaller-Straße 1 B
61462 Königstein.

Der Priesterrat des Bistums Limburg unterstützt aus-
drücklich das Anliegen des SWP und bittet um Unter-
stützung.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 31. März 1996

Nr. 41	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	31
Nr. 42	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	31
Nr. 43	Anmeldungen für das Priesterseminar	32
Nr. 44	Todesfall	32
Nr. 45	Abitur für Erwachsene	33
Nr. 46	Priesterexerzitien	33
Nr. 47	Dienstnachrichten	33
Nr. 48	Änderung im Schematismus 1995/96	34

Nr. 41 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 24. November 1995 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.09.1990 - Az.: S 2444 A - 7 - II B 2 a -, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1996 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemäßt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 08.12.1995
Az.: 612 C/95/01/9

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 24. November 1995 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996. Dieser Hebesatz gilt auch

in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990 - Az.: S 2444 A-7-II B 2 a -, BStBl. I S. 773) gelten für 1996 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991) bemäßt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1995
Az.: VI A 6.1 - 873/6/4 - 4 - 41 -
Der hessische Kultusminister
In Vertretung: Schmerbach

Nr. 42 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 24. November 1995 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 10.09.1990 - Az. - S 2444 A 442, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1996 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommen-

steuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. I Ziffer des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemäßt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, den 08.12.1995
Az.: 612 D/95/01/9

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg vom 24. November 1995 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 29. Dezember 1995

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag:
(Neugebauer)
Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag:
(Dr. Giloy)

Nr. 43 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Sommersemester 1996 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an: Regens Dr. Thomas Löhr, Bischöfliches Priesterseminar, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg/Lahn 1, Telefon: 06431/20070.

Nr. 44 Todesfall

Herr P. Georg Mühlenbrock SJ ist am 17. März 1996 im Alter von 80 Jahren in Frankfurt gestorben. Die Beerdigung fand am 26. März 1996 auf dem Südfriedhof in Frankfurt statt. Das Requiem wurde anschließend in der Pfarrkirche St. Wendel gefeiert.

Georg Mühlenbrock wurde am 16.11.1915 in Trier als jüngstes von acht Kindern geboren. Seine Jugend wurde

geistlich geprägt von der „Marianischen Jünglingskongregation“ und ihrem begnadeten Jugendseelsorger P. Peus. Am 26. April 1935 trat Georg Mühlenbrock in s'Heerenberg ins Noviziat der Gesellschaft Jesu ein. Nach dem dreijährigen Philosophiestudium in Pullach (1937 - 40) und einem kurzen Militärdienst begann er 1942 sein Theologiestudium in Sankt Georgen und wurde kriegsbedingt bereits am 09.11. des gleichen Jahres in Mainz zum Priester geweiht. Es folgten für ihn glückliche Kaplansjahre in Heusenstamm und Viernheim (Diözese Mainz) und in einem Bad Godesberger Krankenhaus, ehe er nach dem Krieg sein Theologiestudium in Büren beendete. Mit dem Tertiat auf der Rottmannshöhe (1948/49) und den letzten Gelübden (15.08.1952) schloß seine Ordensausbildung.

Von da an begann sein einzigartiges Charisma zu blühen, nämlich als „Seelsorger der Seelsorger“. Er führte ein rastloses ignatianisches Wanderaposteldasein mit folgenden Stationen: 1949/50 stellvertretender Novizenmeister; 1950 - 59 Spiritual im Aachener Priesterseminar; 1959 - 67 Novizenmeister in Eringerfeld und Ascheberg; 1967 - 73 Regens des Priesterseminares Sankt Georgen. Von 1973 - 79 war er Rektor des Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom mit seinen Studenten aus zahlreichen Ländern West- und Osteuropas.

1980 berief ihn Bischof Wilhelm Kempf zum Priesterseelsorger im Bistum Limburg, 1982 ernannte ihn Bischof Franz Kamphaus zusätzlich auch zum Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg.

Der Priesterausbildung fühlte er sich bis zuletzt in besonderer Weise verbunden, ebenso auch der geistlichen Begleitung der Priester in der Seelsorge. Dies gilt in ähnlicher Weise für viele Diakone, Ordensfrauen und Ordensmänner, denen er sich im Einzelgespräch, in Exerzitien und bei vielen sonstigen Anlässen widmete. Immer zeichnete ihn sein waches Gespür für Herausforderungen der Kirche in unserer Zeit und die Nöte der Menschen aus. Seine ansteckende Freude und Lebendigkeit, seine große Liebe zur Kirche und der jugendlichen Schwung, der ihn auch noch in der Zeit der Krankheit prägte, ermunterte alle, die ihm begegneten.

Auch in den Jahren 1988 - 1994, als er Superior und Beichtseelsorger an der Jesuitenkirche in Koblenz wurde, behielt er den Kontakt zum Bistum Limburg bei, ebenso in den sich anschließenden Jahren von 1994 bis zu seinem Tod, als er Spiritual im Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach war.

In der ihm eigenen heiteren und zuversichtlichen Art ging er bewußt auf seine Todesstunde zu. So hat ihn seine Freude an Gott und seiner frohen Botschaft auch durch die enge Tür des Todes getragen und „hinausgeführt ins Weite“: eben in das weit geöffnete Herz des Menschensohnes hinein, von dem er sein Leben lang so glaubwürdig Zeugnis abgelegt hat.

Mit P. Georg Mühlenbrock verliert das Bistum einen unermüdlichen Ordenspriester und aufrichtigen Freund. Wir danken ihm für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihm dem Gebet der Mitbrüder und Gemeinden.

Nr. 45 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz wird ab dem kommenden Schuljahr ein abendgymnasialer Zweig eingerichtet.

Während am Ketteler-Kolleg auch weiterhin im Tagesunterricht das Abitur erreicht werden kann, soll es mit der Einrichtung des abendgymnasialen Zweiges auch möglich gemacht werden, *berufsbegleitend im Unterricht am Abend* die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) zu erwerben. Voraussetzung sind eine abgeschlossene Schulbildung (Hauptschulabschluß, qual. Sekundarabschluß I, Fachhochschulreife) und eine mindestens 2jährige Berufsausbildung oder eine mindestens 3jährige Berufstätigkeit.

Der Besuch des Kollegs und des abendgymnasialen Zweiges ist gebührenfrei. Eine Förderung erfolgt nach Bafög. Anmeldeschluß ist der 1. April 1996. Der Unterricht findet an fünf Tagen bzw. Abenden in der Woche statt und beginnt am 2. September 1996. Weitere Informationen sind erhältlich auf mündliche, schriftliche oder telefonische Anfrage beim Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Telefon: 06131/31060, Fax: 06131/371880.

Nr. 46 Priesterexerzitien

a.) Haus St. Ansgar, Benediktinerkloster Nütschau

Termin: 12.08.96 - 16.08.96; 09.12.96 - 15.12.96

Thema: Schweigeexerzitien: „Gott ist Liebe und er in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4,16)

Leitung: P. Gregor Mundus

Termin: 12.08.96 - 19.08.96; 04.11.96 - 11.11.96

Thema: Einzelexerzitien: „Ich will hören, was Gott redet“ (Ps 85,9)

Leitung: P. Heribert Kötter

Termin: 25.11.96 - 29.11.96

Thema: „Stellt euch unter meine Leitung und kommt zu mir; dann findet ihr Erfüllung“ (Mt 11,29)

Leitung: P. Gregor Mundus

Anmeldungen: Haus St. Ansgar, Benediktinerkloster Nütschau, 23843 Trauenbrück, Tel.: 04531/5004-140; Fax: 04531/5504-100.

b.) Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn

Termin: 04.08.96 - 04.09.96

Thema: 30tägige Exerzitien nach Ignatius von Loyola

Leitung: P. Werner Grätzer SJ, Sr. Ruth Walker, Menzingen

Anmeldungen: Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn, CH-6313 Edlibach, Tel.: 0041/41/7571414; Fax: 0041/41/7571413.

c.) Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor

Termin: 27.05.96 - 31.05.96

Thema: Schweigeexerzitien: „Ihr werdet bekümmert sein, aber euer Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20)

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Termin: 13.06.96 - 21.06.96

Thema: Hinführung zum Herzensgebet (Jesus-Gebet); strenges Stillschweigen

Leitung: Brigitta Müller, Haus „Petit Moulin“, Rohrbach/Elsaß

Termin: 18.11.96 - 22.11.96

Thema: Schweigeexerzitien: „Euch muß es zuerst um sein Reich gehen!“ (Mt 6,33)

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldungen: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching, Tel.: 08462/20631; Fax: 08462/20621.

Nr. 47 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 1996 ist Herrn Pfarrer i. R. Alfons SCHMIDT rückwirkend ein Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Seelsorgedienste im Pfarrverband Herschbach-Selters erteilt worden. (179/180)

Mit Termin 19. Februar 1996 ist Herr Pfarrer Domiciano MIRANDA, Katholische Spanische Gemeinde Wetzlar, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (240)

Mit Termin 1. März 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bruno SCHARBATTKE zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden bestellt. (202)

Mit Termin 1. März 1996 hat der Herr Bischof Frau Gemeindereferentin Gertrud EBNER zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden ernannt. (202)

Mit Termin 15. März 1996 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Stadtdekan Klaus GREEF mit Dispens von § 9 Abs. 4 des Statutes für die Bezirksdekane im Bistum Limburg bis zum 31. August 1997 verlängert. (60)

Mit Termin 23. März 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried KARBACH auf die Pfarrei St. Bonifatius in Wirges im Hinblick auf die Neuordnung der Seelsorge der Pfarrei St. Bonifatius nach c. 517 § 1 CIC angenommen. (184)

Mit Termin 24. März 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried KARBACH und Herrn Kaplan Ralf PLOGMANN gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch die Seelsorge in den Pfarreien St. Laurentius in Dernbach, Maria Empfängnis in Ebernhahn und St. Bonifatius in Wirges übertragen. Zugleich wurde Herr Pfarrer Winfried KARBACH zum Moderator gemäß c. 517 § 1 CIC bestellt und Herr Kaplan Ralf PLOGMANN zum Pfarrer ernannt. (182 - 184)

Mit Termin 1. April 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Ralf BIRKENHEIER SSCC zum Dekan des Dekanates Lahnstein ernannt. (154)

Mit Termin 1. April 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Heinz KLAPSING SSCC zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Lahnstein ernannt. (154)

Mit Termin 30. April 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert STÄHLER auf die Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen angenommen. (94)

Mit Termin 30. April 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Ladislaus van den BOOGAART OFMCap auf die Pfarrei St. Christophorus in Selters-Niederselters angenommen. (113)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert STÄHLER zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen bestellt. (94)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Hans-Jürgen BRAUN zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen ernannt. (94)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfram PFAFF die Pfarrei St. Martin in Bad Ems übertragen. (154)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter THON die Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen übertragen. (175/176)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfram PFAFF zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Katharina in Nievern bestellt. (155)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Bernhard MÜLLER zum Pfarrbeauftragten ge-

mäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Katharina in Nievern ernannt. (155)

Mit Termin 1. April 1996 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr Ordinariatsrat Heinz GÖRING mit der kommissarischen Leitung des Dezernates Jugend beauftragt. (17)

Nr.48 Änderung im Schematismus 1995/96

S. 12

Unter Dezernat Grundseelsorge ist bei Herrn Hans-Otto Jakob, Referat Kirchenmusik, die Adresse wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:
64546 Mörfelden-Walldorf, Fichtenweg 6,
Tel: (0 61 05) 95 12 40, Telefax (0 61 05) 95 12 41 privat

S. 13

Unter Dezernat Grundseelsorge ist bei Herrn Wolfgang Nickel, Referat Kirchenmusik, die Adresse zu korrigieren: 55218 Ingelheim, In der Bitz 3 a

S. 214

Unter Altenheimseelsorge, Bezirk Frankfurt, ist im Caritas Altenzentrum „Santa Teresa“ die Telefonnummer von Sr. Elcita zu ergänzen:
Telefon (0 69) 78 96 01 82

S. 221

Bei der JVA Limburg ist die Telefonnummer zu ändern:
Tel. (0 64 31) 91 72 - 0 Zentrale
Tel. (0 64 31) 91 72 - 40 Hovens, Sr. Ann SAC dienstlich

S.226

Unter Krankenhausseelsorge, Bezirk Frankfurt, ist die Telefaxnummer der Universitätskliniken Frankfurt zu ergänzen: Telefax (0 69) 63 15 32 77

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 31. März 1996

Nr. 41	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	31	Nr. 44	Todesfall	32
Nr. 42	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	31	Nr. 45	Abitur für Erwachsene	33
Nr. 43	Anmeldungen für das Priesterseminar	32	Nr. 46	Priesterexerzitien	33
			Nr. 47	Dienstnachrichten	33
			Nr. 48	Änderung im Schematismus 1995/96	34

Nr. 41 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 24. November 1995 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.09.1990 - Az.: S 2444 A - 7 - II B 2 a -, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1996 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemäßt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 08.12.1995
Az.: 612 C/95/01/9

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 24. November 1995 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996. Dieser Hebesatz gilt auch

in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990 - Az.: S 2444 A-7-II B 2a -, BStBl. I S. 773) gelten für 1996 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991) bemäßt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1995

Az.: VI A 6.1 - 873/6/4 - 4 - 41 -

Der hessische Kultusminister

In Vertretung: Schmerbach

Nr. 42 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 24. November 1995 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 10.09.1990 - Az. - S 2444 A 442, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1996 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommen-

steuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. I Ziffer des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemisst sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, den 08.12.1995
Az.: 612 D/95/01/9

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg vom 24. November 1995 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 29. Dezember 1995

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag:
(Neugebauer)
Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag:
(Dr. Giloy)

geistlich geprägt von der „Marianischen Jünglingskongregation“ und ihrem begnadeten Jugendseelsorger P. Peus. Am 26. April 1935 trat Georg Mühlenbrock in s'Heerenberg ins Noviziat der Gesellschaft Jesu ein. Nach dem dreijährigen Philosophiestudium in Pullach (1937 - 40) und einem kurzen Militärdienst begann er 1942 sein Theologiestudium in Sankt Georgen und wurde kriegsbedingt bereits am 09.11. des gleichen Jahres in Mainz zum Priester geweiht. Es folgten für ihn glückliche Kaplansjahre in Heusenstamm und Viernheim (Diözese Mainz) und in einem Bad Godesberger Krankenhaus, ehe er nach dem Krieg sein Theologiestudium in Büren beendete. Mit dem Tertiát auf der Rottmannshöhe (1948/49) und den letzten Gelübden (15.08.1952) schloß seine Ordensausbildung.

Von da an begann sein einzigartiges Charisma zu blühen, nämlich als „Seelsorger der Seelsorger“. Er führte ein rastloses ignatianisches Wanderaposteldasein mit folgenden Stationen: 1949/50 stellvertretender Novizenmeister; 1950 - 59 Spiritual im Aachener Priesterseminar; 1959 - 67 Novizenmeister in Eringerfeld und Ascheberg; 1967 - 73 Regens des Priesterseminares Sankt Georgen. Von 1973 - 79 war er Rektor des Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom mit seinen Studenten aus zahlreichen Ländern West- und Osteuropas.

1980 berief ihn Bischof Wilhelm Kempf zum Priesterseelsorger im Bistum Limburg, 1982 ernannte ihn Bischof Franz Kamphaus zusätzlich auch zum Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg.

Der Priesterausbildung fühlte er sich bis zuletzt in besonderer Weise verbunden, ebenso auch der geistlichen Begleitung der Priester in der Seelsorge. Dies gilt in ähnlicher Weise für viele Diakone, Ordensfrauen und Ordensmänner, denen er sich im Einzelgespräch, in Exerzitien und bei vielen sonstigen Anlässen widmete. Immer zeichnete ihn sein waches Gespür für Herausforderungen der Kirche in unserer Zeit und die Nöte der Menschen aus. Seine ansteckende Freude und Lebendigkeit, seine große Liebe zur Kirche und der jugendlichen Schwung, der ihn auch noch in der Zeit der Krankheit prägte, ermunterte alle, die ihm begegneten.

Auch in den Jahren 1988 - 1994, als er Superior und Beichtseelsorger an der Jesuitenkirche in Koblenz wurde, behielt er den Kontakt zum Bistum Limburg bei, ebenso in den sich anschließenden Jahren von 1994 bis zu seinem Tod, als er Spiritual im Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach war.

In der ihm eigenen heiteren und zuversichtlichen Art ging er bewußt auf seine Todesstunde zu. So hat ihn seine Freude an Gott und seiner frohen Botschaft auch durch die enge Tür des Todes getragen und „hinausgeführt ins Weite“: eben in das weit geöffnete Herz des Menschensohnes hinein, von dem er sein Leben lang so glaubwürdig Zeugnis abgelegt hat.

Mit P. Georg Mühlenbrock verliert das Bistum einen unermüdlichen Ordenspriester und aufrichtigen Freund. Wir danken ihm für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihm dem Gebet der Mitbrüder und Gemeinden.

Nr. 43 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Sommersemester 1996 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an: Regens Dr. Thomas Löhr, Bischöfliches Priesterseminar, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg/Lahn 1, Telefon: 06431/20070.

Nr. 44 Todesfall

Herr P. Georg Mühlenbrock SJ ist am 17. März 1996 im Alter von 80 Jahren in Frankfurt gestorben. Die Beerdigung fand am 26. März 1996 auf dem Südfriedhof in Frankfurt statt. Das Requiem wurde anschließend in der Pfarrkirche St. Wendel gefeiert.

Georg Mühlenbrock wurde am 16.11.1915 in Trier als jüngstes von acht Kindern geboren. Seine Jugend wurde

Nr. 45 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz wird ab dem kommenden Schuljahr ein abendgymnasialer Zweig eingericichtet.

Während am Ketteler-Kolleg auch weiterhin im Tagesunterricht das Abitur erreicht werden kann, soll es mit der Einrichtung des abendgymnasialen Zweiges auch möglich gemacht werden, *berufsbegleitend im Unterricht am Abend* die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) zu erwerben. Voraussetzung sind eine abgeschlossene Schulbildung (Hauptschulabschluß, qual. Sekundarabschluß I, Fachhochschulreife) und eine mindestens 2jährige Berufsausbildung oder eine mindestens 3jährige Berufstätigkeit.

Der Besuch des Kollegs und des abendgymnasialen Zweiges ist gebührenfrei. Eine Förderung erfolgt nach Bafög. Anmeldeschluß ist der 1. April 1996. Der Unterricht findet an fünf Tagen bzw. Abenden in der Woche statt und beginnt am 2. September 1996. Weitere Informationen sind erhältlich auf mündliche, schriftliche oder telefonische Anfrage beim Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Telefon: 06131/31060, Fax: 06131/371880.

Nr. 46 Priesterexerzitien

a.) Haus St. Ansgar, Benediktinerkloster Nütschau

Termin: 12.08.96 - 16.08.96; 09.12.96 - 15.12.96

Thema: Schweigeexerzitien: „Gott ist Liebe und er in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4,16)

Leitung: P. Gregor Mundus

Termin: 12.08.96 - 19.08.96; 04.11.96 - 11.11.96

Thema: Einzelexerzitien: „Ich will hören, was Gott redet“ (Ps 85,9)

Leitung: P. Heribert Kötter

Termin: 25.11.96 - 29.11.96

Thema: „Stellt euch unter meine Leitung und kommt zu mir; dann findet ihr Erfüllung“ (Mt 11,29)

Leitung: P. Gregor Mundus

Anmeldungen: Haus St. Ansgar, Benediktinerkloster Nütschau, 23843 Travenbrück, Tel.: 04531/5004-140; Fax: 04531/5504-100.

b.) Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn

Termin: 04.08.96 - 04.09.96

Thema: 30tägige Exerzitien nach Ignatius von Loyola

Leitung: P. Werner Grätzer SJ, Sr. Ruth Walker, Menzingen

Anmeldungen: Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn, CH-6313 Edlibach, Tel.: 0041/41/7571414; Fax: 0041/41/7571413.

c.) Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor

Termin: 27.05.96 - 31.05.96

Thema: Schweigeexerzitien: „Ihr werdet bekümmert sein, aber euer Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20)

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Termin: 13.06.96 - 21.06.96

Thema: Hinführung zum Herzensgebet (Jesus-Gebet); strenges Stillschweigen

Leitung: Brigitta Müller, Haus „Petit Moulin“, Rohrbach/Elsaß

Termin: 18.11.96 - 22.11.96

Thema: Schweigeexerzitien: „Euch muß es zuerst um sein Reich gehen!“ (Mt 6,33)

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldungen: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching, Tel.: 08462/20631; Fax: 08462/20621.

Nr. 47 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 1996 ist Herrn Pfarrer i. R. Alfons SCHMIDT rückwirkend ein Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Seelsorgedienste im Pfarrverband Herschbach-Selters erteilt worden. (179/180)

Mit Termin 19. Februar 1996 ist Herr Pfarrer Domiciano MIRANDA, Katholische Spanische Gemeinde Wetzlar, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (240)

Mit Termin 1. März 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bruno SCHARBATTKE zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden bestellt. (202)

Mit Termin 1. März 1996 hat der Herr Bischof Frau Gemeindereferentin Gertrud EBNER zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden ernannt. (202)

Mit Termin 15. März 1996 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Stadtdekan Klaus GREEF mit Dispens von § 9 Abs. 4 des Statutes für die Bezirksdekane im Bistum Limburg bis zum 31. August 1997 verlängert. (60)

Mit Termin 23. März 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried KARBACH auf die Pfarrei St. Bonifatius in Wirges im Hinblick auf die Neuordnung der Seelsorge der Pfarrei St. Bonifatius nach c. 517 § 1 CIC angenommen. (184)

Mit Termin 24. März 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried KARBACH und Herrn Kaplan Ralf PLOGMANN gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch die Seelsorge in den Pfarreien St. Laurentius in Dernbach, Maria Empfängnis in Ebernhahn und St. Bonifatius in Wirges übertragen. Zugleich wurde Herr Pfarrer Winfried KARBACH zum Moderator gemäß c. 517 § 1 CIC bestellt und Herr Kaplan Ralf PLOGMANN zum Pfarrer ernannt. (182 - 184)

Mit Termin 1. April 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Ralf BIRKENHEIER SSCC zum Dekan des Dekanates Lahnstein ernannt. (154)

Mit Termin 1. April 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Heinz KLAPSING SSCC zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Lahnstein ernannt. (154)

Mit Termin 30. April 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert STÄHLER auf die Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen angenommen. (94)

Mit Termin 30. April 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Ladislaus van den BOOGAART OFMCap auf die Pfarrei St. Christophorus in Selters-Niederselters angenommen. (113)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert STÄHLER zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen bestellt. (94)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Hans-Jürgen BRAUN zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen ernannt. (94)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfram PFAFF die Pfarrei St. Martin in Bad Ems übertragen. (154)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter THON die Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen übertragen. (175/176)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfram PFAFF zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Katharina in Nievern bestellt. (155)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Bernhard MÜLLER zum Pfarrbeauftragten ge-

mäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Katharina in Nievern ernannt. (155)

Mit Termin 1. April 1996 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr Ordinariatsrat Heinz GÖRING mit der kommissarischen Leitung des Dezernates Jugend beauftragt. (17)

Nr.48 Änderung im Schematismus 1995/96

S. 12

Unter Dezernat Grundseelsorge ist bei Herrn Hans-Otto Jakob, Referat Kirchenmusik, die Adresse wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:
64546 Mörfelden-Walldorf, Fichtenweg 6,
Tel: (0 61 05) 95 12 40, Telefax (0 61 05) 95 12 41 privat

S. 13

Unter Dezernat Grundseelsorge ist bei Herrn Wolfgang Nickel, Referat Kirchenmusik, die Adresse zu korrigieren: 55218 Ingelheim, In der Bitz 3 a

S. 214

Unter Altenheimseelsorge, Bezirk Frankfurt, ist im Caritas Altenzentrum „Santa Teresa“ die Telefonnummer von Sr. Elcita zu ergänzen:
Telefon (0 69) 78 96 01 82

S. 221

Bei der JVA Limburg ist die Telefonnummer zu ändern:
Tel. (0 64 31) 91 72 - 0 Zentrale
Tel. (0 64 31) 91 72 - 40 Hovens, Sr. Ann SAC dienstlich

S.226

Unter Krankenhausseelsorge, Bezirk Frankfurt, ist die Telefaxnummer der Universitätskliniken Frankfurt zu ergänzen: Telefax (0 69) 63 15 32 77

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 10. Mai 1996

Nr. 49	Neunter Priesterrat	35	Nr. 54	Dienstnachrichten	37
Nr. 50	Diakonenweihe	36	Nr. 55	Änderungen im Schematismus	38
Nr. 51	Todesfälle	36	Nr. 56	Abzugeben	38
Nr. 52	Werkwoche für Priester und Geistliche Beiräte in der DJK vom 12. bis 16. August 1996	37	Nr. 57	Gesucht	38
Nr. 53	Diaspora-Sonntag 1996	37			

Nr. 49 Neunter Priesterrat

Am Montag, 18. März 1996, hat sich der IX. Priesterrat konstituiert. Ihm gehören an als

Vorsitzender:

K a m p h a u s, Dr. Franz, Diözesanbischof

Gewählte Mitglieder aus den Bezirken:

Frankfurt

F a l k, Raimund, Pfr., Eiserne Hand 6, 60318 Frankfurt/Main

K l o f t, Dr. Matthias, Pfr., Eckenheimer Landstr. 326, 60435 Frankfurt/Main

T i l m a n n, Dr. Raban, Pfr., Gellertstr. 39, 60389

Frankfurt/Main

Hochtaunus

G l a s e r, Rolf, Bezirksvikar, Dorotheenstr. 9 - 11, 61348 Bad Homburg

Lahn-Dill-Eder

B i s c h o f f, Fritz, Pfr., Hainstr. 86, 35216 Biedenkopf

Limburg

K e l l e r, Albert, Dekan, Frankfurter Straße 8, 35781

Weilburg

R ö s c h, Wolfgang, Pfr., Weidestraße 1, 65555 Limburg

Main-Taunus

K a l t e i e r, Reinhold, Pfr., Pfarrgasse 2, 65719

Hofheim

Rheingau

S c h m i d t, Josef, Pfr., Zollstraße 8, 65366 Geisenheim

Rhein-Lahn

B i r k e n h e i e r, P. Ralf, SSCC, Kloster Arnstein, 56379 Arnstein

Untertaunus

S c h m i d t, Klaus, Pfr., Wiesbadener Straße 21 - 31, 65510 Idstein

Westerwald

D u p o n t, P. Guido, OCist, Pfr., Salzgasse 11, 57627

Hachenburg

S a h l, Achim, Kaplan, Hauptstraße 51, 56477 Rennerod

Wetzlar

O h l i g, Matthias, Pfr., Auf dem Kies 14, 35641 Schöffengrund

Wiesbaden

T r a u d e s, Winfried, Pfr., Borkestraße 4, 65205 Wiesbaden

Mitglieder kraft Amtes

Beutler, P. Johannes, SJ, Prof. Dr. theol., Rektor, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt/Main
Löhr, Dr. Thomas, Regens, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg/Lahn

Durch den Bischof berufene Mitglieder

Für die jüngeren Priester

Hofacker, Peter, Kpl., St. Martin, Wiesbadener Straße 21 - 31, 65510 Idstein

Klein, Harald, Bezirksvikar, Bezirksamt Westerwald, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur oder Hauptstraße 24, 56412 Ruppach-Goldhausen

Für die Emeritierten

Depéne, Armin, Pfr. i. R., Frankfurter Straße 36, 65189 Wiesbaden

Fromm, Dr. Ferdinand, Pfr. i. R., Roßmarkt 8, 65549 Limburg

Für die Ordenspriester

P. Otmar Steinebach SAC, Wiesbadener Straße 1, 65549 Limburg

P. Dr. Günther Kames OMI, Am Allerheiligenberg 63, 56112 Lahnstein

Für die Priester anderer Muttersprache

Giacomel, Giacomo, Pfr., Dorotheenstraße 11, 61348 Bad Homburg

Aus dem Diözesanklerus

Perne, Gottfried, Pfr., St. Ursula-Gasse 15, 61440 Oberursel

Lawatsch, Paul, Pfr., Georg-Pingler-Str. 26, 61462 Königstein

Lomberg, Franz-Heinrich, Pfr., Linkstraße 45, 65933 Frankfurt
Barthenheimer, Heinz-Walter, Pfr., Dorfweiler Str. 2, 61389 Schmitten
Frisch, Rainer, Pfr., Beethovenstr. 28, 60325 Frankfurt

Ein Vertreter, entsandt vom Diakonenrat

Klug, Gerd, Diakon, Fröbelstraße 2, 56203 Höhr-Grenzhausen

Ständige Gäste des Priesterrates mit Mitspracherecht

Pieschl, Gerhard, Weihbischof, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
Geis, Dr. Günther, Generalvikar, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
Wanka, Helmut, Ordinariatsrat, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Zwei Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen

Anschrift: Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt/Main

Sprecher des Priesterrates

K a l t e i e r, Reinhold, Pfr., Hofheim

Sekretär des Priesterrates

H i l g e r t, Joachim, Diakon, Bischöfliches Ordinariat, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Limburg, 18.03.1996

Az.: 38J/96/01/5

Nr. 50 Diakonenweihe

Am Samstag, 18. Mai 1996, wird Bischof Dr. Franz Kampfhaus drei Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Bonifatius zu Wirges.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 51 Todesfälle

Pfarrer i. R. Adolf Josef Retagne ist am 9. April 1996 im St. Anna-Krankenhaus in Hadamar im Alter von 85 Jahren gestorben. Das Requiem wurde am Samstag, dem 13. April 1996, um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Matthias in Langendernbach gefeiert. Anschließend fand die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof statt.

Adolf Josef Retagne wurde am 17.11.1910 in Langendernbach geboren. Die Priesterweihe empfing er von

Bischof Antonius Hilfrich am 8. Dezember 1936 im Dom zu Limburg.

Seine Kaplanszeit verbrachte er in Helferskirchen (1937), Hundsangen (1937 - 40), Frankfurt-Zeilsheim (1940) und Frankfurt-Sindlingen (1940 - 41), bis er am 01.10.1941 zum Kriegswehrdienst eingezogen wurde. Nach seiner Entlassung aus amerikanischer Gefangenschaft 1945 wirkte er zunächst wieder als Kaplan in Hundsangen, anschließend in Elz (1945 - 48) und schließlich in Geisenheim (1948 - 52). Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm zum 15.07.1952 die Pfarrei Hillscheid, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01.10.1979 leitete. In dieser Zeit erbaute er die neue Pfarrkirche und das Pfarrhaus und in seiner Gemeinde war er als gütiger und bescheidener Seelsorger beliebt.

Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Retagne in seiner Heimat Langendernbach und so lange es seine Gesundheit zuließ, half er gerne in den umliegenden Pfarreien aus.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Pfarrer i. R. Leo Peter ist am Montag, dem 15. April 1996, einen Tag vor seinem 88. Geburtstag, in Frankfurt gestorben.

Die Beerdigung fand am Mittwoch, dem 24. April 1996, um 10.30 Uhr auf dem Friedhof Frankfurt-Sossenheim, Siegener Straße statt. Das Requiem wurde anschließend in der Pfarrkirche St. Michael in Frankfurt-Sossenheim gefeiert.

Leo Peter wurde am 16. April 1908 in Frankfurt/Main geboren. Die Priesterweihe empfing er von Bischof Antonius Hilfrich am 8. Dezember 1934 im Dom zu Limburg.

Als Kaplan wirkte er in Wetzlar-Dom (1935 - 37), Oberlahnstein St. Martin (1937-40), Frankfurt-St. Gallus (1940-41), Frankfurt-St. Bernhard (1941-42), Wiesbaden-Dreifaltigkeit (1942), Hofheim (1942-44) und in Frankfurt-Höchst (1944-49). Bischof Wilhelm Kempf ernannte ihn Anfang 1949 zum Koadjutor der Pfarrei St. Michael in Frankfurt-Sossenheim und übertrug ihm zum 1. Oktober 1949 diese Pfarrei. Pfarrer Peter wirkte dort fast zehn Jahre, bis er zum 1. April 1959 die Pfarrei Mutter vom Guten Rat in Frankfurt-Niederrad übernahm, eine Gemeinde, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 15. Januar 1971 leitete.

Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Peter zunächst außerhalb des Bistums, bis er 1978 wieder in seine Heimatstadt Frankfurt zurückkehrte und als Subsidiar in verschiedenen Gemeinden aushalf.

Pfarrer Leo Peter war zugleich Priester und Künstler. Als Priester wußte er anschaulich und bildhaft Gottes Wort zu verkünden. Als Künstler stelle er in die Mitte seines Werkes die Botschaft von Christi Tod und Auferstehung und von der Mitwirkung Mariens im Heilswerk Christi.

Wir danken Herrn Pfarrer Peter, daß er uns mit Originalität und Treue seinen Dienst als Priester und Künstler geschenkt hat und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 52 Werkwoche für Priester und Geistliche Beiräte in der DJK vom 12. bis 16. August 1996

Zum 22. Male veranstaltet der katholische Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in Zusammenarbeit mit dem DJK Sportverband eine Werkwoche für Priester und Diakone in der modernisierten DJK Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster. Interessierte Geistliche sind herzlich eingeladen, den ganzheitlichen Bildungsansatz dieser Werkwoche zu erleben.

Ganzheitlich bedeutet

- sich in Bewegung, Spiel und Sport zu erleben
- sich im geistlichen Gespräch auszutauschen, miteinander zu beten und Gottesdienst zu feiern
- sich mit einem thematisch-inhaltlichen Schwerpunkt in Referat und Diskussion auseinanderzusetzen.

Das Thema der Werkwoche „Gesundheit - Krankheit - Heil“ soll aus philosophisch-theologischer und aus ernährungswissenschaftlicher Sicht diskutiert werden. Bewegung und Spiel, die sich an der körperlichen Verfaßtheit und Leistungsfähigkeit der Teilnehmer orientieren, werden die theoretischen Überlegungen am eigenen Körper erfahrbar werden lassen. Als Referent wird Pater Edilbert Schülli, Professor an der Ordenshochschule der Franziskaner, zum Thema „Krankheit als Schlüssel zum Heil“ seine Überlegungen aus philosophisch-theologischer Sicht vortragen. Wertvolle Tips für eine gesunde ausgewogene Ernährung erhalten die Teilnehmer von einer Ernährungsberaterin.

Die Leitung der Werkwoche haben Heinz Summerer, Pfarrer der Gemeinde „Frieden Christi“ im Olympischen Dorf von München, sowie Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK Sportschule in Münster.

Die Teilnehmergebühr beträgt 100,00 DM; Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Anmeldungen erbitten wir an: DJK Bundesverband, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211/9 48 36-13, Fax: 0211/9 48 36-36.

Nr. 53 Diaspora-Sonntag 1996

Der Diaspora-Sonntag 1996 wird in allen deutschen Diözesen am 9. Juni 1996 begangen. Er steht unter dem Leitwort: Zum Wohl und Heil der Menschen.

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. Am Sonntag, dem 2. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1996 zu verlesen und auf die Kollekte hinzuweisen.

2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Priesterjahrheft, Informationsblätter, Opferbüten) wird vom Generalvor-

stand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

Nr. 54 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Januar 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Diakon Willibald TROEMER als Krankenhausseelsorger im Maingau-Krankenhaus und in der Unfallklinik Frankfurt angenommen. Herr Diakon TROEMER trat zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (226)

Mit Termin 19. März 1996 hat der Herr Bischof Herrn P. Benno SCHMITZ SS.CC. zum Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes der DJK Limburg ernannt. (301)

Mit Termin 1. April 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Hermann HOSTENS OMI zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Weilburg ernannt. (127)

Mit Termin 30. April 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hartmut ROSENTHAL auf die Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Herr Pfarrer ROSENTHAL in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert STÄHLER zusätzlich die Pfarrei St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt übertragen. (94)

Mit Termin 1. Mai 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Dekan Hans HAUK zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Peter und Paul und die Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hochheim ernannt. (139)

Mit Termin 1. Mai 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Horst EID zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Walburgis in Wetzlar ernannt. (195)

Mit Termin 1. Mai 1996 bis zum 31. Mai 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Norbert LEBER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf ernannt. (92)

Mit Termin 1. Mai 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Ladislaus VAN DEN BOOGAART zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Christopherus in Niederselters ernannt. (113)

Mit Termin 1. Juni 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus KLEPPER die Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf übertragen. (92)

Mit Termin 1. Juli 1996 hat der Herr Bischof Herrn Stadtjugendpfarrer und Stadtvikar Wolfgang PAX, Wiesbaden, zum Diözesanjugendpfarrer ernannt und ihm gleichzeitig die Leitung des Dezernates Jugend im Bischöflichen Ordinariat übertragen. (17)

Mit Termin 31. August 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert DORN auf die Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Herr Pfarrer DORN in den Ruhestand. (92)

Mit Termin 31. August 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Albert ZELL auf die Pfarrei St. Josef in Hillscheid angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Herr Pfarrer ZELL in den Ruhestand. (181)

Mit Termin 30. April 1996 scheidet Frau Brigitte EBER-HARDT aus dem Dienst des Dezernates Personal und wechselt in das Dezernat Kirchliche Dienste. (210)

Mit Termin 1. Juni 1996 wird Frau Ursula NEISES als Leiterin der Erwachsenenarbeit im Katholischen Bezirksamt Rhein-Lahn angestellt. (152)

Zum 30.06.1996 scheidet Sr. Veritas STRAKA, Gemeindereferentin in Hahn am See, aus dem Dienst des Bistums aus. (171)

Zum 30.07.1996 scheidet Frau Ulrike FRAUNE, Gemeindereferentin, zur Zeit im Erziehungsurlaub, aus dem Dienst des Bistums aus.

S. 41

Unter der Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg hat sich die Telefaxnummer geändert: Telefax (0 64 31) 2 95-5 26

S. 92

Herr Pfarrer Heribert Schmitt ist unter der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Bad Homburg-Kirdorf unter Geistliche im Ruhestand mit folgender Adresse aufzunehmen:

Schmitt, Heribert, Pfarrer i.R., Friedrich-Rolle-Straße 20, 61350 Bad Homburg,
Telefon (0 61 72) 30 54 85

S. 149

Das Pfarramt der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Geisenheim-Johannisberg, ist umgezogen:
Pfarrei St. Johannes der Täufer, Grund 67, 65366 Geisenheim-Johannisberg,
Telefon (0 67 22) 98 01 45, Fax und Modem ISDN (0 67 22) 98 01 46

S. 186

Das Pfarramt der Pfarrei Maria Himmelfahrt, Hachenburg, ist umgezogen:
Pfarrei Maria Himmelfahrt, Alter Markt 1, 57627 Hachenburg

S. 340

Unter Gemeinschaft der Servitinnen (OSM) ist die Niederlassung von Wiesbaden zu streichen.

Nr. 55 Änderungen im Schematismus

S. 33

Unter den von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder, Frau Charlotte Huber ist die Telefonnummer zu ändern:

Telefon (0 69) 9 78 47 60

S. 40

Unter Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen ist Frau Susanne Henrichs zu streichen und zu ergänzen:

Neun, Elfriede, Kath. Jugendamt, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt,
Telefon (0 69) 1 50 11 73.

S. 41

Unter der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat ist Herr Dr. Heribert Zingel zu streichen und zu ergänzen:

Ziegler, Michael, Kath. Jugendamt, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar,
Telefon (0 64 33) 8 81 25

S. 41

Unter der Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 27) 6 16 03

Nr. 56 Abzugeben

1. 150 Buchenholzstühle natur, mit roten Stuhlkissen, Preisvorstellung DM 15,- pro Stuhl. Interessenten melden sich bitte beim Kath. Pfarramt St. Johannes Nepomuk, Aarstraße 140, 65232 Taunusstein-Hahn, Telefon und Fax: 06128/3637.

2. Analog-Telefonanlage (Siemens), teamset 200 mit Hauptapparat und 4 Nebenstellenapparaten, z. T. mit großem Speicher. VB.: 100,- DM.

Interessenten melden sich bitte bei Herrn Wolfgang Fischer, Katholische Fernseharbeit beim ZDF, Bahnhofplatz 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131/2 87 57 12.

Nr. 57 Gesucht

Für das Priesterseminar in Nitra/Slowakei wird dringend theologische Literatur in deutscher und englischer Sprache benötigt. Bitte teilen Sie dem Ordensreferat mit, wenn Sie diese Initiative unterstützen wollen; Anschrift: Roßmarkt 21, 65549 Limburg, Tel.: 06431/295 - 319.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Juni 1996

Nr. 58	Zweiter Diakonenrat	39	Nr. 65	Dienstnachrichten	41
Nr. 59	Einladung zur Priesterweihe	39	Nr. 66	Todesfall	42
Nr. 60	Pfarrexamen 1996	39	Nr. 67	Pastor Bonus Aktion	42
Nr. 61	Diakonenweihe	40	Nr. 68	4. Forum Sozialpastoral	43
Nr. 62	Priesterexerzitien	40	Nr. 69	Änderung für Schematismus	43
Nr. 63	Vergütungsrichtlinien	41	Nr. 70	Abzugeben	44
Nr. 64	Informationsfaltblatt für Paare, die heiraten wollen	41			

Nr. 58 Zweiter Diakonenrat

Am 01.03.1996 hat sich der II. Diakonenrat konstituiert.
Ihm gehören an:

Vorsitzender:

P i e s c h l , Gerhard, Weihbischof

Gewählte Mitglieder:

B r a u n , Hans-Jürgen, Diakon im Hauptberuf, Urselbachstraße 24, 61440 Weißkirchen
D e t e r i n g , Heinz, Diakon im Zivilberuf, Am Storchengraben 16, 65232 Bleidenstadt
K l u g , Gerd, Diakon im Hauptberuf, Fröbelstraße 2, 56203 Höhr-Grenzhausen
S c h o d e n , Alwin, Diakon im Hauptberuf, Königsberger Straße 24, 56412 Heiligenroth
V o s s , Werner, Diakon im Zivilberuf, Frankfurter Straße 41, 35781 Weilburg
Z i m m e r m a n n , Günther, Diakon im Zivilberuf, St. Martins-Weg 4, 56203 Höhr-Grenzhausen

Mitglieder kraft Amtes:

M ü l l e r , Josef, Pfarrer, Bischöflicher Beauftragter, Marktweg 8, 56479 Seck
P y r l i k , Bernd, Diakon, Ausbildungsreferent, Am Heideneck 19, 65589 Niederzeuzheim
W a n k a , Helmut, Ordinariatsrat, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Sprecher des Diakonenrates:

B r a u n , Hans-Jürgen, Diakon im Hauptberuf, Weißkirchen

Sekretär des Diakonenrates:

P y r l i k , Bernd, Diakon, Bischöfliches Ordinariat, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Nr. 59 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 29. Juni 1996, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg sieben Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen. Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen. Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen und den Neu-

geweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 60 Pfarrexamen 1996

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Mittwoch, 13. November 1996, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Syndikalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1996 das Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 4. Oktober 1996.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1996 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt:

- I. Zum Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt:
 1. a) Die Feier der Firmung. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg 1972

- b) Die Feier der Firmung - Richtlinien für den Firmgottesdienst im Bistum Limburg, Bischofliches Ordinariat Limburg, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Ausgabe 1994
2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, I. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg 1976, S. 227 - 275: Schwerpunkte heutiger Sakramentalpastoral, besonders: S. 245 - 248: 1.2. Die Firmung und S. 254 - 257: 3.4. Die Firmung.
- b) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, S. 37 - 97: Das katechetische Wirken der Kirche, besonders: S. 83 - 89: 4. Die katechetische Arbeit mit Jugendlichen.
- c) Codex Iuris Canonici, can. 879 - 896
3. a) Die deutschen Bischöfe - Pastoral-Kommission, Sakramentalpastoral im Wandel, Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente - am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung, Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993 - Heft 12
- b) Bischofliches Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Bischofliche Empfehlungen zur Firmpastoral, Limburg 1987.
4. Vertiefende Literatur:
- a) Dieter Emeis, Sakramentenkatechese, Freiburg 1991, S. 90 - 103: B.II. Die Firmung
- b) Dieter Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus, Zur Krise der Sakramentalpastoral, Freiburg 1991
- c) Johannes Spölgen, Zu unserem Heil - Sakramentenkatechese in kirchenferner Zeit, München 1992, S. 15 - 129: Sakramentenpraxis zwischen Laxismus und Rigorismus
- d) Stefan Knobloch, Wieviel ist ein Mensch wert?, Regensburg 1993, besonders S. 151 - 161: II. Teil III. Einzelseelsorge im Bereich der Firmvorbereitung und Firmung

Aus den unter 4. genannten Arbeiten muß eine für die Prüfung vorbereitet werden.

II. Zu Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentalrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts:

Zum Sakramentalrecht:

1. Sakmentenspendung an und durch nicht (römisch-)katholische Christen: can. 844 CIC
2. Zur Taufe:
 - a) can. 850 - 878 CIC
 - b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsblatt 1979, S. 99)
 - c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsblatt 1985, S. 67)
 - d) (staatliches) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921
 - e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsblatt 1981, S. 1 - 7)
3. Zur Eucharistie:
 - a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46 - 49)
 - b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feierta-

- gen (Amtsblatt 1994, S. 122 - 123)
- c) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium S. 52 - 53)
- d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27 - 29, Dekret der Kleruskongregation vom 22.02.1991)
4. Zur Buße:
- a) Absolutionsbefugnis: can. 965 - 986 CIC, Praktische Hinweise § 16
- b) Kirchenaustritt und Rekonziliation: can. 1364, 1357, Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsblatt 1970, Nr. 2)
5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist): Praktische Hinweise, § 15

Zum Synodalrecht:

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung
Verwaltungsrat: §§ 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG (siehe Amtsblatt 1991, S. 114. 126)

Gemeindeleitung in Kooperation: Amtsblatt 1991, S. 117 - 118, 125 - 126.

Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC (Amtsblatt 1995, S. 259 - 260)
can. 517 § 1.

Zum Arbeitsrecht:

Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst (Amtsblatt 1993, S. 71 - 73);
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt 1993, S. 74 - 76).

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischoflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 61 Diakonenweihe

Am Samstag, 18. Mai 1996, hat der Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus in der Pfarrkirche St. Bonifatius zu Wirges folgenden Herren die Diakonenweihe gespendet:

Andreas Fuchs aus Ransbach-Baumbach, St. Antonius;
Bruder Friedrich Neumüller aus Kirberg, St. Marien (Jesus-Bruderschaft, Gnadenenthal);
Martin Drechsler aus Limburg, St. Marien.

Nr. 62 Priesterexerzitien

- a) Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef in Hofheim a. Ts.

Termin: 09.09.96 - 14.09.96

Thema: „Auf den Spuren Jesu“.
Biblische Exerzitien

Teilnehmerkreis: Für biblisch interessierte Frauen und Männer.

Termin: 16.11.96 - 23.11.96

Thema: „Binde Dein Boot los und vertraue Dich dem Rhythmus des Meeres an“. Vom Wagnis des Lebens in Fülle Meditationsexerzitien.

Leitung: Sr. Ruth Walker OSF, Hofheim; Susanne Ebeling, Kriftel; P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Anmeldungen: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim a. Ts., Tel.: 06192/99 04-0, Fax: 06192/99 04 39.

b) Franziskushaus, Altötting

Termin: 22.07.96 - 25.07.96

Thema: „Dein Antlitz suche ich.“

Schweigeexerzitien

Leitung: P. Fridolin Lechner SAC

Termin: 26.08.96 - 29.08.96

Thema: „Warten auf das Morgenrot. Not und Tröstung auf dem Weg zum Jahr 2000.“
Schweigeexerzitien

Leitung: Prof. Dr. Alfred Läpple

Termin: 23.09.96 - 26.09.96

Thema: „Lieder der Gottesstadt“.

Schweigeexerzitien.

Leitung: G. R. Klaus Weyers, Neuquelle

Termin: 18.11.96 - 21.11.96

Thema: „Angeschaut von Gott - die Menschen ansehen.“

Leitung: P. Siegbert Mayer OFM Cap.

Anmeldungen: Franziskushaus, Neuöttinger Straße 53, 84496 Altötting, Telefon: 08671/980-0, Fax: 08671/98012.

c) Haus Schönenberg, Ellwangen

Termin: 18.11.96 - 22.11.96

Thema: „Freude an der Hl. Schrift - Freude an der eigenen Berufung“.

Leitung: P. Josef Sudbrack SJ, München.

Anmeldungen: Haus Schönenberg, Schönenberg 21, 73479 Ellwangen, Telefon: 07961/3025, Fax: 07961/560127.

d) Bildungshaus der Franziskanerinnen, Waldbreitbach

Termin: 29.06.96 - 05.10.96

Thema: Einzelexerzitien im Geiste von Charles de Foucauld mit Gemeinschaftselementen. Die Exerzitien sollen helfen, einen Zugang zur Spiritualität Bruder Karls zu finden und die Priestergemeinschaft „Jesus Caritas“ kennen zu lernen.

Leitung: Krankenhausseelsorger Hermann Schaffrin

Anmeldung: H. Schaffrin, Paterei 4, 26452 Sande-Neustadt Gödens, Tel.: 0422/4 58 40.

Nr. 63 Vergütungsrichtlinien

Die Vergütungsrichtlinie „VR 2: Tageseinrichtungen für Kinder“ wurde durch Verordnung vom 29. April 1996 geändert.

Die Änderung tritt zum 1. Mai 1996 in Kraft.

Die Vergütungsrichtlinie „VR 11: Gebäudereinigung und Raumpflege“ wurde durch Verordnung vom 29. April 1996 geändert.

Die Änderung tritt zum 1. September 1996 in Kraft.

Die allgemeine Vergütungsrichtlinie für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wurde durch Verordnung vom 29. April 1996 geändert.

Die Änderung tritt zum 1. September 1996 in Kraft.

Diese Änderungen können im Bischoflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 64 Informationsfaltblatt für Paare, die heiraten wollen

Die Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung (AKF) hat in Kooperation mit einigen Diözesen ein Faltblatt entwickelt, in dem in knapper Form Paaren, die heiraten wollen, Informationen, Tips und Anregungen an die Hand gegeben werden. Das Faltblatt kann bestellt werden beim Bischoflichen Ordinariat, Dezernat Erwachsenenarbeit, Referat Ehe und Familie, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel.: 06431/29 53 23.

Unter dem Titel „Traugespräche - Die Trauung im Gespräch vorbereiten“ hat der Familienseelsorger der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Otto Baur, eine Handreichung herausgegeben, in der er theologische und pastorale Inhalte für das Traugespräch aufarbeitet. Methodische und didaktische Hinweise ergänzen die Impulse. Das 64 Seiten umfassende Heft kann ebenfalls beim Referat Ehe und Familie zum Preis von 10,00 DM (einschließlich Versandkosten) bestellt werden.

Nr. 65 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Mai 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Guido DUPONT OCist. zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Rennerod ernannt. (184)

Mit Termin 15. Mai 1996 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Peter KOLLAS die Pfarrei St. Walburgis in Wetzlar übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (195)

Einsatzorte im Diakonatspraktikum:

Martin DRECHSLER in Lahnstein, St. Martin. (156)

Andreas FUCHS in Hadamar, St. Johannes Nepomuk. (115)

Br. Friedrich NEUMÜLLER in Wirges, St. Bonifatius. (184)

Dauer des Diakonatspraktikums: 19. Mai 1996 bis 6. April 1997.

Mit Termin 1. Juni 1996 bis zum 31. August 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Markus und der Pfarrvikarie Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied ernannt. (74)

Mit Termin 30. Juni 1996 ist der Gestellungsvertrag für Herrn P. Ludger VIEFHUES SJ vom Provinzial der norddeutschen Jesuitenprovinz gekündigt worden. (79)

Mit Termin 31. Juli 1996 ist der Subsidiarsauftrag für Herrn Pfarrer i. R. Erich EINIG aufgelöst worden. (201)

Mit Termin 31. August 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert LEBER auf die Pfarrei Herz Jesu in Bad Homburg angenommen. (91)

Mit Termin 31. August 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heinz PETMECKY auf die Pfarrei Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain angenommen. (133)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Christoph WURBS die Pfarrei St. Peter und Paul und die Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hochheim/Main übertragen. (139)

Mit Termin 1. September 1996 bis zum 31. August 1999 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Stefan NEIS zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf ernannt. (92)

Mit Termin 1. April 1996 ist Frau Ursula DINGES als pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Italienischen Gemeinde Wiesbaden ausgeschieden und in die Kur- und Krankenhausseelsorge in Wiesbaden versetzt worden. (234)

Mit Termin 1. Mai 1996 wird Frau Gemeindereferentin Claudia KESSLER, Pfarrei St. Laurentius in Dernbach, in die Pfarrei Maria Empfängnis in Ebernhahn versetzt. (183)

Mit Termin 1. Mai 1996 hat Frau Brigitte EBERHARDT ihre Tätigkeit als pastorale Mitarbeiterin an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden aufgenommen. (234)

Mit Termin 15. Mai 1996 wurde Frau Schwester Karolina ULM OP als pastorale Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main III eingesetzt. (221)

Mit Termin 1. Juli 1996 wird Frau Hanni JOVY aus dem Dezernat Personal ausscheiden und in das Dezernat Kirchliche Dienste wechseln. Dort wird sie als pastorale Mitarbeiterin in der Kurklinikseelsorge in Wiesbaden eingesetzt. (234)

Mit Termin 1. September 1996 wird der Beschäftigungs- umfang von Frau Schwester Gertrud GRESS ADJC, Mitarbeiterin mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrei St. Laurentius in Dernbach, von 100 % auf 50 % reduziert. (182)

Mit Termin 1. September 1996 wird Frau Schwester Helmtrudis PHILIPPI, ADJC, Mitarbeiterin mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges, in die Pfarrei St. Laurentius in Dernbach versetzt. (182)

Pastoralassistentinnen/-assistenten-Kurs 1996

Die Pastoralassistentinnen und -assistenten des Kurses 1996 werden zum 1. September 1996 in nachfolgend genannten Pfarreien eingesetzt:

BITTMANN, Maike; Hochheim, St. Bonifatius. (139)
FELDES, Markus; Kölbingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung. (188)
GEISTER, Wolfgang; Lahnstein, St. Barbara. (156)
HAMMER, Dr. Thomas; Kriftel, St. Vitus. (142)
HENKEL, Dr. Annegret; Wiesbaden-Frauenstein, St. Georg und Katharina. (207)
KOWALSKI, Simone; Bad Homburg, Herz-Jesu. (91)
LAY, Verena; Frankfurt/Main, St. Lioba. (77)
MÜLLER, Rolf; Rauenthal, St. Antonius Erem. (146)
STUMP, Karin; Montabaur, St. Peter in Ketten. (176)
VALENTIN, Joachim; Dornburg-Langendernbach, St. Matthias. (117)

Nr. 66 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Hugo Krömer, Konsistorialrat von Danzig, ist am Montag, dem 29. April 1996, im Alter von 86 Jahren gestorben.

Das Requiem fand statt am Montag, dem 6. Mai 1996 um 11.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael in Heidenrod-Kemel, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Hugo Krömer wurde am 25. März 1910 in Danzig-Langfuhr geboren. Die Priesterweihe empfing er am 29. Juni 1949, dem Fest Peter und Paul, im Dom zu Eichstätt.

Als Kaplan wirkte er in Kelkheim-Münster (1949 - 51), Frankfurt-Bornheim St. Josef (1951 - 52), Frankfurt St. Antonius (1952 - 53) und Frankfurt-Eckenheim Herz Jesu (1953 - 54). Bischof Wilhelm Kempf ernannte ihn 1954 für einige Monate zum Rektor des Marienkrankenhauses in Frankfurt und übertrug ihm am 16.11.1954 die Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Mai 1987 leitete. Von 1965 bis 1981 war Pfarrer Krömer zusätzlich Standortpfarrer im Nebenamt für die in Kemel stationierten Soldaten. Er erworb sich in dieser Zeit große Verdienste um die Seelsorge der Soldaten und ihrer Familien. Am 1.10.1969 wurde ihm die ehrenvolle Berufung zum Consultor der Diözese Danzig zuteil mit dem Titel Konsistorialrat.

Seinem Einsatz ist es zu verdanken, daß nach dem Konzil eine neue Pfarr- und Standortkirche in Kemel gebaut wurde, die 1967 durch Weihbischof Walther Kampe konsekriert wurde. Pfarrer Krömer war weit über die Grenzen seiner Pfarrgemeinde hinaus bekannt durch seine nüchternen und bescheidene Art. Im Geiste der Ökumene pflegte er auch gute Kontakte zu den evangelischen Gemeinden in der weitverzweigten Diaspora. Im Konventiat der Mitbrüder im Dekanat Bad Schwalbach war er ein belebendes Element und ein gern gesehener Gast auch in den Jahren seines Ruhestandes.

Wir danken Herrn Pfarrer Krömer für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 67 Pastor Bonus Aktion Priester und Kirchengemeinden in Not e. V., Marienstraße 9, 33098 Paderborn

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Verein „Pastor Bonus Aktion Priester und Kirchengemeinden in Not e. V.“ um eine private Initiative handelt, die nicht durch den Erzbischof von Paderborn kirchenrechtlich anerkannt, belobigt und empfohlen wurde.

Werbemaßnahmen in jüngster Zeit und Anfragen geben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß sich hieran nichts geändert hat und das Erzbistum Paderborn daher nicht für die Aktion in Anspruch genommen werden kann.

Nr. 68 4. Forum Sozialpastoral

Ein Studententag zur Auseinandersetzung mit neueren Tendenzen in den Bereichen „Diakonische Gemeindepastoral“ und Gemeinwesenorientierte Sozialarbeit“.

Referent: Dr. Wolfgang Kessler, Journalist,
Redaktion Publik Forum

Thema: Sozialstaat Bundesrepublik: Reform statt
Abbau!

- Grenzen des bisherigen Systems
- Perspektiven einer Reform
- Die „Sozialcharta“: Ein neues Bündnis von Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und Kirchen
- Handlungsmöglichkeiten in Gemeindeseelsorge und Sozialarbeit im Bistum (u. a. Sozialpastoral und PPP)

Termin: Dienstag, 2. Juli 1996, 9.30 - 17.00 Uhr

Ort: Priesterseminar, Weilburger Straße 16,
65549 Limburg

Veranstalter: Dezernat Grundseelsorge, Referat
Pastorale Praxisberatung; Diözesancaritasverband
Referat Gemeindecaritas und Caritaspfarrer

Teilnahmekosten: 25,— DM

Anmeldung: Bis spätestens 17.06.1996 über Diözesanfortbildungskalender 1996 bzw. bei Diözesancaritasverband, Frau Greiser: Telefon: 06431/99 71 06

Nr. 69 Änderung für Schematismus

S. 25

Unter Geistliche Begleitung für pastorale MitarbeiterInnen ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Ludwig Reichert zu ändern: Telefon (0 69) 36 23 94

S. 32

Im Bischöflichen Offizialat hat sich die Telefonnummer von Herrn Dr. Johannes zu Eltz geändert:
Telefon 2 95 - 5 62
Telefax 2 95 - 5 25

S. 79

Die Pfarrei Hl. Kreuz, Frankfurt ist umgezogen:
60385 Frankfurt, Kettelerallee 45

S. 141

Unter der Pfarrei St. Peter und Paul, Hofheim, ist bei Herrn Herbert Leuninger die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefon (0 61 92) 90 12 97
Telefax (0 61 92) 90 12 98

S. 147

Unter der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Walluf, ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefon (0 61 23) 99 00 50
Telefax (0 61 23) 99 00 51

S. 188

Unter der Pfarrei Mariä Heimsuchung, Kölbingen-Möllingen, ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon (0 26 63) 97 02 - 0

Telefax (0 26 63) 97 02 - 7

Folgende Telefonnummer ist bei der Privatanschrift von Herrn Dr. zu Eltz zu ergänzen:

Telefon (0 26 63) 94 17 - 21

S. 189

Unter der Pfarrei Christ-König, Westerburg, ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon (0 26 63) 94 17 - 0

Telefax (0 26 63) 94 17 - 40

S. 202

Unter der Pfarrei St. Mauritius, Wiesbaden, hat sich die Telefon- und Telefaxnummer geändert:

Telefon (06 11) 1 88 51 00

Telefax (06 11) 1 88 51 02

S. 236

Unter Englisch sprechende Katholiken ist bei Herrn P. Klaus-Henner Brüns SJ die Telefonnummer zu ergänzen: Telefon (0 69) 71 91 14 30

Die Büroanschrift des Sekretariates ist zu ergänzen:
61440 Oberursel, Altenhöferweg 7,

Telefon (0 61 71) 2 59 83

Unter Katholiken anderer Muttersprache ist bei U.D.E.P (Italienerseelsorge) folgendes neu aufzuführen:

Motanari, Mauro, Leiter

60327 Frankfurt, Speyerer Str. 2, Telefon (0 69) 73 20 11

S. 237

Unter der italienischen Gemeinde Frankfurt (Bezirk Frankfurt) ist im Sekretariat zu streichen und als Pastorale Mitarbeiterin aufzuführen: Cerina, Craziella

S. 238

Unter der Koreaner-Seelsorge ist Herr Pfarrer Ignatius An Chol Mun zu streichen und folgender neuer Pfarrer aufzuführen:

Park Seong-Pal, Andreas, Pfarrer

S. 240

Bei der Spanier-Seelsorge, Gemeinde Wetzlar, ist nachfolgender Zusatz zu ergänzen:

Briones Salido, Juana, Mitarbeiterin für Verwaltungsaufgaben und für den pastoralen Dienst

Unter der Tschechen-Seelsorge ist bei Gemeinde Frankfurt die Diözese Freiburg zu streichen.

S. 244

Unter beurlaubte Geistliche ist bei Herrn Dr. Wilhelm Christe die Telefonnummer zu ergänzen:

Telefon (07 61) 2 02 17 66

Nr. 70 Abzugeben

Kirchenbänke 6 Stück, Länge 5,00 m

Kirchenbänke 2 Stück, Länge 3,20 m

Interessenten können sich melden bei: Herrn Pfarrer Hufsky, Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. T., Grund 67, 65366 Geisenheim.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 15. Juli 1996

Nr. 71	Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie	35	Nr. 76	Todesfall	38
Nr. 72	Priesterweihe	37	Nr. 77	Hinweis	38
Nr. 73	Kommunionsempfang von Zöliakiekranken	37	Nr. 78	Religionspädagogischer Ferienkurs	38
Nr. 74	Anmeldung der Zwischenfirmungen 1997	37	Nr. 79	Dienstnachrichten	38
Nr. 75	Priesterexerzitien	38	Nr. 80	Änderungen im Schematismus	40
			Nr. 81	Warnungen	41

Nr. 71 Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie

Der pastorale Dienst stellt an die persönliche Lebensführung Anforderungen, die über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen. Wer einen pastoralen Dienst übernimmt, ist verpflichtet, „sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren“ (Synodenbeschluß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 3.4.1). Dies gilt insbesondere auch für die grundsätzliche und praktizierte Einstellung zu Ehe und Familie. Geistlich und praktisch können Ehe und Familie dessen, der einen kirchlichen Dienst ausübt, von der Tätigkeit für die Kirche nicht unberührt bleiben. Deshalb macht eine Einstellung zu Ehe und Familie, die im Widerspruch zu Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre steht, den pastoralen Dienst unglaublich und unfruchtbare. Diese Zusammenhänge erfordern folgende Regelungen:

1. Im pastoralen Dienst ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere auch im Hinblick auf Ehe und Familie, erforderlich. Damit verträgt sich kein partnerschaftliches Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung.
2. Wer eine religionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann nur in begründeten Ausnahmefällen zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen. In diesen Fällen gelten die für konfessionsverschiedene Ehen festgelegten Bestimmungen über die kanonische Eheschließungsform und die Kindererziehung der Ziffern 3 und 4 sinngemäß.
3. Wer eine konfessionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann mit der Zustimmung des Diözesanbischofs, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann, zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Ehe nach der kanonischen Eheschließungsform geschlossen wird oder wurde.
4. Ein Katholik, in dessen Ehe - sei sie mit einem katholischen Partner geschlossen oder sei sie eine konfessionsverschiedene Ehe - die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und nicht im katholischen Glau-

ben erzogen werden, kann einen pastoralen Dienst nicht ausüben.

5. Ein Katholik, dessen kirchenrechtlich gültige Ehe nach staatlichem Recht geschieden ist und der sich ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung wiederverheiratet, kann zum pastoralen Dienst nicht zugelassen werden oder ihn fortsetzen.
6. Für die Zulassung zum pastoralen Dienst gelten ferner die Bestimmungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (vom 22. September 1993). Erfüllt jemand die Voraussetzungen für die Fortsetzung des pastoralen Dienstes nicht mehr, so richtet sich eine Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst ebenfalls nach der Grundordnung.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten für Pastoralassistenten(innen), Pastoralreferenten(innen), Gemeindeassistenten(innen), Gemeindereferenten(innen) und Pfarrhelfer(innen). Für die Anforderungen an Religionslehrer(innen) und Katecheten(innen) gelten die Richtlinien über die Verleihung der Missio canonica.
8. Für Ständige Diakone gelten die vorstehenden Regelungen mit folgenden ergänzenden Bestimmungen: Zum Ständigen Diakonat kann nicht zugelassen werden, wer in einer religionsverschiedenen Ehe lebt. Wer in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebt, kann nur in begründeten Ausnahmefällen zum Ständigen Diakonat zugelassen werden. Die Scheidung einer kirchenrechtlich gültigen Ehe nach staatlichem Recht kann ein Grund für die Nichtzulassung zum Ständigen Diakonat oder für die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Entpflichtung gemäß § 7 der dienstrechlichen Bestimmungen sein (Teil II der „Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 1994).

Die kirchenrechtlich ungültige Eheschließung ist ein Grund für die Nichtzulassung zum Ständigen Diakonat oder für die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Entpflichtung gemäß § 7 der dienstrechlichen Bestimmungen (Teil II der „Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 1994).

Erläuterungen

zu den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die vom 7. März 1979 stammenden „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ im Anschluß an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (vom 22. September 1993) überarbeitet. Die Richtlinien werden von den Diözesanbischoßen in den einzelnen Bistümern in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien sind eine Konkretisierung des von den im pastoralen Dienst Tätigen geforderten persönlichen Lebenszeugnisses im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre (Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung) sowie eine Präzisierung der an Verheiratete, die im pastoralen Dienst tätig sind, gerichteten Erwartung, Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit zu bringen (Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 1987, 3,4; Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 1987, 3,4; Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Februar 1994, 3,5).

Zu 1.:

Die Übereinstimmung von verkündeter und vertretener Botschaft mit dem persönlichen Leben ist im pastoralen Dienst unerlässlich. Deshalb wird von Personen, die in den pastoralen Dienst aufgenommen werden wollen oder bereits in ihm tätig sind, gefordert, daß sie ihre personalpartnerschaftliche Gemeinschaft in einer kirchenrechtlich gültigen Ehe leben. Aus einem partnerschaftlichen Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung ergeben sich deshalb Konsequenzen für die Möglichkeit einer Anstellung oder Weiterbeschäftigung im pastoralen Dienst.

Zu 2.:

Eine religionsverschiedene Ehe ist die Ehe eines Katholiken mit einem ungetauften Partner. Dieser kann sowohl ein Angehöriger einer nicht-christlichen Religion sein (z. B. Muslim, Buddhist) als auch ein Ungetaufter ohne religiös-weltanschauliche Bindung.

Auch wenn es möglich ist, daß ein Katholik eine kirchenrechtlich gültige Ehe mit einem Ungetauften eingeht (nach Dispens = Befreiung vom Ehehindernis durch den Ortsordinarius, vgl. c. 1086 CIC), so erschwert das Leben in einer religionsverschiedenen Ehe in aller Regel die Ausübung eines pastoralen Dienstes erheblich. Dies betrifft sowohl das persönliche Glaubens- und Lebenszeugnis des im pastoralen Dienst Tätigen und in einer nichtsakramentalen Ehe Lebenden, als auch die Glaubwürdigkeit vor der Gemeinde.

Deshalb kann eine Zulassung zum pastoralen Dienst oder die Fortsetzung eines solchen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Der jeweilige Diözesanbischof

entscheidet, ob er in begründeten Ausnahmefällen in religionsverschiedenen Ehen lebende Bewerber zuläßt oder bereits im Dienst Stehende weiterbeschäftigt. Da auch die Situation der jeweiligen Diözese in die Entscheidung des Diözesanbischofs eingeht, kann die Praxis von Diözese zu Diözese verschieden sein. Innerhalb ein und derselben Diözese wird der Diözesanbischof neben den persönlichen Momenten des je einzelnen Paares auch objektive Momente in seine Entscheidung einbeziehen.

Da die Entscheidung des Diözesanbischofs auch vom Grad der Beheimatung der jeweiligen religionsverschiedenen Ehe in der katholischen Kirche abhängt, gelten die Erläuterungen zu den Nr. 3 und 4 der Richtlinien über die kanonische Eheschließungsform und die Kindererziehung entsprechend.

Zu 3.:

Eine konfessionsverschiedene Ehe ist die Ehe zwischen einem Katholiken und dem Angehörigen einer nichtkatholischen christlichen Konfession. Obwohl nach dem Verständnis der katholischen Kirche die konfessionsverschiedene Ehe, als Ehe zwischen Getauften, eine sakramentale Ehe ist und auf diese Weise ein besonderes Zeichen für die personal-partnerschaftliche Gemeinschaft des Lebens und der Liebe, des dauerhaften Bundes vor Gott und den Menschen darstellt, kann das Fehlen der vollen Einheit der Partner im Glauben und die Zugehörigkeit zu verschiedenen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften die Ausübung eines pastoralen Dienstes behindern. Eine Zulassung zum pastoralen Dienst oder die Fortsetzung eines pastoralen Dienstes hängt deshalb von der Zustimmung des Diözesanbischofs ab, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann.

Bei der Erteilung der Zustimmung berücksichtigt er auch, ob die Ehe in der kanonischen Eheschließungsform geschlossen wird. Auch wenn es dem Katholiken, der eine konfessions- oder religionsverschiedene Ehe eingehen will, möglich ist, mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform in einer anderen öffentlichen Form eine kirchenrechtlich gültige Ehe einzugehen (vgl. c. 1127 § 2 CIC), so wird für die im pastoralen Dienst Tätigen die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform, d. h. der Eheabschluß in der katholischen Kirche, als wichtiges Indiz für die notwendige Beheimatung der Ehe in der katholischen Kirche gewertet.

Zu 4.:

Von einem im pastoralen Dienst Tätigen wird im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des persönlichen Lebenszeugnisses vor der Gemeinde im Recht erwartet, daß seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden. Da die religiöse Erziehung immer Sache beider Eltern ist, und vom im pastoralen Dienst Tätigen die katholische Taufe und Kindererziehung auch in konfessions- und religionsverschiedenen Ehen erwartet wird, sollte insbesondere der nicht-katholische Partner eines sich für den pastoralen Dienst Bewerbenden, bevor er seine Einverständniserklärung mit der Übernahme des pastoralen Dienstes durch seinen Ehepartner gibt, auf diese Anforderungen und die eventuellen Konsequenzen bei Nichteinhaltung hingewiesen werden.

Zu 5.:

Nach katholischem Eheverständnis ist die Wiederverheiratung eines in kirchenrechtlich gültiger Ehe Lebenden und nach staatlichem Recht Geschiedenen zu Lebzeiten des Partners nicht möglich. Wer dennoch eine Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung vornimmt, wird zum pastoralen Dienst nicht zugelassen.

Da es sich bei einer Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung um einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß handelt, ist eine Weiterbeschäftigung im pastoralen Dienst ausgeschlossen (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Grundordnung).

In Anbetracht der Verantwortung des Dienstgebers für das Wohl der im pastoralen Dienst Tätigen und für die Gemeinden sollte ein nach staatlichem Recht geschiedener Bewerber für den pastoralen Dienst eigens auf die Folgen einer möglichen Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung hingewiesen werden.

Zu 6.:

Für die arbeitsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit im pastoralen Dienst ist die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse maßgebend.

Einstellungsvoraussetzungen und Loyalitätsobliegenheiten für die im pastoralen Dienst Tätigen sind in Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung geregelt. Darüber hinaus gelten für sie die an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellenden Anforderungen (Art. 3 und 4 der Grundordnung).

Erfüllt jemand die Voraussetzungen für die Fortsetzung des pastoralen Dienstes nicht mehr, so richtet sich die Weiterbeschäftigung nach Art. 5 der Grundordnung. Die Grundordnung differenziert zwischen besonders schwerwiegenden Loyalitätsverstößen, die eine Weiterbeschäftigung von im pastoralen Dienst Tätigen ausschließen (Art. 5 Abs. 3 der Grundordnung) und anderen Verstößen, bei denen die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von Einzelfallumständen abhängig gemacht werden kann (Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung). Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst ist auch zu berücksichtigen, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt (Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung).

Zu 7.:

Während die Grundordnung für die im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst Tätigen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund einer *Missio canonica* tätig sind, das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre fordert (Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung), beziehen sich die Nr. 1-6 der „Richtlinien“ ausschließlich auf die in Nr. 7 benannten Laien im pastoralen Dienst und zwar nur im Hinblick auf Ehe und Familie. Die in Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung und die in den Richtlinien aufgeführten Personenkreise sind also nicht identisch.

Zu 8.:

Vom Ständigen Diakon wird erwartet, daß er in der Regel mit einer katholischen Partnerin verheiratet ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Diözesanbischof einen in einer konfessionsverschiedenen Ehe Lebenden zum Ständigen Diakon zulassen.

Bereits die Scheidung einer kirchenrechtlich gültigen Ehe nach staatlichem Recht - nicht erst die Wiederverheiratung - kann den Diözesanbischof unter Abwägung aller pastoralen Gründe des Einzelfalls dazu führen, daß ein Bewerber nicht zum Ständigen Diakonat zugelassen wird bzw. daß ein Ständiger Diakon nicht weiterbeschäftigt wird. Der Diözesanbischof kann im Einzelfall auch anders handeln.

Schließt jemand eine kirchenrechtlich ungültige Ehe, dann kann er als Bewerber nicht zum Ständigen Diakonat zugelassen werden und als Ständiger Diakon nicht weiterbeschäftigt werden. Es greifen die dienstrechtlichen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Ständigen Diakone vom 24. Februar 1994.

Fulda, 28. September 1995

Für das Bistum Limburg
1. Juli 1996

Franz Kamphaus
† Bischof von Limburg

Nr. 72 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 29. Juni 1996 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Joachim Braun aus der Pfarrei St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf
Holger Daniel aus der Pfarrei St. Franziskus, Kelkheim
Helmut Gros aus der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Neustadt
Christof Korn aus der Pfarrei St. Michael, Geisenheim-Stephanshausen
Hanns-Jörg Meiller aus der Pfarrei St. Josef, Frankfurt am Main-Eschersheim
Friedhelm Meudt aus der Pfarrei St. Goar, Hundsangen
Stefan Peter aus der Pfarrei St. Hildegard, Limburg.

Nr. 73 Kommunionsempfang von Zöliakiekranken

Nach der Feststellung kompetenter medizinischer Fachleute können Zöliakiekranke Hostien aus Weizenstärke „Cerestar“ problemlos kommunizieren. Diese Hostien enthalten nur einen geringen Anteil an Gluten, der auch für besonders empfindliche Kranke keine gesundheitlichen Nachteile mit sich bringt. Die empfohlenen Hostien können bei der Firma Franz Hoch GmbH, Hostien- und Oblatenfabrik, Postfach 1465, 63884 Miltenberg bezogen werden.

Nr. 74 Anmeldung der Zwischenfirmungen 1997

Die Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1997 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, ihre Terminvorschläge für 1997 bis zum 30. September 1996 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariats zu melden. Die Terminwünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs nach Möglichkeit berücksichtigt.

Nr. 75 Priesterexerzitien

a) Benediktinerabtei Weltenburg

Termin: 25.11.1996 - 29.11.1996

Thema: Die Ich-bin-Worte Jesu im Johannesevangelium
- Schweigeexerzitien -

Leitung: Msgr. Willibald Klammermeier, Spiritual, Niederviehbach.

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg,

Tel.: 09441/5060.

b) Benediktinerabtei Plankstetten

Termin: 18.11.1996 - 22.11.1996

Thema: „Euch muß es zuerst um sein Reich gehen!“
(Mt 6,33)

Welches Ziel haben wir vor Augen? Haben wir ein Ziel, das uns froh macht?

Zwei Impulsvorträge pro Tag, strenges Stillschweigen, Einzelgespräch möglich.

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching, Tel.: 08462/20631,
Fax.: 08462/20621.

c) Exerzitienhaus Maria Frieden, Berlin

Termin: 09.09.1996 - 19.09.1996

Thema: Einzelexerzitien im Geist des Hl. Ignatius

Leitung: P. Gundekar Hock SJ, P. Vitus Seibel SJ

Termin: 18.11.1996 - 22.11.1996

Thema: „Auf Dein Wort hin...!“

Leitung: P. Vitus Seibel SJ

Termin: 12.12.1996 - 20.12.1996

Thema: Einzelexerzitien im Geist des Hl. Ignatius

Leitung: P. Vitus Seibel SJ

Anmeldung: Exerzitienhaus Maria Frieden, Lüdickeweg 5/7, 14089 Berlin-Kladow, Tel.: 030/3654171.

Nr. 76 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Josef Knauer ist am Mittwoch, den 12. Juni 1996 in Kaufbeuren, im Alter vor 82 Jahren gestorben.

Das Requiem fand statt am Montag, dem 17. Juni 1996 um 9.30 Uhr in der Friedhofskirche Heilig Kreuz zu Kaufbeuren, anschließend war die Beerdigung auf dem Stadtfriedhof.

Josef Knauer wurde am 11. November 1913 in Hotzenplotz im Sudetenland geboren. Nach den theologischen Studien in Olmütz und in Weidenau, Diözese Breslau, wurde er dort am 16.07.1939 von Kardinal Bertram zum Priester geweiht.

Nach verschiedenen Kaplansstellen in Nordmähren kam er nach der Vertreibung im Sommer 1946 in unser Bistum.

Pfarrer Knauer war von 1946 bis 1952 Vikar in Löhnberg und von 1952 bis 1957 Hausgeistlicher im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Frankfurt-West. Von 1957 bis 1964 war er Pfarrvikar in Haiger und nach der Erhebung der Pfarrvikarie zur Pfarrei ernannte ihn Bischof Wilhelm zum Pfarrer dieser Gemeinde, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1978 leitete.

Die ersten Jahre des Ruhestands verbrachte er in Haiger, bis er 1981 mit seiner treusorgenden Haushälterin nach Kaufbeuren umzog.

Pfarrer Knauer war ein bescheidener und liebenswürdiger Priester, der durch sein ausgleichendes und ruhiges Wesen in seiner Gemeinde hochgeschätzt war. Auch bei den evangelischen Christen in der Diaspora war er als Seelsorger und Brückenbauer in der Ökumene anerkannt.

Wir danken Herrn Pfarrer Knauer für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 77 Hinweis

Seit fünf Jahren existiert mit Sitz in Köln die Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland. Pfarrer, zu denen Christen dieser Kirche mit der Bitte um Sakramentspendungen und liturgische Handlungen kommen, werden gebeten, diese Christen an die Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland zu verweisen. Die Adresse lautet: Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland, Allensteiner Straße 5, 50735 Köln, Tel.: 0221/7126223, Fax.: 0221/7126267.

Nr. 78 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Katechetverein und dem Religionspädagogischen Zentrum, München, vom 5. August bis 8. August 1996 einen Religionspädagogischen Ferienkurs. Der Kurs richtet sich vor allem an Religionslehrerinnen/Religionslehrer und Katechetinnen/Katecheten.

Es werden referieren: Dr. Annette Schavan, Dr. Martin Lechner, Dr. Wilhem Albrecht, Prof. Dr. Dieter Emeis, Frau Regina Gröger, Prof. Dr. Heinrich Döring.

Anfragen und Anmeldungen bei Frau Marianne Schmid, Pädagogische Stiftung Cassianum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86601 Donauwörth, Tel.: 0906/73212 oder 0906/1766.

Nr. 79 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Juni 1996 bis zum 30. November 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Mirko BOBAS OFM zum Pfarrverwalter der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden ernannt. (200)

Mit Termin 1. Juni 1996 wurde Herr P. Erwin HARTMANN SAC zum Leiter der katholischen Seelsorge an der JVA Limburg/Lahn ernannt. (221)

Mit Termin 1. Juli 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael NIERMANN erneut zum Dekan des Dekanates Herborn ernannt. (105)

Mit Termin 1. Juli 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Joachim SCHÄFER zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Herborn ernannt. (105)

Mit Termin 1. August 1996 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Rolf KAIFER, Flörsheim, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirks Main-Taunus ernannt. (130)

Mit Termin 1. August 1996 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Georg NIEDERBERGER, Montabaur, erneut zum Bezirksdekan des Bezirks Westerwald ernannt. (168)

Mit Termin 31. August 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Albrecht EICHHORN auf die Pfarrei St. Georg in Brechen-Werschau angenommen. (112)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Norbert LEBER zusätzlich die Pfarrei Heilig Kreuz in Bad Homburg übertragen. (91)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Norbert LEBER zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei Herz Jesu in Bad Homburg bestellt. (91)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Klaus KRECHEL zum Bezirkjugendpfarrer für den Bezirk Wetzlar ernannt.

Gleichzeitig wird Herrn Kaplan Klaus KRECHEL unter Befreiung von den Aufgaben eines Bezirksvikars mit dem gleichen Dienstumfang ein pfarrlicher Seelsorgeauftrag in der Dompfarrei in Wetzlar erteilt. (190/196)

Mit Termin 1. September 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Markus und der Pfarrvikarie Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied ernannt. (74)

Mit Termin 30. September 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Michael MARIC OFM auf die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt angenommen. (68)

Personelle Veränderungen der HPM: Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Mit Termin 1. September 1996 werden folgende Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen eingestellt:

Herr Hilmar DUTINE in Kronberg, Pfarrei St. Peter und Paul (98)

Frau Theresie HERMANN in Wetzlar-Niedergirmes, Pfarrei St. Walburgis (50%) (195)

Frau Andrea HÖFLING in Hofheim-Marxheim, Pfarrei St. Georg (142)

Frau Christine PALETA in Hahn am See, St. Margaretha (171)

Frau Karin REIM in Wetzlar-Niedergirmes, Pfarrei St. Walburgis (50 %) (195)

Frau Elisabeth ROSENKE in Wirges, Pfarrei St. Bonifatius (184)

Frau Tanja SCHMITT-LAMBOI in Ransbach-Baumbach, Pfarrei St. Antonius (182)
Herr Andreas SCHORR in Niedernhausen-Oberjosbach, St. Michael (50%) (140)
Herr Andre STEIN in Westerburg, Pfarrei Christ König (189)

Mit Termin 1. September 1996 wird nach dem Sonderurlaub wieder eingesetzt:
Frau Sabine TSCHERNER-BABL, Gemeindereferentin in Niedernhausen-Oberjosbach, Pfarrei St. Michael (50%) (140)

Mit Termin 21. September 1996 wird nach dem Erziehungsurlaub wieder eingesetzt:
Herr Clemens KURNOTH, Gemeindereferent in Wiesbaden, Pfarrei Dreifaltigkeit (200)

Mit Termin 1. September 1996 wird Frau Gemeindereferentin Anne SCHMITT versetzt von Niedernhausen-Oberjosbach, Pfarrei St. Michael, nach Flörsheim-Wicker, Pfarrei St. Katharina (138)

Mit Termin 1. September 1996 bis zum 31. August 1998 werden folgende Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen angestellt:

Frau Monika BECKER in Aßlar, Pfarrvikarie Christ-König (194)

Frau Klaudia HADAM in Hadamar-Steinbach, Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung (116)

Frau Gertraude HÜLSMANN in Waldbrunn-Ellar, Pfarrei St. Maximinus (118)

Frau Ute KASSEBEER in Frankfurt-Schwanheim, Pfarrei St. Mauritius (84)

Herr Michael SIEGFRIED in Langenhahn, Pfarrei Herz Jesu (188)

Frau Miriam BOOK in Oberursel-Bommersheim, Pfarrei St. Aureus und Justina (94)

Frau Barbara KLEIN in Eitelborn, Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt (174)

Mit Termin 1. September 1996 bis 31. August 1997 wird als Praktikantin mit pastoralen Aufgaben eingesetzt:

Frau Birgit MÜLLER in Hartenfels, Pfarrei St. Antonius Erem. (179)

Mit Termin 1. Juli 1996 ist Frau Gemeindereferentin Sybille BRENNICKE, Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt, zum Dezernat Kirchliche Dienste gewechselt. (71)

Mit Termin 31. August 1996 scheidet Sr. Annemarie HANGELBERGER, Gemeindereferentin in Frankfurt, Pfarrei Heilig Kreuz, aus ordensinternen Gründen aus dem Dienst des Bistums aus. (79)

Mit Termin 31. August 1996 scheidet Frau Rita SCHOLL, Gemeindereferentin in Frankfurt, Pfarrei Heilige Familie, aus dem Dienst des Bistums aus. Sie tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (77)

**Personelle Veränderungen der HPM:
Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen**

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferenten Werner GÖRG-REIFENBERG zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC der Pfarrei Herz Jesu in Bad Homburg ernannt. (91)

Mit Termin 1. September 1996 werden folgende Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen eingestellt:

Herr Rainer BECKERT in Oberursel-Stierstadt, St. Sebastian (94)

Frau Annette EDENHOFER in Geisenheim, Pfarrei Heilig Kreuz (148)

Frau Andrea KORTUS in Girod, Pfarrei St. Jakobus (176)

Herr Stefan MENNE in Frankfurt, Pfarrei St. Aposteln (81)

Herr Martin ROSS in Bad Homburg, Pfarrei Heilig Kreuz (91)

Mit Termin 15. September 1996 wird nach dem Erziehungsurlaub wieder eingesetzt:

Frau Cornelia SAUERBORN-MEIWES in Idstein, Pfarrei St. Martin (50 %) (165)

Mit Termin 1. September 1996 werden versetzt:

Frau Marianne BRANTZEN von Eltville, Pfarrei St. Peter und Paul nach Wiesbaden-Dotzheim, Pfarrei St. Josef (207)

Herr Johannes BUREK von Hattersheim-Okriftel, Pfarrvikarie Christ-König nach Villmar-Langhecke, Pfarrei St. Marien (114)

Frau Astrid WILMING von Gräveneck-Weinbach, Pfarrvikarie Christ-König nach Frankfurt-Ginnheim, Pfarrei Heilige Familie (77)

Mit Termin 30. Juni 1996 ist Frau Pastoralreferentin Gabriele BÜTTNER, Pfarrei St. Johannes der Täufer in Elz, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (115)

Mit Termin 1. Juni 1996 ist Herr Videlson Teles de MENESES als pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Portugiesischen Gemeinde in Wiesbaden tätig geworden. (239)

Mit Termin 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 2000 hat der Herr Generalvikar Frau Mathilde ROMPEL unter Freistellung mit 50 % des Beschäftigungsumfanges der dienstlichen Tätigkeit im Dezernat Erwachsenenarbeit zur Beauftragten für Frauenförderung im Bischöflichen Ordinariat Limburg bestellt. (7)

Mit Termin 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 2000 hat der Herr Generalvikar Frau Elisabeth KESSELS, Frau Anneliese WOHN, Frau Birgit KRELLMANN und Frau Elfriede NEUN zu Mitgliedern des ordinariatsinternen Arbeitskreises zur Beratung der Arbeit der Beauftragten für Frauenförderung bestellt. (7)

Mit Termin 1. November 1996 bis zum 31. Oktober 1999 hat der Herr Bischof Frau Justitiarin Ordinariatsräerin Birgitt COHAUSZ gemäß § 16 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für den Bereich des Bistums Limburg gemäß § 1 Abs. 2 KDO zur Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

Gleichzeitig endet die Bestellung des bisherigen Beauftragten für den Datenschutz, Herrn Dr. Manfred HEINISCH, zum 31. Oktober 1996.

Nr. 80 Änderungen im Schematismus

S. 91

Unter der Pfarrei St. Marien in Bad Homburg ist unter Geistliche im Ruhestand bei Herrn Pfarrer i.R. Hans Willig die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon: (0 61 72) 93 42 79, Telefax: (0 61 72) 93 42 81

S. 92

Unter der Pfarrei Liebfrauen in Oberursel ist folgendes zu ergänzen:

Telefon und Telefax: (0 61 71) 5 13 75

S. 128

Unter der Pfarrei Heilig-Kreuz in Weilburg ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax: (0 64 71) 92 20 96

S. 146

Unter der Pfarrei St. Martin in Eltville-Martinthal hat sich die Telefonnummer wie folgt geändert:

Telefon (0 61 23) 99 05 13

Die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Keul ist ebenso zu korrigieren:

Telefon (0 61 23) 99 00 50

S. 195

Unter der Pfarrei St. Walburgis in Wetzlar ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax: (0 64 41) 3 69 94

S. 233

Bei der Krankenhausseelsorge im Bezirk Wetzlar ist die Telefonnummer vom Kloster

St. Marien in Leun wie folgt zu ändern:

Telefon: (0 64 73) 84 06

S. 239

Die Katholische Kroatische Gemeinde im Bezirk Wetzlar ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

35614 Aßlar-Wehrdorf, Nordanlage 20

S. 254

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist bei Herrn Pfarrer i.R. Hans Willig die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon: (0 61 72) 93 42 79

Telefax: (0 61 72) 93 42 81

S. 349

Die Telefonnummer der Schwestern von Nazareth, St.-Vincenz-Krankenhaus in Limburg, hat sich wie folgt geändert:

Telefon: (0 64 31) 2 92-48 50

Nr. 81 Warnungen

1. Gevarnt wird vor einer betrügerischen Antragstellerin aus Benin. Es handelt sich dabei um eine sog. Mère Marie Madeleine Da'Cruz, die einen Briefkopf verwendet, der lautet: „Le Foyer d'Accueil Sainte - Marie des Pauvres“. Der Erzbischof von Cotonou, Isidor de Souza, teilt hierzu mit, daß eine solche Einrichtung nicht besteht. Projektanträge dieser Antragstellerin sind daher nicht zu bearbeiten.
2. Gevarnt wird vor unseriösen Werbeaktivitäten der Anakonda-Verlags GmbH aus Mannheim. Vertreter des

zur Gründung angemeldeten Verlags sind dabei, für die Publikation „Kirchenführer Deutschland. Kirchen - Klöster - Pilgerwege, Bd. 1“ zu werben. Die Besonderheit besteht in diesem Fall darin, daß Pfarrer gewonnen werden sollen, ihre Kirche in diesem Band aufnehmen zu lassen. Für die einseitige Präsentation einer Kirche muß man sich dabei zur Zahlung von rund 1 000,- DM verpflichten. Dieser Betrag ist bei Erhalt der Korrekturabzüge, also vor Fertigstellung des Gesamtwerkes, zu zahlen.

Dieses Verfahren ist branchenunüblich. Es legt den Schluß nahe, daß mit der Gutgläubigkeit Fachfremder verdient werden soll.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. September 1996

Nr. 82	Erhebung der Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung, Runkel, zur Pfarrei	43
Nr. 83	Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.....	43

Nr. 84	Begräbnisdienst durch pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg	44
Nr. 85	Dienstnachrichten	44
Nr. 86	Zu verkaufen	45

Nr. 82 Erhebung der Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung, Runkel, zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung des Pfarrgemeinderates der Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung und des Priesterrates wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1

Die mit Urkunde vom 14. März 1957 mit Wirkung zum 1. April 1957 errichtete Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung, Runkel, wird zur Pfarrei erhoben und führt die Bezeichnung „Pfarrei Mariä Heimsuchung, Runkel“. Pfarrkirche ist die Pfarrkirche in Runkel.

§ 2

Das Gebiet der Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft zum 1. Juli 1996.

Limburg, 30. April 1996
Az.: 35420/96/01/1

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 83 Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Bischöfliche Ordinariat; die Bezirksämter und die weiteren, den Dezernaten zugeordneten Einrichtungen und Dienststellen sowie für die Kirchengemeinden. Sie ergänzt das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigungsschutzgesetz) vom 25.06.1994 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Beschäftigte im Sinn dieser Ordnung sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 3 MAVO.

§ 3 Beschwerderecht

(1) Beschäftigte, die sich am Arbeitsplatz sexuell belästigt fühlen, haben das Recht, sich bei der in § 4 genannten Stelle zu beschweren.

(2) Beschwerden über sexuelle Belästigungen dürfen nicht zur Benachteiligung der belästigten Person führen.

§ 4 Beschwerdestelle

(1) Der Generalvikar bestellt im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung wenigstens zwei Personen (davon wenigstens eine Frau und einen Mann), bei denen sich Beschäftigte beschweren können, wenn sie sich vom Dienstgeber, vom Vorgesetzten, von anderen Beschäftigten oder von Dritten am Arbeitsplatz sexuell belästigt fühlen.

(2) Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Ein Widerruf der Beauftragung ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Amtsführung als Beauftragte/r möglich.

(3) Die Beauftragten unterliegen der Schweigepflicht und unterstehen der Aufsicht des Generalvikars.

(4) Sie haben das Recht und die Pflicht, mit Einverständnis der/des betroffenen Beschäftigten, unmittelbaren Kontakt zum Dienstgeber oder zum Dienstvorgesetzten aufzunehmen.

(5) Die Beauftragten erhalten in den unter (4) genannten Fällen vom Dienstgeber, Dienstvorgesetzten oder Generalvikar eine Information, was veranlaßt wurde.

§ 5 Aufgabe der Beauftragten

(1) Die Beauftragten haben die Aufgabe, die belästigte Person zu beraten und zu unterstützen.

(2) Darüber hinaus sollen sie auf angemessene Hilfen, wie z. B. auch Beratungs- und Therapieangebote aufmerksam machen.

(3) Bei Fortbildungen von Personalsachbearbeitern und Personalsachbearbeiterinnen und Personen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben haben sie die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, des Rechtsschutzes für Betroffene und die Handlungspflichten der Dienstvorgesetzten zu thematisieren.

(4) Sie sollen Vorschläge zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutze vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz entwickeln und an die zuständigen Stellen weitergeben.

(5) Die Beauftragten treffen sich bei Bedarf, um eventuellen Handlungsbedarf an die Dienstgeber weiterzuleiten; dabei ist die Anonymität zu gewährleisten.

(6) Die Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Stellen ist möglich.

§ 6 Rechtsstellung der Beauftragten, die im kirchlichen Dienst stehen

- (1) Die Beauftragten führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben sind sie im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstgeber von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen.
- (3) Den Beauftragten ist während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt zwei Wochen Arbeitsbefreiung, unter Fortzahlung der Vergütung, zur Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, die für die Arbeit als Beauftragte erforderliche Kenntnisse vermitteln. Eine Anrechnung auf den Fort- und Weiterbildungsanspruch gemäß der Verordnung der Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum erfolgt nicht. Über die Freistellung entscheidet der Generalvikar.
- (4) Einer/einem Beauftragten kann gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt.

Abweichend davon kann in Fällen des Art. 5 Abs. 3 - 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

§ 7 Kosten

Kosten, die den Beauftragten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung entstehen, trägt das Bistum.

§ 8 Überprüfung der Ordnung

Die Ordnung wird spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.09.1996 in Kraft.

Limburg, den 30.04.1996 Bischöfliches Ordinariat
- Der Generalvikar -

Nr. 84 Begräbnisdienst durch pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg

In Erweiterung der oben genannten Regelung vom 23. September 1991 (Amtsblatt 1991, 119) lege ich fest:

Für den Begräbnisdienst durch pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Beerdigungsauftrag gilt ab sofort, daß Vertretungen im nachbarschaftlichen Bereich nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer bzw. der/dem Pfarrbeauftragten möglich sind.

Limburg, den 21. August 1996 Franz Kamphaus
AZ.: 565 A/96/01/1
Bischof von Limburg

Nr. 85 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Juli 1996 endete der Dienstaufrag von Herrn Herbert GERLOWSKI, Ständiger Diakon im Nebenberuf, in der Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn.

Mit Termin 16. Juli 1996 wurde Herr Diakon Herbert GERLOWSKI im nebenberuflichen Dienst im Pfarreienverband Königstein eingesetzt. (97/98)

Mit Termin 16. Juli 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Raoul FISCHER auf die Pfarrei Christ-König in Westerburg angenommen. Der Herr Bischof hat Herrn Pfarrer FISCHER bis zum 31. Juli 1998 vom Dienst freigestellt. (189)

Mit Termin 17. Juli 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Johannes zu ELTZ zum Pfarrverwalter der Pfarrei Christ-König in Westerburg ernannt. (189)

Mit Termin 31. Juli 1996 hat der Provinzial der süd-brasilianischen Franziskanerprovinz den Gestellungsvertrag für P. Paul LIMPER OFM, Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus in Kelkheim und der Pfarrvikarie St. Martin in Kelkheim-Hornau gekündigt. (135)

Mit Termin 1. August 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Dekan Klaus WÜST zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Franziskus in Kelkheim und der Pfarrvikarie St. Martin in Kelkheim-Hornau ernannt. (135)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Johannes BRAUN zum Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu, Dillenburg, ernannt. (105)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Holger DANIEL zum Kaplan in der Pfarrei St. Ursula, Oberursel, ernannt. (93)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Helmut GROS zum Kaplan in der Pfarrei St. Josef, Höhn-Schönberg und in der Pfarrei Maria Empfängnis, Mörlen, ernannt. (184/185)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Christof KORN zum Kaplan der Pfarrei St. Martin, Lahnstein, ernannt. (156)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Hanns-Jörg MEILLER zum Kaplan in der Pfarrei St. Martin, Idstein, ernannt. (165)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Friedhelm MEUDT zum Kaplan in der Pfarrei St. Laurentius in Nentershausen ernannt. (173)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Stefan PETER zum Kaplan in der Pfarrei St. Petrus, Herborn, ernannt. (106)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Walter HENKES zum Kaplan in den Pfarreien St. Martin in Dornburg-Frickhofen, St. Margaretha in Dornburg-Dorndorf, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach und St. Stephanus in Dornburg-Thalheim ernannt. (117/118)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Dieter LADWEIN zum Kaplan in der Pfarrei St. Laurentius in Usingen ernannt. (95)

Herbert
Kreien-

erzicht
Christ-
hof hat
Dienst

rat der
ELTZ
Wester-

r süd-
lings-
Pfarrei
Martin

ng hat
r zum
kheim
ornau

Ivikar
in der

Ivikar
n der

Ivikar
n der
Maria

vikar
farrei

vikar
an in

vikar
an in
(173)

vikar
farrei

vikar
den
Mar-
burg-
heim

vikar
arrei

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Christian ENKE zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Bad Homburg ernannt. Gleichzeitig beauftragte er Herrn Kaplan ENKE mit der Wahrnehmung der Gehörlosenseelsorge im Raum Bad Camberg/Limburg. (91/200)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Klaus-Philipp BARTHENHEIER zum Kaplan in der Pfarrei Allerheiligen, Frankfurt, ernannt. (78)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Joachim METZNER zum Kaplan in der Pfarrei St. Michael, Frankfurt, ernannt. (71)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Stephan GRAS ausschließlich zum Kaplan in der Pfarrei St. Johannes, Frankfurt-Goldstein, ernannt. Die Kaplanstätigkeit von Herrn GRAS in der Pfarrei St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim, endet zum 31. August 1996. (83/84)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Peter HOFACKER zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Main-Taunus ernannt. (130)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Harald DRECHSLER zusätzlich die Pfarrei St. Georg in Werschau übertragen. (112)

Mit Termin 1. September 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Armin FÖHR OFM zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain ernannt. (133)

Mit Termin 1. September 1996 werden Herr Kaplan Olaf LINDENBERG, Pfarrei St. Ursula in Oberursel, zum Studium des Katholischen Kirchenrechts an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und Herr Kaplan Frank-Peter BEULER zum Studium der Liturgiewissenschaft am Liturgischen Institut in Trier freigestellt. (93/117)

Mit Termin 1. September 1996 bis zum 30. September 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Werner RASBACH zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Hillscheid ernannt. (181)

Mit Termin 1. Oktober 1996 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen Herrn P. Stefan WAGNER PA die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (68)

Mit Termin 1. Oktober 1996 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Christof FORST die Pfarrei St. Josef in Hillscheid übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (181)

Mit Termin 31. Oktober 1996 endet der Subsidiarsauftrag für P. Ernst KRAMER OFM für Seelsorgsdienste in den Pfarreien St. Franziskus in Kelkheim und St. Martin in Kelkheim-Hornau. (135)

Mit Termin 15. November 1996 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Alexander BRÜCKMANN die Pfarrei St. Markus und die Pfarrvikarie Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (74)

Mit Termin 1. September 1996 wird Herr Gemeinderreferent André STEIN in den Dienst des Bistums Limburg übernommen und in der Pfarrei Christ-König in Westerburg eingesetzt. (189)

Mit Termin 1. September 1996 wird Frau Gemeinderreferentin Theresia HERMANN mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei Walburgis in Wetzlar-Niedergirmes eingesetzt. (195)

Mit Termin 30. September 1996 scheidet Herr Gemeinderreferent Carsten HABERMANN, Pfarrei St. Michael in Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (71)

Nr. 86 Zu verkaufen

Klaas-Orgel, Baujahr 1964, 2 Manuale, 10 klingende Register, 1 berechneter Chor sowie 41 Kirchenbänke (teilweise verschiedene Längen) abzugeben. Preis jeweils Verhandlungsbasis. Nähere Informationen unter Telefon 02638/81410 (Herr Pammer, St. Marienhaus, Waldbreitbach).

Die Katholische Kirchengemeinde Weilrod-Hasselbach bietet einen handgeschnittenen, farbig gefärbten Kreuzweg aus dem Jahre 1969 zum Kauf an.

Besichtigung nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 06083/2008).

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. Oktober 1996

Nr. 87	Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO)	47	Nr. 93	Priesterexerzitien	50
Nr. 88	Änderung der Beihilfeordnung	48	Nr. 94	Informationstag für die Mitglieder der PAX-Krankenkasse	50
Nr. 89	Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung	48	Nr. 95	Todesfälle	50
Nr. 90	Änderung der Vergütungsrichtlinien	48	Nr. 96	Dienstnachrichten	51
Nr. 91	Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gemäß c. 535 § 3 CIC	48	Nr. 97	Änderungen im Schematismus	52
Nr. 92	Ernennung zum Ehrendomkapitular	50	Nr. 98	Gesucht	53

Nr. 87 Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.1995 (Amtsblatt 1995, Seite 268) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a) Satz 1 werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB I versicherungsfrei sind“ gestrichen.

In der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg wird in § 1 Abs. 2 der Buchstabe b) ersatzlos gestrichen.

§ 6 b Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Weiterhin unschädlich sind die Zeiten eines Ausscheidens aus dem Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform, zur

- a) Erziehung von Kindern bis zum Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 7. Lebensjahr vollendet;
- b) Pflege von Angehörigen bis zu 5 Jahren;
- c) tätigkeitsbezogenen Zusatzausbildung oder beruflichen Fortbildung bis zu 3 Jahren, für die vor dem Ausscheiden und nach der Wiedereinstellung auszuübende Tätigkeit, wenn nicht aufgrund der Weiterqualifizierung eine höherwertige Tätigkeit übertragen wird.

Der Mitarbeiter muß bei der Einstellung das Vorliegen der in Satz 3 genannten Voraussetzungen nachweisen. In den Fällen des Satzes 3, Buchstaben a und b soll der Mitarbeiter zusätzlich nachweisen, daß er an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat (Diese Regelung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gilt nicht für vor dem 01. September 1996 liegende Unterbrechungszeiträume).

§ 10 wird wie folgt geändert:

A) § 10a Teilzeitbeschäftigung

- (1) Mit Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 % des Beschäftigungsumfanges eines vollbeschäftigten Mitarbeiters soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten bedürftigen sonstigen Angehörigentatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
Eine Teilzeitbeschäftigung kann befristet vereinbart werden.
Ist der Beschäftigungsumfang gemäß Satz 1 reduziert worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Arbeitsplatzes mit einem höheren als dem derzeitigen Beschäftigungsumfang bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

- (2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Reduzierung ihres Beschäftigungsumfanges vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, daß er mit ihnen die dafür bestehenden Möglichkeiten erörtert.

- (3) Mitarbeitern, die in der Zeit vor dem 01.09.1996 aus einem der in Absätze 1 und 2 genannten Gründe eine Reduzierung des Beschäftigungsumfanges vereinbart haben, soll - sofern sie eine Erhöhung des Beschäftigungsumfanges wünschen - vor der Besetzung freier Stellen die Erhöhung angeboten werden.

B) § 10a AVO alte Fassung wird zu § 10b AVO.

Diese Änderungen treten zum 01. September 1996 in Kraft.

Nr. 88 Änderung der Beihilfeordnung

Die Beihilfeordnung in der Fassung vom 13.11.1995 (Amtsblatt 1995, Seite 281) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 7 Nr. 3 wird „35.000,00 DM“ gestrichen und durch „den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 Nr. 9 wird „Fahrkosten sind nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag von 20 Deutsche Mark je einfache Fahrt übersteigen“ angefügt.

In § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird „35.000,00 DM“ gestrichen und durch „den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG“ ersetzt.

In § 12 Abs. 8 1. Satz wird „40 vom Hundert“ gestrichen und durch „50 vom Hundert“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 01.06.1996 in Kraft.

Limburg, 02. September 1996 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/96/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 89 Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

Die Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung (SVR III A 8) in der Fassung vom 09. Januar 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.1995 (Amtsblatt 1995, Seite 289) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Buchst. a) ab) wird wie folgt geändert:

- ab) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollen-dung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

Übergangsregelung:

Übergangsregelung:
Für Mitarbeiter, deren Kinder vor dem 01.11.1996 geboren werden, gilt die Regelung in der vor dem 01.09.1996 gültigen Fassung.

Die Änderung tritt zum 01.09.1996 in Kraft.

Limburg, 02. September 1996 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/96/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 90 Änderung der Vergütungsrichtlinien

Die Vergütungsrichtlinien

- „VR 2: Tageseinrichtungen für Kinder“
 - „VR 5: Heime des Bistums (Hauswirtschaftlicher Bereich)“
 - „VR 10: Werkstätten für Behinderte“
 - „VR 12: Ausländische Sozialdienste und Gemeinden“

wurden durch Verordnung vom 02. September 1996 geändert.

Diese Änderungen treten zum 01.09.1996 in Kraft.

Die Vergütungsrichtlinie „VR 13“ wurde durch Verordnung vom 02. September 1996 geändert.

Die Änderung tritt zum 01.07.1996 in Kraft.

Die Richtlinie für die Eingruppierung der Pfarrsekretäinnen, Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst wurde durch Verordnung vom 02. September 1996 geändert.

Die Änderung tritt zum 01.09.1996 in Kraft.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 91 Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gemäß c. 535 § 3 CIC

Auszüge aus den pfarrlichen Büchern (c. 535 § 1 CIC) sind kirchenamtliche Urkunden. Deshalb dürfen diese nur von Personen ausgestellt werden, die durch ihr Amt oder durch eine amtlich erfolgte Bevollmächtigung die gebotene Zuverlässigkeit garantieren.

Für das Bistum Limburg gilt folgende Regelung:

1. Gemäß c. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer nach freiem Ermessen folgende Personen bevollmächtigen, Auszüge aus den in c. 535 § 1 CIC genannten Pfarrbüchern auszustellen:
 - die in der Pfarrei tätigen oder wohnenden Geistlichen;
 - alle weiteren in der Pfarrseelsorge oder Pfarrverwaltung haupt- oder nebenamtlich Tätigen.
 2. Die Bevollmächtigung kann sich auf alle oder einzelne Pfarrbücher beziehen. Sie kann für einen Einzelfall, für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit erteilt werden. Außer für einen Einzelfall ist die Bevollmächtigung stets schriftlich zu erklären. Ein Exemplar der Bevollmächtigung erhält die bevollmächtigte Person, ein Exemplar ist während des Zeitraums der Bevollmächtigung zu den Pfarrakten zu nehmen und nach ihrer Beendigung im Pfarrarchiv aufzubewahren.
 3. Die bevollmächtigte Person unterschreibt die Auszüge aus den pfarrlichen Büchern mit dem Vermerk „im Auftrag“ oder (abgekürzt) „i. A.“ und fügt ihre Amtsbezeichnung hinzu. Außerdem wird das Amstessiegel der Pfarrgemeinde (Pfarrsiegel) beigedrückt. Das Verwaltungsratssiegel darf nicht verwendet werden.
 4. Die Bevollmächtigung erlischt außer nach Ablauf einer evtl. Befristung
 - wenn der Bevollmächtigte die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt,
 - wenn der Pfarrer die Bevollmächtigung formell zurücknimmt oder
 - wenn der Pfarrer aus dem Amt scheidet.In allen Fällen ist die schriftliche Beurkundung der Bevollmächtigung an den Pfarrer zurückzugeben, der darauf die Beendigung der Bevollmächtigung vermerkt.
 5. Für Pfarrbeauftragte gemäß c. 517 § 2 CIC gilt § 3 Abs. 3 IV. des Statutes für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC (Amtsblatt Limburg 1995, 260).

Limburg, 1. September 1996
Az.: 601A/96/03/1

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Hiermit bevollmächtige ich gemäß c. 535 § 3 CIC

Frau/Herrn _____

für die Zeit ihrer/seiner Tätigkeit

in der Pfarrei _____ als _____

oder

in der Zeit von _____ bis _____ zur Ausstellung von Auszügen aus allen in c. 535 § 1
CIC genannten pfarrlichen Büchern

oder

aus folgenden pfarrlichen Büchern: _____

(Nichtzutreffendes jeweils streichen).

Alle Auszüge sind gewissenhaft zu fertigen und so zu zeichnen, daß die Unterschrift mit dem Vermerk „im Auftrag“ (abgekürzt: i. A.) versehen und die Amtsbezeichnung hinzugefügt wird. Außerdem ist das Pfarrsiegel beizudrücken.

Ort, Datum

Unterschrift der bevollmächtigten Person

Unterschrift des Pfarrers

Vermerk auf dem Exemplar für das Pfarrarchiv:

Obenstehende Bevollmächtigung

- ist abgelaufen/erloschen
 wurde zurückgenommen

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

Diese Urkunde ergeht in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält die bevollmächtigte Person, die es bei Erlöschen der Bevollmächtigung zurückzugeben hat. Ein Exemplar verbleibt in den Pfarrakten; auf ihm wird die Beendigung der Bevollmächtigung vermerkt; dieses Exemplar ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Nr. 92 Ernennung zum Ehrendomkapitular

Mit Termin 19. August 1996 hat der Erzbischof von Lublin Boleslaw Pylak Herrn Pfarrer Hermann Stinner zum Ehrendomkapitular des Lubliner Erzdomkapitels ernannt.

Nr. 93 Priesterexerzitien

a) Benediktinerabtei Münsterschwarzach

Termin: 19. Mai 1997 (Ankunft: 17.00 Uhr) bis
23. Mai 1997 (Ende: 13.00 Uhr)
Thema: Einführungsexerzitien in die Spiritualität
von Charles de Foucauld
Leitung: Pfr. Josef Jansen, Kaplan Hans-Peter Hawin-
kels (Priestergemeinschaft Jesu Caritas)
Anmeldung: Pfr. Josef Jansen, Lützerather Straße 11, D-
41812 Erkelenz (bis 1. April 1997)

b) Benediktinerabtei Maria Laach

Termine: 10.03. - 14.03.1997; 07.04. - 11.04.1997; 02.06. -
06.06.1997; 13.10. - 17.10.1997; 10.11. -
14.11.1997
Thema: Weisungen aus der Benediktusregel
Leitung: P. Blasius Sandner OSB
Anmeldung: Gastpater, 56653 Maria Laach (bitte Rück-
porto beilegen), Tel.: 02652/59-0,
Fax: 02652/59359.

Nr. 94 Informationstag für die Mitglieder der PAX-Krankenkasse

Am Montag, den 28. Oktober 1996, um 14.30 Uhr, veranstaltet die PAX-Krankenkasse für ihre Mitglieder einen Informationstag im Priesterseminar in Limburg, Weilburger Straße 16.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Tarife und Leistungen der PAX
- Pflegeversicherung
- Zukunft der PAX-Krankenkasse
- Finanzielle Situation der PAX-Krankenkasse
- Fragen zum Abrechnungsmodus.

Dem Sammelpostversand ist noch einmal ein entsprechendes Schreiben mit einer Anmeldekarte beigefügt.

Anmeldungen bitte schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Priesterrates, Roßmarkt 4, 65549 Limburg/Lahn, Telefon: 06431/295-219, bis spätestens 15. Oktober 1996.

Nr. 95 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. **Rudolf Morschheuser** ist am Mittwoch, den 4. September 1996 in Niederlangen-Siedlung, im Alter von 80 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Montag, dem 9. September 1996 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Johannes in Niederlangen-Siedlung, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Rudolf Morschheuser wurde am 1. August 1916 in Wipperfürth geboren. Die Priesterweihe empfing er von Bischof Antonius Hilfrich am 7. März 1943 im Dom zu Limburg.

Nach der Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft wirkte er als Kaplan von 1948 bis 1949 in Kelkheim-Münster, von 1949 bis 1951 in Frankfurt-Allerheiligen, von 1951 bis 1953 in Frankfurt-Frauenfrieden und von 1953 bis 1956 in Frankfurt-Höchst. In dieser Zeit, die besonders durch die Jugendarbeit geprägt war, hat sich Rudolf Morschheuser mit ganzem Herzen den ihm anvertrauten Jugendlichen gewidmet.

1956 wurde er zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Johannes in Ruppach-Boden ernannt. Geprägt von der Jugendbewegung und der liturgischen Erneuerung, baute er die Gemeinde auf. Gerne war der Regens des Priesterseminars mit den Seminaristen in seinem gastlichen Pfarrhaus zu Besuch. Nach der Erhebung der Pfarrvikarie Ruppach-Boden zur Pfarrei ernannte ihn Bischof Wilhelm Kempf zum Pfarrer dieser Gemeinde. Leider mußte Pfarrer Morschheuser aus gesundheitlichen Gründen schon 1965 in den Ruhestand gehen. Aber auch in dieser Zeit hat er noch im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Seelsorge mitgewirkt. So war er von 1969 bis 1973 noch einmal Pfarrverwalter in Oberelbert. Seinen Lebensabend verbrachte Pfarrer Morschheuser außerhalb der Diözese in Niederlangen-Siedlung.

Wir danken dem verstorbenen Mitbruder für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Herr Kaplan **Dieter Ladwein** ist am Sonntag, dem 8. September 1996 im Alter von nur 35 Jahren gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Montag, dem 16. September 1996 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Maximin in Dillingen-Pachten/Saarland, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

In der Pfarrkirche St. Marien in Bad Homburg wurde am darauffolgenden Tag, Dienstag, 17. September 1996 um 19.00 Uhr die Eucharistie für Kaplan Dieter Ladwein gefeiert.

Dieter Ladwein starb im Anschluß an seinen Abschiedsgottesdienst von der Pfarrei Herz Jesu in Bad Homburg. Die Gemeinde wollte ihm bei einer kleinen Begegnung vor der Kirche auf Wiedersehen sagen. Plötzlich wurde er im Pfarrheim tot aufgefunden. Sein Herz hatte aufgehört zu schlagen.

Geboren wurde Dieter Ladwein am 30. Juli 1961 im Saarland und wuchs in Dillingen auf. Nach Studien in Würzburg, Trier und Vallendar kam er in Kontakt mit dem Bistum Limburg. Als Pastoralpraktikant und Diakon war er in der Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt-Bornheim eingesetzt und empfing am 26. Juni 1993 im Dom zu Limburg durch Bischof Franz Kamphaus die Priesterweihe.

Seine erste Kaplansstelle führte ihn am 1. September 1993 nach Bad Homburg in die Pfarreien St. Marien und Herz Jesu. Mit Freude und großem Engagement setzte er sich

in allen Bereichen der Seelsorge ein. Gleichermaßen war er sehr beliebt bei Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen. Kranken und Sterbenden wie den trauernden Angehörigen stand er einfühlsam bei. Sehr gern unterrichtete er Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule. Viele Initiativen in der Gemeindearbeit sind Dieter Ladwein zu verdanken.

Zum 1. September 1996 stand ein Stellenwechsel als Kaplan nach Usingen an. Nach vielen Vorüberlegungen und mit Interesse und konkreten Vorstellungen für seine Arbeit im Usinger Land war Dieter Ladwein in das Pfarrhaus von Kransberg umgezogen, wo er sich schon sehr wohl fühlte. Große Erwartungen empfingen ihn an seinem neuen Wirkungsort. Er war sehr motiviert für seine neue Aufgabe.

Am 8. September 1996 sollte seine letzte Eucharistiefeier an alter Wirkungsstätte in Bad Homburg sein; diese hl. Messe war zugleich seine letzte überhaupt.

Seine bisherigen Gemeinden und das Bistum Limburg danken Dieter Ladwein für seine Wärme und Nähe als Mensch und Seelsorger.

Nr. 96 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. November 1994 hat der Herr Generalvikar rückwirkend Herrn Pfarrer Peter WAGNER zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wiesbaden-West ernannt. (206)

Mit Termin 31. Dezember 1995 ist Herr Pfarrer Ignatius ANCHOL-MUN, Seelsorger für die Koreaner im Bistum Limburg, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (138)

Mit Termin 1. Januar 1996 ist Herrn Pfarrer Andreas PARK SEONG-PAL die Seelsorge für die Koreaner im Bistum Limburg übertragen worden. (138)

Mit Termin 31. Juli 1996 ist Herr P. Richard GALLIGAN SJ, Katholische Internationale Gemeinde englischer Sprache in Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (236)

Der Subsidiarsauftrag für Herrn Kaplan Stephan BURGHARDT für Seelsorgedienste in der Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt/Main ist bis zum 31. Januar 1997 verlängert worden. (81)

Herr Rudolf SPRING, bis zum 11. August 1996 Kaplan in der Pfarrei St. Anna in Braunfels/Solms wurde auf seinen Wunsch hin vom priesterlichen Dienst bis auf weiteres beurlaubt. (193)

Mit Termin 15. August 1996 bis auf weiteres wurde Herrn Dr. Chikodi IKE, Priester der Diözese Oweri/Nigeria, ein Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei Christ-König in Westerburg erteilt. (189)

Mit Termin 31. August 1996 ist Herr Pfarrer Johannes MODIC als Leiter der Katholischen Slowenischen Gemeinde in Frankfurt aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (239)

Mit Termin 1. September 1996 wurde Herr Diakon Hans-Peter PREUSSER als Ständiger Diakon und Bezugsperson in die Pfarrei Christ-König, Hattersheim-Okrifel, versetzt. (138)

Mit Termin 1. September 1996 ist Herrn Pfarrer i. R. Josef KÖGEL für die Dauer von zwei Jahren ein Subsidiarsauftrag (Gruppe B) als Leiter der Seelsorge für die JVA Diez übertragen worden. (221)

Mit Termin 1. September 1996 ist Herrn Pfarrer i. R. Heribert SCHMITT für die Dauer von zwei Jahren ein Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Seelsorgedienste in der Altenheim- und Kurseelsorge in Bad Homburg übertragen worden. (215)

Mit Termin 1. September 1996 ist Herr P. Georg FISCHER OT zum Kaplan ernannt und bis zum 31. August 1997 in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/Main eingesetzt worden. (82)

Mit Termin 1. September 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Martin RETELJ zum Leiter der Katholischen Slowenischen Gemeinde in Frankfurt ernannt. (239)

Mit Termin 23. September 1996 bis 18. Oktober 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Arthur REITZ zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Christopherus in Selters-Niederselters ernannt. (113)

Mit Termin 30. September 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Herbert MICHEL auf den Dienstauftrag in der Kur- und Klinikseelsorge in den Kliniken Bad Schwalbach und Schlangenbad und den Seelsorgeauftrag als Leitender Priester gemäß can. 517 § 2 CIC in der Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad angenommen. Pfarrer MICHEL tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (165)

Mit Termin 30. September 1996 ist Herr P. José Manuel IPARRAGUIRRE, Katholische Spanische Gemeinde in Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (240)

Mit Termin 1. Oktober 1996 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Ordensoberen Herrn Pfarrer P. Michael MARIC OFM die Pfarrei Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain übertragen. (133)

Mit Termin 1. Oktober 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Tashio KAWAMOTO zum Leitenden Priester gemäß can. 517 § 2 CIC der Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad bestellt. (165)

Mit Termin 14. Oktober 1996 hat der Provinzial der Norddeutschen Jesuitenprovinz den Gestellungsvertrag für P. Andreas REICHWEIN SJ, Kaplan in der Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt/Main, gekündigt. (70)

Mit Termin 15. Oktober 1996 ist nach Präsentation durch den Provinzial der Norddeutschen Jesuitenprovinz P. Manfred FRISCH SJ als Diakon in der Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt/Main eingesetzt worden. (70)

Mit Termin 19. Oktober 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Christoph SPANG zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Christopherus in Selters-Niederselters ernannt. (113)

Mit Termin 31. Januar 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Edwin SCHARDT auf die Pfarrei St. Peter in Eisenbach angenommen. Pfarrer SCHARDT tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (113)

Mit Termin 16. Februar 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Bernhard WELZEL auf die Pfarrei St. Klara in Wiesbaden angenommen. Pfarrer WELZEL tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (201)

Mit Termin 29. Februar 1996 ist Herr Dr. Hans-Heinrich LECHLER, Leiter des Diözesanbildungswerkes, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden und in den Ruhestand getreten. (14)

Mit Termin 1. April 1996 wurde Herr Roland BÜSKENS als theologischer Referent für das Diözesan-Kolpingwerk im Bistum Limburg angestellt. (315)

Mit Termin 31. Mai 1996 ist Frau Anna SLANINA, Verwaltungsangestellte in der Katholischen Tschechischen Gemeinde in Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (240)

Mit Termin 30. Juni 1996 ist Herr Dr. Bernd WACKER, Studienleiter bei der Katholischen Akademie Rabanus Maurus in Wiesbaden-Naurod, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (49)

Mit Termin 1. Juli 1996 ist Frau Sibylle BRENNICKE als pastorale Mitarbeiterin in der Seelsorge im Maingau-Krankenhaus und im Franziskushaus in Frankfurt mit jeweils 50 % Beschäftigungsumfang eingesetzt worden. (226)

Mit Termin 31. Juli 1996 ist Herr Nicola PASOLLI, Verwaltungsangestellter in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Bad Homburg, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (237)

Mit Termin 31. August 1996 ist Herr Johannes OBERBANDSCHEID als pastoraler Mitarbeiter aus der Seelsorge in der JVA Diez ausgeschieden und zum 1. September 1996 in das Dezernat Erwachsenenarbeit als Leiter des Diözesanbildungswerk im Bistum Limburg gewechselt. (221/14)

Mit Termin 1. September 1996 ist Herr Manfred JARMER als pastoraler Mitarbeiter von der JVA Frankfurt I in die JVA Diez versetzt worden. (221)

Mit Termin 23. September 1996 hat der Herr Bischof Herrn Alfred WAHLICH zum Bischöflichen Beauftragten im Dezernat Personal für die Pfarrbeauftragten und Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC/1983 ernannt. (23)

Mit Termin 1. Oktober 1996 ist Herr Oberrechtsrat i. K. Dr. Thomas SCHÜLLER, Leiter der Rechtsabteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat, zum Rechtsdirektor i. K. befördert worden. (7)

Mit Termin 1. Oktober 1996 wird Herrn Pastoralreferent Stefan HOFER - unter Beibehaltung seiner derzeitigen Anstellung für den Gemeindedienst im Dezernat

Personal - ein Dienstauftrag für überpfarrliche Dienste in der Abteilung Grundseelsorge im Bezirksamt Wetzlar erteilt. (190)

Mit Termin 31. Oktober 1996 scheidet Frau Jutta BREUNIG, Gemeindereferentin in Frankfurt-Nied, Pfarrei St. Markus, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (74)

Der bis zum 30. September 1997 befristete Einsatz von Frau Pastoralreferentin Jutta FECHTIG-WEINERT mit 50 % Beschäftigungsumfang in der Pfarrei Heilig Kreuz in Geisenheim wird bis zum 30. August 1998 verlängert. (148)

Nr. 97 Änderungen im Schematismus

S. 29

Unter dem Pfarrgut Rüdesheim ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefon (0 67 22) 91 05 60
Telefax (0 67 22) 91 05 62

S. 79

Bei der Pfarrei Allerheiligen, Frankfurt, ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer i.R. Erich Väth zu ändern:
(0 69) 43 56 49

S. 80

Unter der Pfarrei Herz Jesu, Frankfurt-Fechenheim, ist die Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefax (0 69) 41 20 74

S. 80

Bei der Pfarrei Hl. Geist, Frankfurt, ist die Telefon- und Telefaxnummer wie folgt zu ändern:
Telefon (0 69) 94 21 72 - 0
Telefax (0 69) 94 21 72 - 99
Die Telefonnummer der Ambulanz und Krankenhilfe (sonstige Einrichtungen) ist ebenfalls zu korrigieren:
Telefon (0 69) 94 21 72 - 43

S. 111

Unter der Pfarrei St. Wendelin, Bad Camberg-Dombach, ist unter Geistliche im Ruhestand neu aufzuführen:
Ladislaus van den Boogaart, Pfarrer i.R., Hauptstr.3, 65520 Bad Camberg-Dombach
Telefon (0 64 34) 58 33

S. 120

Bei der Pfarrei St. Jakobus, Lindenholzhausen, ist die Telefaxnummer zu ergänzen:
(0 64 31) 7 27 24

S. 165

Unter der Pfarrei Herz Jesu, Schlangenbad, ist die Telefaxnummer zu ergänzen:
(0 61 29) 20 09

S. 175

Bei der Pfarrei St. Bartholomäus, Gackenbach-Kirchähr, ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefon (0 64 39) 90 00 40
Telefax (0 64 39) 90 00 41

S. 187

Unter der Pfarrei St. Peter und Paul, Elsoff, ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon (0 26 64) 99 91 21

Telefax (0 26 64) 99 91 22

S. 235

Die Privatadresse von P. Reinhold Porten, OMI, Standortpfarrer in Diez, hat sich geändert:

55122 Mainz, Drosselweg 3 (Oblatenkloster), Telefon 0 61 31/38 61 74

S. 239

Unter der Kroatischen Gemeinde Wetzlar ist folgendes zu ändern:

Dienstsitz: 65614 Beselich-Obertiefenbach, An der Kirche 7, Telefon (0 64 84) 60 27

Büro: 35578 Wetzlar, Phönixstraße 23, Telefon (0 64 41) 21 12 03.

S. 251

Bei Herrn Pfarrer i.R. Josef Kögel ist die Telefonnummer zu ergänzen:

(0 69) 3 08 93 80

S. 305

Die Adresse der Gemeinschaft Katholischer Gemeindereferentinnen e.V. hat sich wie folgt geändert:

63128 Dietzenbach, Michelstädter Weg 7, Telefon- und Telefaxnummer (0 60 74) 81 47 78

S. 337

Unter den Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu ist die Niederlassung in 60322 Frankfurt, Eschersheimer Landstraße 50, zu streichen.

Nr. 98 Gesucht

Welche Pfarrgemeinde hat in absehbarer Zeit einen Liedanzeiger-Projektor preisgünstig abzugeben? Angebote bitte an: Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul, Pfarrhausstraße 6, 56479 Elsoff, Telefon 0 26 64/99 91 21, Telefax 0 26 64/99 91 22.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. November 1996

Nr. 99	Anerkennung von katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	55	Nr. 105	Priesterexerzitien	57
Nr. 100	Gestellungsleistung für Ordensangehörige	55	Nr. 106	Kardinal-Bertram-Stipendium	57
Nr. 101	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.1996	56	Nr. 107	Urlauberseelsorge des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg	58
Nr. 102	Fortbildungsangebote für 1997	56	Nr. 108	Adventskalender des Bonifatiuswerkes	58
Nr. 103	Welttag des Friedens 1997	56	Nr. 109	Dienstnachrichten	58
Nr. 104	Dreikönigssingen 1997	56	Nr. 110	Änderungen im Schematismus	59

Nr. 99 Anerkennung von katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Die Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 - 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) (vgl. Amtsblatt 1996, S. 5 f.) legen fest, daß die Anerkennung katholischer Beratungsstellen durch den zuständigen Diözesanbischof nach Anhörung des Diözesancaritasverbandes erfolgt.

Nachdem gemäß § 16 dieser Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich auf die Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet haben, geben wir nachstehend die katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die vom Bischof von Limburg anerkannt wurden, bekannt.

Beratungsstelle	Träger
1. 61348 Bad Homburg Dorotheenstraße 11 Tel.: 06172/23028	Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e. V. Dorotheenstraße 11 61348 Bad Homburg
2. 65307 Bad Schwalbach Brunnenstraße 1 Tel.: 06124/12062	Caritasverband für den Bezirk Rheingau-Untertaunus e. V. Winkeler Straße 92 65366 Geisenheim
3. 35683 Dillenburg Bismarckstraße 13 Tel.: 02771/34041	Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. Graupfortstraße 5 65549 Limburg/Lahn
4. 60311 Frankfurt Alte Mainzer Gasse 10 Tel.: 069/2982-139	Caritasverband Frankfurt e. V. Alte Mainzer Gasse 10 60311 Frankfurt/Main
5. 60326 Frankfurt Kostheimer Straße 15 Tel.: 069/7391003/4	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Kriegkstraße Straße 36 60326 Frankfurt/Main
6. 65719 Hofheim Pfarrgasse 4 Tel.: 06192/7333	Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e. V. Pfarrgasse 4 65719 Hofheim

7. 56112 Lahnstein Gutenbergstraße 8 Tel.: 02621/1005	Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. Graupfortstraße 5 65549 Limburg/Lahn
8. 65549 Limburg Schiede 73 Tel.: 06431/2005-27	Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V. Schiede 73 65549 Limburg/Lahn
9. 56410 Montabaur Philipp-Gehling-Str. 4 Tel.: 02602/1606-15	Caritasverband für den Bezirk Westerwald e. V. Philipp-Gehling-Straße 4 56410 Montabaur
10. 35578 Wetzlar Goethestraße 13 Tel.: 06441/9026-0	Caritasverband für den Bezirk Wetzlar Goethestraße 13 35578 Wetzlar
11. 65103 Wiesbaden Platterstraße 80 Tel.: 0611/526030	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Platterstraße 80 65103 Wiesbaden

Limburg, 8. Oktober 1996
Az.: 555D/96/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 100 Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Entsprechend dem Beschuß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ vom 1. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, 235 - 237) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestaltungsgeldes

(1) Das Gestaltungsgeld beträgt jährlich für

Gestellungsgruppe I	DM 90 000,-
Gestellungsgruppe II	DM 65 700,-
Gestellungsgruppe III	DM 51 480,-“

Limburg, 7. Oktober 1996
Az.: 101J/96/01/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 101 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.1996

Laut Beschuß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.1996) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1996 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 102 Fortbildungsangebote für 1997

Im November 1996 erscheint der Fort- und Weiterbildungskalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg. Er enthält für das Jahr 1997 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, für Pfarrhaushalterinnen, für Verwaltungsangestellte, Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wird unmittelbar an alle Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an die Bezirksamter verschiickt. Dieser Personenkreis wird gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare können angefordert werden bei: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Abteilung Personalbildung, Weilburger Straße 15, 65549 Limburg/Lahn, Tel.: 06431/2007-0.

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich in einem Merkblatt hingewiesen, das mit dem Amtsblatt versandt wird.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigefügten Anmeldearten ist darauf zu achten, daß der Antrag auf Dienstbefreiung und Bezugsschüssung gesondert gestellt werden muß. Vom Dezernat Personal wurde das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Bildungsmaßnahme“ versandt; es kann dort zusätzlich angefordert werden (Telefon: 06431/295-241). Für Priester gilt die Urlaubsordnung (Amtsblatt 1993, S. 77 f.) mit dem dort vorgesehnen Formular.

Nr. 103 Welttag des Friedens 1997

Am ersten Tag des Jahres 1997 wird der Welttag des Friedens zum 30. Mal gefeiert. Für das Jahr 1997 hat Papst Johannes Paul II. den Weltfriedenstag unter das Motto gestellt: „Biete Verzeihung an, erhalte den Frieden“. Er weist darauf hin, daß angesichts des herannahenden Jahres 2000 ein wachsender Wille der Völker zu

einer friedlichen Lösung von Konflikten zu beobachten sei. Frieden führt notwendigerweise über den Weg der Versöhnung, ohne daß dabei die Verbrechen der Vergangenheit verschwiegen werden dürften.

Der Ständige Rat hat beschlossen, daß der Welttag des Friedens 1997 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden. Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz wie in jedem Jahr eine Arbeitshilfe vor.

Die Verteilung der Arbeitshilfe innerhalb der Diözesen erfolgt über den üblichen Verteilweg für Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz.

Einzelexemplare der Arbeitshilfe sind etwa ab Ende November 1996 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen.

Nr. 104 Dreikönigssingen 1997

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 1997

Liebe Mädchen und Jungen!

„Pascara - Offene Türen, damit Kinder heute leben können“. Das ist das Leitwort der Aktion Dreikönigssingen 1997.

Liebe Mädchen und Jungen!

Gott braucht viele Botschafter, Menschen, die den Mut haben, Türen zu öffnen. Alle, die bei der Aktion Dreikönigssingen mitmachen, sind solche Botschafter.

Wer bei der Aktion Dreikönigssingen mitmacht, der öffnet Türen in unseren Gemeinden. Er bringt Gottes frohe Botschaft zu den Menschen in unserem Land. Die Erfahrung, daß dabei die Besuchten wirklich froh werden, zeigt, daß die Sternsingerinnen und Sternsinger nicht nur Wohnungstüren öffnen, sondern auch Herzenstüren.

Wer bei der Aktion Dreikönigssingen mitmacht, der öffnet Türen für die Kirche in Asien, Afrika und Lateinamerika. Durch die Projekte der Aktion Dreikönigssingen werden die Türen von Ernährungszentren für hungrige Kinder geöffnet. Es öffnen sich Schultüren, Krankenhaustüren, Waisenhaustüren und Kindergarten türen. Und auch hier öffnen sich Herzenstüren. Wer Projekte der Sternsinger besucht, der sieht, wie glücklich die Kinder sind, die hier Hilfe erhalten.

Wer bei der Aktion Dreikönigssingen mitmacht, der öffnet Glaubenstüren: „Den Kindern helfen, damit sie heute leben können“, das steht in jedem Jahr über der Aktion Dreikönigssingen. Wo die Sternsinger Türen öffnen, da kommt Gott selbst zu den Menschen - hier bei uns und in der ganzen Welt. Wo aber Gott ankommt, da öffnen sich Glaubenstüren.

Liebe Mädchen und Jungen, habt den Mut, Türen zu öffnen. Macht alle mit! Seid Gottes Botschafterinnen und

maschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten der schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Sonderthema: Melchior von Diepenbrock, Kardinal und Fürstbischof von Breslau (1844 - 1853). Ausschreibung in Zusammenarbeit mit der St. Agnes-Stiftung Bocholt. Nähere Bedingungen auf Anfrage. Bewerbungsfrist hierfür: 1. Dezember 1996.

Nr. 107 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln und an der Nordsee des Bistums Osnabrück und auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseesorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, D-49003 Osnabrück, oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 200013 Hamburg, angefordert werden.

Nr. 108 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Der neue Kalender des Bonifatiuswerkes für den Advent ist in diesem Jahr ein Lese-, Schau- und Malkalender zum Aufstellen, 23 mal 32 cm groß. Sein Titel: Wir begegnen Jesus Christus. Für jeden Tag im Advent gibt es ein Blatt zum Abtrennen mit Texten und Bildern zum Leben Jesu. Die Rückseite jedes Blattes wiederholt das Tagesbild in seinen Umrissen - für Kinder zum Ausmalen gedacht. Die Bilder sind entnommen dem Codex Egberti, der sich in der Kinder- und Jugendarbeit bewährt hat. Der Kalender möchte in Form und Inhalt an die diesjährige Heilig-Rock-Wallfahrt zu Trier erinnern, die Form des Kalenders ist deshalb die des Heiligen Rocks. Wie bei der Wallfahrt steht ganz Jesus Christus im Mittelpunkt, sein Leben von der erhellenen Auferstehung bis zu seiner Geburt.

Mit dem Erlös des Adventskalenders fördert das Bonifatiuswerk die „Katholische Offene Jugendarbeit KOJA e. V. in Dresden“, eine Initiative - vor rund vier Jahren gegründet -, vor allem für obdachlose und gefährdete Kinder und Jugendliche. Jeder Kalender gilt hierfür als „Baustein“ = 4 DM. Bestellungen bitte an: Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Postfach 1169, 33041 Paderborn; Tel.: 05251/29960, Fax: 05251/299688 (möglichst Sammelbestellungen über Pfarrämter oder Lehrer erbeuten).

Nr. 109 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Oktober 1996 ist Herrn Pfarrer i. R. P. Ladislaus VAN DEN BOOGAART OFM Cap, für die Dauer von zwei Jahren ein Subsidiarsauftrag (Gruppe A) für Seelsorgedienste in der Pfarrei St. Wendel in Bad Camberg-Dombach erteilt worden. (111)

Die Subsidiarsaufträge der nachfolgend genannten Pfarrer i. R. wurden um weitere zwei Jahre verlängert:

Pfarrer i. R. Martin CZAPKA für Seelsorgedienste in der Pfarrei Mutter vom guten Rat in Frankfurt-Niederrad (Gruppe B) bis zum 31. August 1998 (83),

Pfarrer i. R. Robert RÖDER für Seelsorgedienste in der Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg (Gruppe B) bis zum 31. Oktober 1998 (105),

Pfarrer i. R. Walter SCHOLL für Seelsorgedienste in der Pfarrei St. Nikolaus in Selters-Haintchen (Gruppe A) bis zum 31. Oktober 1998 (113),

Pfarrer i. R. Eberhard SPRANZ für Seelsorgedienste in den Pfarreien St. Ägidius in Berod und St. Adelphus in Salz (Gruppe B) bis zum 31. Oktober 1998 (171/172),

Pfarrer i. R. Adolf STRIEDER für Seelsorgedienste im Pfarreienverband Hadamar (Gruppe B) bis zum 31. Juli 1998 (115).

Mit Termin 1. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Johannes WISSE die Pfarreien St. Johannes d. T. in Ruppach-Goldhausen, Dreifaltigkeit in Großholbach und St. Jakobus in Girod übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (176-178)

Mit Termin 1. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert DEXELMANN die Pfarrei St. Mauritius in Bad Camberg-Erbach übertragen. (111)

Mit Termin 31. Dezember 1996 hat der Provinzial der Kroatischen Franziskanerprovinz den Gestellungsvertrag für P. Ante COTIC OFM, Antoniusheim in Wiesbaden, gekündigt. (218)

Mit Termin 31. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinz PETMECKY, zuletzt Pfarrer der Pfarrei Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain, aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt. (133)

Mit Termin 19. März 1996 wurde Frau Pastoralreferentin Elisabeth CHRISTIAN nach dem Erziehungsurlaub in der Pfarrei St. Gallus in Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % wieder eingesetzt. (68)

Mit Termin 1. Oktober 1996 wurde Herr Pastoralassistent Martin DÜCK in der Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt eingesetzt. (79)

Mit Termin 1. November 1996 wird Herr Franz POLLAK, Gemeindereferent in Runkel-Arfurt, Pfarrei St. Lambertus, nach Weinbach-Gräveneck, Pfarrvikarie Christ König, versetzt. (114/129)

Mit Termin 31. Januar 1997 scheidet Sr. Ursula SCHMITZ, Gemeindereferentin (Pfarrbeauftragte), in Limburg, Pfarrei St. Hildegard, aus dem pastoralen Dienst des Bistums Limburg aus. (122)

Nr. 110 Änderungen im Schematismus

S. 87

Unter der Pfarrei St. Matthias, Frankfurt, ist die Telefon- und Telefaxnummer wie folgt zu ändern:

Telefon (0 69) 95 82 15 - 0

Telefax (0 69) 95 82 15 - 20

S. 89

Das Kath. Rentamt in Kelkheim für den Bezirk Hochtaunus hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 61 95) 99 34-0

Telefax (0 61 95) 99 34 24

S. 131

Das Kath. Rentamt in Kelkheim für die Bezirk Main-Taunus hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 61 95) 99 34-0

Telefax (0 61 95) 99 34 24

S. 155

Unter der Pfarrei St. Bonifatius, Nassau, ist die Telefon- und Telefaxnummer wie folgt zu ändern:

Telefon (0 26 04) 94 22 12

Telefax (0 26 04) 94 22 14

S. 221

Unter der JVA Frankfurt I, III und IV ist die Telefonnummer

von Herrn Pfarrer Gert Linz wie folgt zu ändern:

Telefon (0 69) 13 67-11 78 (dienstlich); Telefon und Telefax (0 61 06) 1 32 94 (privat)

S. 324

Der ZACHÄUS-VEREIN ist mit folgender Adresse neu in den Schematismus aufzunehmen:

ZACHÄUS-VEREIN zur beruflichen und sozialen Reintegration ausländischer und deutscher Inhaftierter e.V.
60322 Frankfurt, Bockenheimer Anlage 3, Telefon (069) 13 67 11 78 (dienstlich)

oder Telefon und Telefax (0 61 06) 1 32 94 (privat)

Vorsitzender: Linz, Gert, Pfarrer

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Dezember 1996

Nr. 111	Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO)	61
Nr. 112	Änderung der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes	61
Nr. 113	Empfehlung zur Erstellung einer Pool-Ordnung für die katholischen Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz und Trier	61
Nr. 114	Verlängerung diverser Ordnungen	62
Nr. 115	Familiensonntag am 19. Januar 1997	63
Nr. 116	Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1997	63
Nr. 117	Jahresabschluß 1996 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	64

Nr. 118	Todesfälle	64
Nr. 119	Einkehrtage für Interessierte am Priesterberuf	64
Nr. 120	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden für Gesunde, Behinderte und Kranke	64
Nr. 121	Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora	65
Nr. 122	Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung (Rüstzeit) - Stille Exerzitien -	65
Nr. 123	Änderung des Terms Caritaskollekte I	66
Nr. 124	Dienstnachrichten	66
Nr. 125	Änderungen im Schematismus	66

Nr. 111 Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO)

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (MAVO) in der Fassung vom 01.12.1986 (Amtsblatt 1986, Seite 169 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.1994 (Amtsblatt 1994, Seite 144) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 MAVO wird das Datum „30. April“ ersetzt durch „30. Juni“.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz MAVO wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Limburg, den 26.11.1996
Az.: 565 S/96/03/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 112 Änderung der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes

Die Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes in der Fassung vom 07.07.1988 (Amtsblatt 1988, S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.10.1992 (Amtsblatt 1993, S. 21) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 4 „Anrechnung ähnlicher Leistungen während des Erziehungsurlaubs“ mit folgendem Text eingeführt:

Das an eine/n Mitarbeiter/in gezahlte Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird auf das Urlaubsgeld angerechnet, das der/die Mitarbeiter/in aus dem wegen Erziehungsurlaubs ruhenden Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber erhält.“

Der jetzige § 4 „Auszahlung“ wird § 5, der jetzige § 5 „Inkrafttreten“ wird § 6.

Limburg, 28. Oktober 1996
Az.: 565 AH/96/01/7

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 113 Empfehlung zur Erstellung einer Pool-Ordnung für die katholischen Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz und Trier

Präambel

Gem. Abschnitt B Ziff. 4 der im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Limburg vom 15.12.1986 in Kraft gesetzten Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 24.11.1986 (KA 1986, S. 181-182) sind die Träger der katholischen Krankenhäuser verpflichtet, im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den liquidationsberechtigten Ärzten sicherzustellen, daß der nachgeordnete ärztliche Dienst an den Liquidationserlösen angemessen beteiligt wird. Der Gedanke der Dienstgemeinschaft fordert darüber hinaus die Beteiligung auch anderer Dienstgruppen, die an der Erwirtschaftung der Liquidationserlöse beteiligt sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhäuser in Hessen und die Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser Rheinland-Pfalz und Saarland empfehlen, die nachstehende Pool-Ordnung als Orientierung bei der trägegeigenen Beteiligungsregelung zu verwenden. Bestehende vertragliche Vereinbarungen mit den liquidationsberechtigten Ärzten haben weiterhin Gültigkeit und können an die nachstehende Pool-Ordnung ggf. vertraglich angepaßt werden. Die Empfehlung der nachstehenden Pool-Ordnung beruht auf der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit der Kirche, ihre Angelegenheiten, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes, selbständig zu ordnen. Aufgrund des Empfehlungscharakters bleibt die Befugnis des Trägers von katholischen Krankenhäusern unberührt, sachlich notwendige Ergänzungen aus trägerspezifischen Gründen vorzunehmen.

Muster für eine Pool-Ordnung:

1. Bildung von Mitarbeiterfonds

1. Der Krankenhausträger errichtet Mitarbeiterfonds zur Beteiligung von Mitarbeitern an den Einkünften, die Ärzte des Krankenhauses im Rahmen ihres Liquidationsrechtes im stationären Wahlleistungs-

- bereich erzielen. Die nachstehenden Regelungen erfassen das ärztliche Liquidationsrecht nur, soweit es wahlärztliche Leistungen nach der BPfVO in der jeweiligen Fassung betrifft.
- 1.2. Der Krankenhaussträger stellt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den liquidationsberechtigten Ärzten sicher, daß mindestens der nachgeordnete ärztliche Dienst an den Liquidationserlösen angemessen beteiligt wird.
2. Beteiligung am Mitarbeiterfonds
- 2.1. Ärzte ohne Liquidationsrecht und Ärzte in Weiterbildung sind am Mitarbeiterfonds zu beteiligen.
- 2.2. Der Krankenhaussträger entscheidet im Benehmen mit den liquidationsberechtigten Ärzten, ob weitere Mitarbeiter beteiligt werden, wobei sich die Beteiligung auf einzelne Dienstgruppen oder auf alle Mitarbeiter des Krankenhauses beziehen kann (Im Falle von vereinbarten Beteiligungsvergütungen trifft der Krankenhaussträger eine der Ziff. 2. 2. sinngemäße Regelung.). Die Zuteilung der Fondsmittel richtet sich nach Ziff. 5 dieser Regelung.
- 2.3. Leitende Ärzte, denen das Liquidationsrecht vertraglich nicht eingeräumt ist oder die ein eingeräumtes Liquidationsrecht nicht ausüben, werden nicht beteiligt.
- 2.4. Der Krankenhaussträger stellt vertraglich sicher, daß auch Belegärzte nach dieser Ordnung verfahren.
3. Umfang der Mitarbeiterfonds
- 3.1. Mitarbeiterfonds werden innerhalb eines Krankenhauses für die einzelnen Fachabteilungen gebildet. Fachabteilungen sind fachärztlich geleitete Abteilungen bzw. Bereiche mit Krankenbetten oder solche, die Dienstleistungen erbringen, ohne Krankenbetten zu führen.
- 3.2. Abweichend von Ziff. 3.1. steht dem Krankenhaussträger auch die Möglichkeit offen, im Einvernehmen mit den liquidationsberechtigten Ärzten, einen gemeinsamen Mitarbeiterfonds für mehrere oder alle Fachabteilungen eines Krankenhauses einzurichten.
4. Ausstattung und Verwaltung der Mitarbeiterfonds
- 4.1. Die Mitarbeiterfonds werden aus Mitteln der liquidationsberechtigten Ärzte gebildet und vom Krankenhaussträger treuhänderisch verwaltet. Diese treuhänderische Verwaltung kann auf die liquidationsberechtigten Ärzte delegiert werden.
- 4.2. Die liquidationsberechtigten Ärzte führen von ihren Liquidationseinnahmen gem. Ziff. 1.1. nach Abzug der Abgabe an den Krankenhaussträger (Kostenersstattung und Vorteilsausgleich) Abgaben an den Mitarbeiterfonds ab, wobei mindestens die folgenden Vomhundertsätze zugrunde zu legen sind: Von Liquidationseinnahmen bis zu 50.000,- DM Abgaben in Höhe von 10 %, von den 50.000,— DM übersteigenden Liquidationseinnahmen 25 % und von den 250.000,—DM übersteigenden Liquidationseinnahmen 40 %.
- 4.3. Die aus der treuhänderischen Verwaltung der Mitarbeiterfonds entstehenden Kosten werden aus Mitteln des Fonds vorab erstattet.
- 4.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Ermittlung der endgültigen Fondsbeiträge ist ein Jahresabschluß bis spätestens März des Folgejahres durchzuführen. Die liquidationsberechtigten Ärzte haben ihre aus wahlärztlicher Tätigkeit stammenden Einkünfte gem. Ziff. 1.1. dem Krankenhaussträger zu diesem Zweck jederzeit offenzulegen. Die liquidationsberechtigten Ärzte zahlen auf den Jahresbeitrag regelmäßige Abschlagszahlungen auf das voraussichtliche Jahresliquidationsergebnis.
5. Zuteilung der Fondsmittel
- 5.1. Die Zuteilung der Fondsmittel nimmt/nehmen der/die liquidationsberechtigte/-n Arzt/Ärzte im Benehmen mit dem Krankenhaussträger vor. Dabei hat/haben der/die liquidationsberechtigte/-n Arzt/Ärzte als Bemessungskriterien insbesondere die Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit des Mitarbeiters zum Krankenhaus zu berücksichtigen.
- 5.2. Der/die liquidationsberechtigte/-n Arzt/Ärzte kann/können die Bildung eines Fondausschusses beschließen, der die Zuteilung der Fondsmittel entsprechend den in Ziff. 5.1. genannten Bemessungskriterien für das Geschäftsjahr bestimmt. Der Fondausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung; sie regelt Näheres, insbesondere über die Besetzung, die Dauer des Bestehens und die Auflösung des Fondausschusses. Die Geschäftsordnung ist den Beteiligten bekanntzumachen.
6. Anderweitige Verwendung der Fondsmittel
- Der/die liquidationsberechtigte/-n Arzt/Ärzte gem. Ziff. 5.1. bzw. der Fondausschuß gem. Ziff. 5.2. können gemeinsam mit dem Krankenhaussträger auch eine anderweitige Verwendung der Fondsmittel vorsehen, sofern diese Verwendung die Zustimmung der Begünstigten des Mitarbeiterpools finden.
- Unterschrift -
- Krankenhaussträger -
- Nr. 114 Verlängerung diverser Ordnungen**
- Die im Amtsblatt vom 10.02.1995 (Amtsblatt Limburg 1995, S. 197 - 210) veröffentlichten und am 01.02.1995 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft gesetzten Ordnungen:
- Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft
 - Ordnung der Schülerververtretung an den Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft
 - Ordnung für den Schulbeirat sowie
 - Konferenzordnung
- bleiben weiter bis zum 31.07.1998 ad experimentum in Kraft.
- Limburg, 26. November 1996 Franz Kamphaus
Az.: 172A/96/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 115 Familiensonntag am 19. Januar 1997

„Familie - Licht aus vielen Farben“ ist das von den deutschen Bischöfen beschlossene Thema für den Familiensonntag 1997, der am 19. Januar 1997 (Zweiter Sonntag im Jahreskreis) begangen werden soll.

Das Thema bringt zum Ausdruck: „Familien sind vielfältig, Familie ist wertvoll.“ Es soll die Aufmerksamkeit auf die innere und äußere Vielfalt des Lebens in Familien richten, die sich aus unterschiedlichen Phasen im Verlauf der Familiengeschichte, aus unterschiedlichen sozialen Lebensumständen und aus verschiedenen Familienkonstellationen ergibt. Die Gemeinden und Verbände sollen ermutigt werden, Familien in ihrer ganzen Vielfalt wahrzunehmen, ihnen ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung zuzuwenden und sie in das Gemeindeleben einzubeziehen. Die Thematik „Familie - Licht aus vielen Farben“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll nach dem Beschuß der deutschen Bischöfe zugleich ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen.

Die Zentralstelle Pastoral erstellt ein Materialheft zum Familiensonntag 1997. Es kann kostenfrei beim Bischöflichen Ordinariat, Referat Ehe und Familie, Roßmarkt 12, 65549 Limburg/Lahn angefordert werden.

Nr. 116 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1997

„Brich mit den Hungrigen dein Brot“ - unter diesem Leitwort ruft das Bischöfliche Hilfswerk Misereor die deutschen Katholiken zur Teilnahme an der Fastenaktion 1997 auf. Im Mittelpunkt der Informations- und Bildungsarbeit steht das Schicksal der 800 Millionen Menschen, die auch heute noch hungern müssen. Dabei brauchte niemand zu hungern, wenn die globalen Ressourcen nicht so ungleich zwischen Arm und Reich verteilt wären.

Der Kampf gegen den Hunger gehört zu den wichtigsten Aufgaben von Misereor. Die Entwicklungsprojekte des Werkes in Afrika, Asien und Lateinamerika sind Überlebenshilfe für die Hungernden und ein Zeichen der Solidarität zwischen Reich und Arm.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die Misereor-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (15./16. Februar 1997) in Eichstätt eröffnet. Der Festgottesdienst am Sonntag, 16. Februar, wird ab 9.30 Uhr live im Bayerischen Fernsehen übertragen.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (15./16. Februar 1997)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem 1. Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das **Aktionsplakat** an gut sichtbarer Stelle aus.
- Die **Misereor-Zeitung** kann an die Gottesdienstbesu-

cher oder mit dem Pfarrbrief verteilt werden.

- Der **Misereor-Fastenkalender** ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie mit dem **Opferkästchen zur Kinderfastenaktion** und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse wecken für das Anliegen der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Das **Mahlbild aus dem Misereor-Hungertuch** „Hoffnung den Ausgegrenzten“ von Sieger Köder kann als Sonderdruck bei Misereor angefordert und während der Fastenzeit im Kirchenraum ausgehängt werden.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem **Misereor-Opferstockschild** versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Frühschichten und Katechese** (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen und Fastenkalender).
- Misereor ruft zu **Hungermärschen** auf, um die Aktion über den Kreis der Gottesdienstbesucher hinaus bekanntzumachen (siehe Hungermarsch-Arbeitshilfe).
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein **Fastenessen** an (siehe Werkheft und Fastenkalender).
- Die Aktion „**Fasten für Gerechtigkeit**“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (15./16. März)

Am 5. Fastensonntag (15./16. März) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehenbleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt und wird gemeinsam mit der Kollekte überwiesen.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

Misereor-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: Misereor, Postfach 14 50, 52015 Aachen, Telefon: 0241/4420.

Nr. 117 Jahresabschluß 1996 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das KINDERMISSIONSWERK bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Partnerschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr.: 1031, Pax-Bank eG., Aachen, BLZ 391 601 91
Konto-Nr.: 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft eG., München, BLZ 700 903 00
Konto-Nr.: 33 00-500, Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 118 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. **Ernest A. Beck** ist am Donnerstag, dem 14. November 1996 im Alter von 74 Jahren gestorben.

Ernest A. Beck wurde am 27.11.1921 in Detroit/USA geboren. Die Priesterweihe empfing er am 26. Juni 1964 in Mainz. Seit Mai 1972 gehörte er dem Klerus unseres Bistums an.

Pfarrer Beck wirkte von 1968 bis 1980 als Pfarrer für die katholischen Zivilpersonen englischer Muttersprache in Frankfurt und Umgebung. Er leitete die am 16.06.1968 gegründete St. Mary's International Catholic Parish in Oberursel. Dort rief er auch die Montessori-Schule ins Leben.

Aus gesundheitlichen Gründen hat Herr Pfarrer Beck am 01.07.1980 seinen Dienst in unserem Bistum beendet und ist nach Wilmington/USA übersiedelt, um dort seinen Lebensabend zu verbringen.

Wir danken Pfarrer Beck für seinen priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Herr Pfarrer i. R. **Robert Benner** ist am Freitag, dem 15. November 1996 in Falkenstein im Alter von 89 Jahren gestorben. Die Beerdigung war am Donnerstag, dem 21. November 1996 um 10.30 Uhr auf dem Frankfurter Hauptfriedhof. Im Anschluß wurde das Requiem um 12.00 Uhr in der Pfarrkirche Maria Rosenkranz in Frankfurt-Seckbach gefeiert.

Robert Benner wurde am 8. Mai 1907 in Hinterkirchen im Westerwald geboren. Die humanistische Schulbildung erfuhr er im Gymnasium Marienstatt und in Mehrerau am Bodensee. Nach Abschluß seiner philosophisch-theologischen Studien in Frankfurt St. Georgen wurde er am 8. Dezember 1933 im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Wegen seiner geschwächten Gesundheit schickte Bischof Antonius Hilfrich Robert Benner zunächst ins St. Vincenzstift nach Aulhausen. Hier übernahm er eine Assistentenstelle (1934 - 35). Von dort wurde er als Kaplan nach Rennerod versetzt (1935 - 37). Er erlebte in seiner

seelsorglichen Arbeit die Behinderung durch das massive Eingreifen des damaligen Regimes, dem er sich mutig widersetzte. Von Rennerod führte sein Weg nach Königstein, wo er sechs Jahre als Kaplan wirkte und zugleich auch Jugendseelsorger für das Dekanat Königstein war (1937 - 43).

1943 berief ihn Bischof Antonius zunächst als Pfarrvikar in die damals kleine Diasporagemeinde Frankfurt-Seckbach. Dort erlebte Robert Benner die letzten Kriegsjahre und die Zerstörung der Stadt. Nach dem Krieg siedelten sich viele heimatvertriebene Katholiken in Seckbach an, so daß die Gemeinde sich schnell vergrößerte. Hier leistete er systematische Aufbauarbeit und schaffte die Rahmenbedingungen für eine geordnete Seelsorge. Seine ganze Arbeit stellte er unter den Schutz der Muttergottes; aus diesem marianischen Geist heraus baute er in Seckbach auch die Legio Mariens auf. In die Zeit seines Wirkens fällt darüber hinaus der Bau der neuen Kirche, des Pfarrzentrums und des Kindergartens. Nach der Erhebung der Pfarrvikarie zur Pfarrei 1957 wurde Robert Benner zum Pfarrer ernannt.

Am 31. August 1975 trat er in den Ruhestand und nahm als Mitglied im Säkularinstitut für Diözesanpriester im Opus Spiritus Sancti seinen Wohnsitz bei den Heiligen-Geist-Schwestern in Königstein-Mammolshain. Solange es seine Gesundheit zuließ, half er gerne in den umliegenden Gemeinden aus. Regelmäßig nahm er teil am Konventiat und an der Mariana und suchte die Begegnung und das Gespräch mit den Mitbrüdern. Die letzten beiden Lebensjahre verbrachte Pfarrer Benner im Altenpflegeheim der Barmherzigen Brüder in Falkenstein.

Wir danken Pfarrer Benner für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 119 Einkehrtag für Interessierte am Priesterberuf

Für junge Männer ab 17 Jahren, die Interesse am Priesterberuf haben oder sich mit dieser Frage auseinandersetzen, finden vom 27. bis 30. Dezember 1996 die „Tage zwischen den Jahren“ im Priesterseminar Limburg statt.

Anmeldungen sind möglich im Sekretariat des Priesterseminars: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg/Lahn, Tel.: 06431/20 07-0.

Nr. 120 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden für Gesunde, Behinderte und Kranke

Den Diözesen ist es gelungen, erstmalig wieder ab 1997 die Pilgerfahrt nach Lourdes zu einem gemeinsamen Termin durchzuführen, d. h. Kranke, Behinderte und Gesunde sowie eine Jugendgruppe pilgern gemeinsam nach Lourdes. So bieten wir für die zwei verschiedenen Zielgruppen von Pilgern

- Gesunde und kranke Pilger, die keiner Pflege bedürfen und deshalb „Hotelpilger“ genannt werden und
- Pilger, die der fachlichen Pflege bedürfen und „Accueil-Pilger“ genannt werden (Accueil = Pflegeheim im Heiligen Bezirk)

folgende Termine für die Flugreise an:

26.05. - 30.05.1997 für die Hotelpilger und
26.05. - 31.05.1997 für die Accueil-Pilger.

Das Protektorat hat Weihbischof Johannes Kapp, Fulda, übernommen. Für die geistliche Pilgerleitung ist Pater Waltram Winkler, OFM, mit einem Seelsorgeteam verantwortlich.

Alle Pilger fliegen vom Flughafen Rhein-Main in Frankfurt/Main. Die Teilnahme an allen religiösen Feiern in Lourdes ist selbstverständlich (Gottesdienst an der Grotte, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Krankensalbung, Lichterprozession, Besuch der Bäder, Teilnahme am internationalen Gottesdienst in der unterirdischen Basilika, Stadtführung etc.).

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, Krankenhausseelsorger, Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten in Kürze ausführliche Unterlagen und Informationen zur Wallfahrt. Besonders können Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke zur Teilnahme ermutigt werden, da die erforderliche ärztliche Betreuung und Pflege gewährleistet ist. Auch für die Hotelpilger steht ein Arzt zur Verfügung.

Es ist wieder geplant, daß eine Jugendgruppe aus den katholischen Schulen in den drei Diözesen an der Wallfahrt teilnimmt.

Der Reisepreis im Doppelzimmer beträgt incl. Flug, Hotelunterbringung und Verpflegung DM 937,00. Der Reisepreis für die Accueil-Pilger beträgt DM 550,00.

Auskunft erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, in 65549 Limburg/Lahn, Telefon (06431)997302. Anmeldeschluß für die Lourdes-Wallfahrt ist der 31. Januar 1997.

Nr. 121 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, z. B. in der besonderen Situation Ostdeutschlands, gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezugshilfe religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen (RKW); die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate, Briefe an die Firmbewerber mit Benennung konkreter Projekte, Opferbüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankkarten.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Gefirmten“ an die im Kollektionsplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 122 Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung (Rüstzeit) - Stille Exerzitien -

Das Referat Kirche und Sport im Bischöflichen Ordinariat zu Limburg veranstaltet vom 23. - 27.06.1997 für Männer und vom 30.06. - 04.07.1997 für Frauen an der DJK-Sportschule in Münster/Westfalen Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung. Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist - neben den geistlichen Impulsen - täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei und ohne Leistungsdruck betrieben werden.

Teilnehmer: Frauen bzw. Männer ab 18 Jahren, nach oben ohne Altersbegrenzung.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer anderer Konfessionen sind willkommen.

Teilnehmerbeitrag: DM 280,00. Für Teilnehmer aus der Diözese Limburg wird ein Zuschuß von DM 15,00 pro Tag gewährt, so daß sich der Teilnehmerbetrag auf DM 220,00 reduziert. (Teilnehmer/innen aus anderen Diözesen empfehlen wir, sich bei ihrem jeweiligen Ordinariat nach evtl. Zuschüssen zu erkundigen).

In dem Preis sind Einzelzimmer, Dusche/WC und 4 Mahlzeiten pro Tag enthalten. Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evtl. Fahrgemeinschaften bilden).

Anmeldungen sofort, spätestens jedoch bis 11.04.1997 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Erwachsenenarbeit, Referat Kirche und Sport, Frau Michel, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel.: 06431/295455/456, Fax-Nr. 06431/295437.

Bankverbindung: Kreissparkasse Limburg, Kto.-Nr. 15313 (BLZ 511 500 18), Vermerk: „Sportexerzitien - Frauen“ bzw. „Sportexerzitien - Männer“, HHSt. 2 216 105 600.

Leitungsteam (Frauen): Schwester Gerlinde Maria, Franziskanerin; Dipl.-Sportlehrerin Kathrin Rebbert; Dr. G. Hrabé de Angelis.

Leitungsteam (Männer): Pater Michael Overmann, SDS; Dipl.-Sportlehrer Norbert Koch; Dr. G. Hrabé de Angelis.

Bitte Hallenturnschuhe, Turnschuhe für draußen, sowie Badeanzug bzw. Badehose, Trainingsanzug, Regenbekleidung etc. mitbringen.

Nr. 123 Änderung des Termins Caritaskollekte I

Der Frühjahrstermin für die Caritaskollekte I ist abweichend von den Angaben im Direktorium am 2. Februar 1997. Künftig ist die Caritaskollekte I immer am ersten Sonntag im Februar.

Nr. 124 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. September 1996 ist Herrn Kaplan Peter SOLTES für die Dauer von zwei Jahren für priesterliche Dienste in den Pfarreien St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim und St. Johannes in Frankfurt-Goldstein ein Subsidiarsauftrag (Gruppe A) erteilt worden. (83/84)

Mit Termin 1. September 1996 ist Herrn Kaplan Miroslaw GOMBITA für die Dauer von zwei Jahren für priesterliche Dienste in der Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt-Sachsenhausen ein Subsidiarsauftrag (Gruppe A) erteilt worden. (81)

Mit Termin 1. September 1996 ist Herr P. Ante GRCIC, Katholische Kroatische Gemeinde Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (238)

Mit Termin 30. September 1996 ist Herr P. Jose Manuel IPARRAGUIRRE, Katholische Spanische Gemeinde in Frankfurt, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (240)

Die Subsidiarsaufträge für die nachfolgend genannten Pfarrer i. R. wurden verlängert:

Pfarrer i. R. Ludwig WERMELSKIRCHEN für Seelsorgedienste im Antoniusheim in Wiesbaden (Gruppe A) bis zum 31. Dezember 1996 (218);

Pfarreri. R. Kurt WIENCH für Seelsorgedienste im Pfarreienverband Waldbrunn (Gruppe A) bis zum 31. Dezember 1998 (119);

Pfarrer i. R. Erich URBAN in der Altenheimseelsorge in Dillenburg (Gruppe B) bis zum 31. Dezember 1998 (105).

Mit Termin 1. November 1996 ist Herr P. Stanko DOTAR in der Katholischen Kroatischen Gemeinde eingesetzt worden. (238)

Mit Termin 15. November 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Arnold SCHINK vom Amt des Bezirksdekan des Bezirk Wetzlar entpflichtet. Pfarrer SCHINK bleibt weiter Pfarrer der Pfarrei Mariä Schmerzen in Lahna-Dorlar. (190)

Mit Termin 1. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter KOLLAS, Pfarrei St. Walburgis in Wetzlar, zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt. (190)

Mit Termin 1. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heribert KARSCH die Pfarrei St. Martin in Osteraspai übertragen. (158)

Mit Termin 1. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn P. Mirko BOBAS OFM die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (200)

Mit Termin 1. Januar 1997 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Achim SAHL die Pfarrei St. Hubertus in Rennerod und die Pfarrvikarie St. Matthäus in Westernohe übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (187/188)

Mit Termin 1. Oktober 1996 bis zum 31. August 1997 ist Frau Sr. Claudia VALK als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt eingesetzt worden. (71)

Mit Termin 1. Februar 1997 wird Frau Anna PREUSSER als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Martinus in Hattersheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt. (138)

Nr. 125 Änderungen im Schematismus

S. 72

Unter der Pfarrei St. Michael, Frankfurt ist die Telefonnummer vom Oratorium des hl. Philipp Neri zu ändern: Telefon (0 69) 94 59 07-0

S. 94

Die Pfarrei St. Sebastian, Oberursel-Stierstadt hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:
Telefon (0 61 71) 98 02 87 / 89
Telefax (0 61 71) 98 19 98

S. 192

Die Pfarrei St. Anna, Biebertal hat eine neue Adresse und Telefaxnummer:
Pfarrei St. Anna, Dresdener Straße 38, 35444 Biebertal
Telefon (0 64 09) 63 13, Telefax (0 64 09) 18 06

Herr Pfarrer Ivo Blajic ist unter der gleichen Adresse mit folgender Telefonnummer zu erreichen:
Telefon (0 64 09) 97 65

S. 234

Unter dem St. Josefs-Hospital in Wiesbaden ist folgende Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefax (06 11) 11 85

S. 286

Der Caritasverband für den Bezirk Rhein-Lahn in Lahnstein hat eine neue Telefonnummer:
Telefon (0 26 21) 92 08-0

S. 332

Das Oratorium des hl. Philipp Neri ist unter einer neuen Telefonnummer zu erreichen:
Telefon (0 69) 94 59 07-0